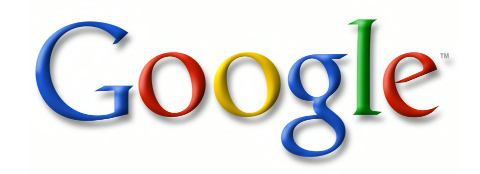
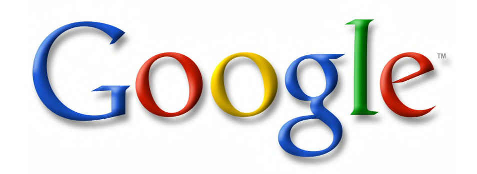







HARVARD UNIVERSITY
ARNOLD ARBORETUM
PRESENTED ~ BY ~ CHARLES ~ SPRAGUE ~ SARGENT
1892

Forst- und Jagd-Archiv
von und für Preußen.

Herausgegeben
von
Georg Ludwig Hartig,
Königl. Preußischem Ober-Landforstmeister 2c.

Vierter Jahrgang.
Drittes Heft.
Nebst einem illuminirten Karten-Schema.

1819.
In Commission bei der Kummerischen Buchhandlung
zu Leipzig.

Inhalt.

Seite.

VI. Gedichte.

I.

Abhandlungen.

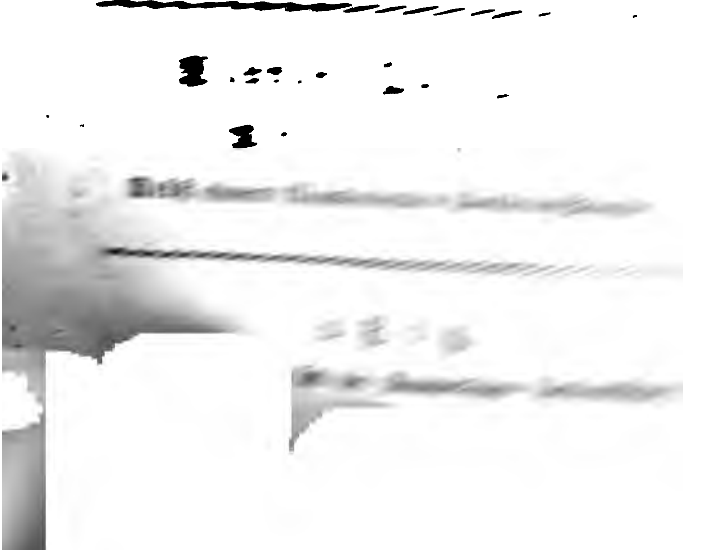
Beitrag zur Naturgeschichte der in Schlesien brütenden wilden Entenarten *).

Vielleicht wird es mehreren meiner Herren Amtsbrüder und auch Zoologen nicht unangenehm seyn, wenn ich ihnen in diesem Archiv einen naturgeschichtlichen Beitrag von denjenigen nordischen wilden Enten, die in den wenigsten Gegenden Deutschlands ihr Brütgeschäft verrichten, und die ich bei erwünschter Gelegenheit hier in Nieder-Schlesien seit mehreren Jahren unausgesetzt beobachtet habe, mittheile; denn der wißbegierige Jäger und Naturfreund findet in den mir bekannten ältern und neuern Jagdlehrbüchern über den Betrieb des Fortpflanzungsgeschäfts und die Eigenheiten dieser fremden wil-

*) Dieser interessante Beitrag wird jedem Jäger und Naturforscher willkommen seyn. Anm. d. Herausg.




HARVARD
UNIVERSITY
ARNOLD
ARBORETUM
PRESENTED · BY · CHARLES · SPRAGUE · SARGENT
1892






HARVARD
UNIVERSITY
ARNOLD
ARBORETUM
PRESENTED ~ BY ~ CHARLES ~ SPRAGUE ~ SARGENT
1892



Forst- und Jagd-Archiv
von und für Preußen.

Herausgegeben

von

Georg Ludwig Hartig,

Königl. Preußischem Ober-Landforstmeister ꝛc.

Vierter Jahrgang.

Drittes Heft.

Nebst einem illuminirten Karten-Schema.

1819.

In Commission bei der Kummerischen Buchhandlung
zu Leipzig.

Inhalt.


HARVARD UNIVERSITY
ARNOLD
ARBORETUM
PRESENTED BY CHARLES SPRAGUE SARGENT
1892



Forst- und Jagd-Archiv
von und für Preußen.

Herausgegeben

von

Georg Ludwig Hartig,

Königl. Preußischem Ober-Landforstmeister rc.

Vierter Jahrgang.

Drittes Heft.

Nebst einem illuminirten Karten-Schema.

1819.

In Commission bei der Kummerischen Buchhandlung zu Leipzig.

Inhalt.

VI. Gedichte.

I.

Abhandlungen.

Beitrag zur Naturgeschichte der in Schlesien brütenden wilden Entenarten *).

Vielleicht wird es mehreren meiner Herren Amtsbrüder und auch Zoologen nicht unangenehm seyn, wenn ich ihnen in diesem Archiv einen naturgeschichtlichen Beitrag von denjenigen nordischen wilden Enten, die in den wenigsten Gegenden Deutschlands ihr Brütgeschäft verrichten, und die ich bei erwünschter Gelegenheit hier in Nieder-Schlesien seit mehreren Jahren unausgesetzt beobachtet habe, mittheile; denn der wißbegierige Jäger und Naturfreund findet in den mir bekannten ältern und neuern Jagdlehrbüchern über den Betrieb des Fortpflanzungsgeschäfts und die Eigenheiten dieser fremden wil-

*) Dieser interessante Beitrag wird jedem Jäger und Naturforscher willkommen seyn. Anm. d. Herausg.

den Enten, noch wenig befriedigende Aufschlüsse. Der Grund, wie leicht zu erachten, liegt zum Theil darin, daß dieses Wassergeflügel nicht allenthalben in Deutschland den Sommer hindurch angetroffen wird, und daß in denjenigen Gegenden, wo es wirklich zu dieser Zeit sein Heckgeschäft treibt, die Jäger oft nicht Muße haben, unsern Naturforschern und Jagdschriftstellern ihre Erfahrungen mitzutheilen.

Ich überliefere daher dem Jägerpublikum diese kleine Abhandlung, mit dem Bemerken, daß sie die Resultate eigener Erfahrung und Beobachtung enthält.

Der Zweck derselben ist überdies auch, diejenigen Herren Collegen, denen sich ähnliche Gelegenheit darbietet, anzuregen, ihre Erfahrungen mit den meinigen zu vergleichen oder diese zu prüfen, und ihre Bemerkungen einst in dieser Zeitschrift bekannt zu machen, weil sich nur auf diese Art das Wahre finden läßt.

Charakteristik und Farbenbeschreibung gebe ich nicht an. Diese findet man in mehreren Jagdlehrbüchern, vorzüglich in Hartigs Lehrbuch für Jäger, hinlänglich und bestimmt beschrieben.

1. Die Tafelente. *Anas Ferina.*

Diese, von vielen Jägern auch die große Brandente genannt, kommt gewöhnlich in den letzten Tagen des Monat März hier an, und es hecken hier beinahe alle Jahr gegen 60 Stück.

Die Reihezeit beginnt erst gegen Ende April, und die Weibchen werden von den Entvögeln nie in der Luft, sondern nur auf dem Wasser schwimmend verfolgt. Unter

allen bekannten Entenarten zeichnen sich die Tafelenten, wegen ihres sonderbaren Benehmens und ihres phlegmatischen Temperaments während der Paarzeit, vor andern aus. Wenn der Begattungstrieb bei ihnen erwacht, äußern sie viel Unruhe, die in einem ängstlichen ziemlich hörbaren Gequitsch, und in der völligen Absonderung von ihren Gattungsverwandten besteht. Einige Tage darauf, wenn sonst die Witterung günstig bleibt, zerfallen sie in mehrere Abtheilungen, und alle Entvögel jeder Abtheilung ziehen einige Tage lang in wohlgeordneter Reihe, und in bester Eintracht schwimmend, hinter einigen Weibchen auf den Blänken umher. Es hängt nur von der Wahl der Ente ab, einen oder den andern Entvogel zu beglücken, worauf sie sich durch List und Kunstgriffe mit ihrem erkohrenen Gegenstande unvermerkt zu entfernen sucht. Die unbeweibten Entvögel werden durch diesen Verlust unruhiger, und suchen sich dann öfters den aschgrauen Enten aufzudringen, von deren Entvögeln sie aber meistens aufs nachdrücklichste abgewiesen werden.

Nach der Paarung wird die Tafelente vom Entvogel emsig bewacht und überall begleitet. Die Ente legt erst in der Mitte Mai's 8 bis 9 dunkelolivengrüne, ziemlich gedrungene Eyer, meist auf einen, von Wasser umgebenen, Binsenbusch — öfters auch in Wiesen auf einen alten stark verwachsenen Maulwurfshaufen, und nicht selten an den unruhigsten Oertern, doch immer sehr nahe am Wasser. Das Nest verflechten sie, obgleich nicht sehr künstlich, von unten bis zur Hälfte, mit Binsen oder auch Grashalmen; die Ente sammelt vorzüglich auch

viel trockenes Schilf zur Unterlage, und füttert es erst gegen die Hälfte der Brütezeit mit ihren Flaumfedern aus.

Während der Legezeit bekreiset die Ente nicht ihr Nest, wie es einige Entenarten thun, sondern sie fällt jedes Mal mit ihrem Entvogel ungefähr 40 bis 50 Schritte vor demselben ein, und beide sichern erst eine Weile mit aufgerichteten Köpfen, worauf die Ente dem Neste laufend zueilt, indessen der Entvogel Wache hält, und beim geringsten Verdachte der Ente durch seinen schnarrenden Ton ein Signal zur Flucht giebt. Der Entvogel verläßt sein Weibchen, wann es zu brüten anfängt.

Die Jungen kommen mit dem 23ten Tag aus. Sie sind auf dem Oberkörper dunkelschwarzbraun, und ihre Köpfchen roströthlich, auf dem Unrerleibe aber schmutziggelb gefärbt.

Erfolgt ein zweites Gelege, so besteht es höchstens aus 5 Eiern.

Diese Ente hat es mit der Stock- und Knäckente gemein, daß sie nicht selten in der Nähe bei Häusern, in so fern Wasser da ist, brütet. Ich fand mehrmalen einige Tafelenten auf den Wiesen hier in Neudorf, durch die ein Bach fließt, und die zu beiden Seiten von Häusern eingeschlossen sind, brütend; und im vorigen Jahre traf ich eine mit ihren 8 Jungen, welche seit 24 Stunden erst dem Ei entschlüpft waren, in einem Wasserhälter dicht bei einer Wohnung. Ich war bemühet, die Hecke herauszunehmen; die Alte entfernte sich aber nur einige Schritte, that nicht ängstlich dabei, und sah dies Ereigniß kaltblütig mit an.

Die schnarrende Stimme, welche ziemlich Chra, Chra ausdrückt, und vier- bis fünfmal hinter einander folgt, hört man nur vom Entvogel, sowohl auf dem Wasser, als in der Luft, von der Paarzeit bis zur Mauserung; eine ähnliche, aber heisere, von der Ente, einen zischenden Ton hingegen von Alten und Jungen vom Herbste bis zur künftigen Paarzeit.

Die Entvögel mausern sich erst gegen den halben Julius; bis dahin sieht man die meisten noch auf den Blänken beisammen.

Das Geäse sucht diese Entenart nur auf dem Wasser. Es besteht im Sommer, nebst einigen Insekten, hauptsächlich aus Wasserpflanzen; denn letztere fand ich bei'm Auswerfen am häufigsten, in alten und jungen Tafelenten.

Unsere Gegend verlassen sie schon gegen Ende Septembers, und ein grosser Theil dieser Enten überwintert auf den östreichischen und ungarischen grossen Gewässern. Ich fand die Tafelenten bei Heimburg an der Donau in Oestreich, und bei Edinburg auf dem Neusiedeler-See in Ober-Ungarn in ziemlicher Menge, mitten im December.

II. Die Pfeifente. *Anas Penelope.*

Erst seit einigen Jahren, seitdem hier noch ein Teich bewässert worden, bleiben von den im März hier ankommenden in jedem Frühjahre mehrere Paare zurück, und hecken bei uns.

Daß diese Entenart in ihrem eigentlichen Sommerwohnorte, entweder in grossen Brüchern, oder sonst in

schwer zugänglichen Oertern nistet, schliesse ich daraus, weil ich ihre Nester, bei aller angewandten Mühe, nur auf einigen von Wasser umgebenen trockenen Teichinseln fand; und daß sie vorzüglich grössere Gewässer liebt, beweiset der Umstand, daß man sie bei'm Frühjahrs- und Herbstzuge, nur auf dem Neudorfer-Grosteiche, einem der grösten auf den Gräfl. Stollbergischen Gütern in Schlesien, antrifft. Ich habe mich, ihres sonstigen Aufenthalts wegen, bei einigen benachbarten Jägern erkundiget, welche mir allgemein versicherten, daß sie auf ihren Teichen selten Pfeifenten bemerken.

Einige Frühjahre hinter einander fand ich bei'm Aufsuchen und Zerstören der Möwen-Nester mehrere brütende Pfeifenten auf der Insel des sogenannten Grosteichs; in jetzigem Frühjahr auf andern Inseln noch einige, so daß in diesem Frühjahre zusammen 7 Pfeifenten hier brüten. Ihre Nester sind aus trockenem Schilf ziemlich fleissig bereitet, und mit Flaumfedern stark ausgefüttert. Jedes Nest ist auf einer höheren Stelle angebracht.

Die Ente legt 9 — 10 gelbröthliche, etwas zugespitzte Eier, erst gegen die Mitte des May. Die Art ihrer Paarung kann ich nicht angeben, da ich hier noch keine Ueberzahl von Männchen wahrgenommen habe.

Erst im gegenwärtigen Frühjahre erlangte ich die volle Gewißheit, daß diese Ente 25 Tage brütet. Es kostete viel Mühe und Geduld, den Tag genau auszuforschen, wann eine oder die andere von den hier nistenden Pfeifenten zu brüten anfinge. Erst in diesem Frühjahre wurden meine Wünsche befriedigt, die ganz jungen in einigen Nestern ansichtig zu werden. Sie

sind auf dem Oberkörper — außer den Köpfchen, welche auffallend grau-weißlich wie behoset — dunkelgrün, auf dem Unterleibe schmutzig-gelb gefärbt; ihre Ständer, Ruder oder Latschen sind schmutzig bleifarben.

Von ihren anderweitigen Eigenheiten konnte ich bis jetzt, wegen der geringen Zahl, und wegen des Gewühls des anderen Wassergeflügels, noch nichts auskundschaften. Meinem Vermuthen nach, müssen sie in einigen Gegenden Schlesiens — vielleicht in der Odergegend, oder sonst wo — in stärkerer Anzahl den Sommer über zubringen, weil fast in jedem Jahr schon im August mehrere kleine Flüge Pfeifenten hier eingetroffen sind. Ganz fremde Zugenten konnten dies doch nicht seyn, da sie sich in der Regel auf dem Herbstzuge erst im Oktober hier einfinden.

Der Laut dieser Entenart ist zwar bekannt; doch glaube ich bemerken zu dürfen, daß der Ton des Entvogels der erste kurz, und der jederzeit schnell darauf folgende heller und länger tönend ist. Der Laut der Ente ist nur einsylbig; ihr Locklaut aber gleicht fast dem Tone der Haubenente (*Anas Fuligula*), nämlich langgezogen, und scharf ausgehend. Ahmt man diesen Ton treffend nach, so werden die versprengten Jungen, und selbst die Beflogenen dadurch so getäuscht, daß man sie oft — jedoch gut verborgen — schießen kann.

Ihr Geäse besteht im Sommer aus Gewürm und kleinen Käfern, vorzüglich aber aus Wasserlinsen. Diese Pflanze ist ihre Lieblingsnahrung; denn man trifft sie immer an solchen Stellen an. Uebrigens suchen sie ihre Nahrung im Herbste gern an den Rändern und abge-

lassenen Teichen, wo ich auf dem Anstande, Abends, während des Einfalls mit den Stockenten, viele erlege.

Unsere Gegend verlassen sie mit dem ersten Herbstfroste.

III. Die aschgraue Ente. *Anas cinerea.*

Diese, von vielen Jägern unrichtig die kleine Brandente genannt, kommt mit Ausgang des März hier an. Es hecken aber selten über 40 Stück in der hiesigen Gegend.

Sie paaren sich zu Anfang des May, und die Weibchen werden alsdann von den Entvögeln schwimmend auf dem Wasser verfolgt.

Vorzugsweise bemerke ich den eifersüchtigen Charakter und die hitzigen Kämpfe der Entvögel während ihrer Begattungszeit. Eben so, wie die Tafelenten, suchen sie sich mit Eintritt der Paarzeit erst in mehreren Partheien mit ihren Weibchen zu vertheilen, und von andern Entenarten ganz abzusondern. Bald darauf erfolgt aber unter den Entvögeln ein Streit, wobei mit jedem Momente ihre Lebhaftigkeit oft so sehr zunimmt, daß sich mehrere in einander verbeißen und um den Besitz einer Ente so lange kämpfen, bis sie ermattet auf der Seite liegen, und jede fremde Annäherung dabei gar nicht bemerken würden, wenn nicht die Ente bei diesen Liebes-Kämpfen die Wächterin machte, und bei der mindesten Gefahr einen Warnungslaut zum Aufbruch ertheilte; worauf die Entvögel sogleich aus ihrem Taumel erwachen. Erfolgt aber keine bedeutende Störung, so beginnt der Streit aufs neue, und ich sah einer solchen Vermählungsfeier

sie eine halbe Stunde lang mit Vergnügen zu. Doch selten konnte ich mich enthalten, den Streit zu schlichten; indem ich auf Einen Schuß zuweilen 4 — 5 Stück überkomplete Entvögel erlegte. Die Ente entfernt sich hierauf schnell ins dickste Schilf, um vor dem Andrang anderer Liebhaber gesichert zu seyn. Auch schon lange gepaarte Enten sind der Verfolgung von unbeweibten Entvögeln häufig ausgesetzt. Dies mag wohl eine der Ursachen seyn, daß jedes Paar sich immer ins dickste Rohr, auch sogar unter überhangenden Ufern, gern verbirgt.

Der Entvogel bewacht und begleitet sein Weibchen nur bis zur Brütezeit.

Die Ente legt nicht früher, als im halben May, und nicht über 12 Stück, etwas dunkelgelbe, stumpfe Eier, und meistens unter hohen, mit Strauchwerk oder Schilf bewachsenen Dammufern, oder auf hohen Fluthgrabenrändern. Das Nest verfertigt sie aus Moos, Schilf oder Grashalmen. Sie hat das Eigene, daß sie das Nest bei Abwesenheit gut bedeckt.

Die Jungen kommen mit dem 23. Tage aus, und sind auf dem Oberkörper dunkel-schwarzbraun, auf dem Unterleibe aber gelbbräunlich gefärbt, und man bemerkt an ihnen noch wenig vom Augenkreise.

Ein seltener Fall ist es, wenn die Ente ihr Gelege ganz ausbrütet; denn in den meisten Nestern, die ich fand, lagen jedes Mal einige Eier, die ohne Erfolg bebrütet worden waren. Daß die unbefruchteten Eier von der Geilheit der Entvögel, welche sich aus ihrer Kampfsucht schließen läßt, herrühren, ist nicht zu bezweifeln.

Ein zweites Gelege erfolgt nur, wenn das erste

noch nicht bebrütete, verloren gegangen ist, und besteht höchstens aus 5 Eiern. Es ist etwas ganz Sonderbares von den meisten fremden wilden Enten, daß sie in unserm gemäßigten Klima so spät zu legen und zu brüten anfangen. Bei den aschgrauen Enten geschieht es am spätesten; denn ich fand keine, die früher, als gegen Ende des Mai, die meisten aber erst mit Anfang Juni zu brüten angefangen hätten. Die Angaben einiger Naturforscher mögen daher entstanden seyn, weil diese Entenart im höhern Norden einheimisch ist.

Auch diese Ente bekreiset nicht ihr Nest, sondern nähert sich, in Begleitung ihres Entvogels, nur schwimmend demselben, und wird von ihm in Gefahren durch einen schnarrenden Warnungston benachrichtiget.

Eine Eigenheit der Ente verdient gleichfalls mit bemerkt zu werden, nämlich die besondere Anhänglichkeit für ihre auch schon erwachsenen Jungen. Wird sie bei der Entenjagd vom Jäger oder von Hunden verfolgt, so verläßt sie ihre Jungen gewiß nicht; diese suchen sich in der dringendsten Gefahr nicht einzeln zu retten, sondern tauchen jedes Mal mit der Mutter zugleich unter, und kommen in einiger Entfernung wieder zum Vorschein; denn in Tauchen übertreffen sie alle Entenarten, und beschämen hierin selbst die Taucher.

Von beiden Geschlechtern hört man die schnarrende Stimme wie Krä, Krä, und öfter hinter einander folgend. Der Entvogel aber läßt sich von der Paarzeit bis zur Mauserung häufiger hören, und der Jäger, der mit dieser Entenart nicht genauer bekannt ist, hält ihre Stimme für die der Tafelenten. Einen andern Laut

hört man noch von der die Heckenführenden Alten bei Annäherung eines Raubvogels, welchen ich mir wie Krä-krä-ä versinnliche; worauf die Jungen sich gewöhnlich untertauchend retten.

Die Entvögel mausern sich schon mit Anfang des Juli.

Das Geäse sucht diese Entenart ausschließlich auf den Blänken, und es besteht hauptsächlich in Fischen und kleinen Schnecken.

Diese Entenart verläßt unsere Gegend schon in der Mitte des Oktobers, verläßt aber Deutschland auch in strengern Wintern nicht. Ich traf sie im südlichen Deutschland einmal im Winter auf dem Atter- und Gemünder-See in Oestreich, auch am Ammer-See in Baiern, wie auch auf den Brüchern bei Buchau und [illegible] in Schwaben auf offenen Stellen, aber allenthalben in schwachen Flügen.

Warum man dieser Entenart gerade den Namen „aschgraue Ente" beigelegt hat, wünschte ich wohl zu wissen; denn das nur bei alten, bei jüngern Entvögeln hingegen auf der Brust und dem Bauche oft kaum bemerkbare aschgraue Gefieder, ist doch nicht hinlänglich, ihr den Namen danach zu geben. Diese Abzeichnung findet man auch bei vielen Tafelenten an den bemerkten Stellen, so wie auch bei den hier nicht seltenen Schmalenten (*Anas Bosch. grisea*), deren Brust und Bauch, bei einigen sogar auch ein Theil am Oberrücken, noch auffallender aschgrau ist, als bei jener. Diesen Bemerkungen zu Folge, glaube ich, daß ihr jener Name nicht mit Recht zukommt. Hätte daher Herr Dr. Bechstein nur Gelegenheit, diese Entenart im Frühjahr während ihrer

Begattungszeit zu beobachten, er würde ihr gewiß den Namen „Streitente" geben. Diesen verdient sie mit Recht.

Uebrigens variirt diese Entenart oft so auffallend, daß man leicht bestimmt werden könnte, sie für eine besondere Art zu halten, wenn sie sich nicht durch nachstehende Kennzeichen kennbar machte, welche aber in den Werken, die ich besitze, übergangen sind.

Die unwandelbaren Kennzeichen — außer dem weißen Augenkreise —, die ich bei allen alten und jungen aschgrauen Enten, und bei beiden Geschlechtern fand, sind folgende:

1. an der untern Schnabelwurzel ein dreieckiger weißgelber Fleck *);
2. sämmtliche Schwung- und Ruderfedern reinweiß und schwarzgrün eingefaßt;
3. an den Ständen stark belappte Hinterzehen und

---

*) Am Weibchen ist jedoch der weiße Fleck unter der Kehle weniger sichtbar, und die ersten langen Schwungfedern sind weniger weiß. Ihr fehlt auch der weiße Augenkreis. Uebrigens finden sich bei der Beschreibung dieser Entenart in Winkells Handbuche, zweitem Theile, welche aus Bechsteins entnommen worden, noch einige Abänderungen. Daselbst ist der Entvogel mit einem schwarzen Oberschnabel, und das Weibchen mit einem dergleichen gefärbten Unterschnabel angegeben. Bei den vielen alten Exemplaren, die ich oft lebend in die Hände bekam, fand ich bei jedem Entvogel den Oberschnabel schwarzblau, beim Weibchen hingegen heller blau, den Unterschnabel bei beiden Geschlechtern röthlichweiß gefärbt. Herr Bechstein hat sie vermuthlich nach todten Exemplaren beschrieben; denn, wie bekannt, ändert sich dann bei den meisten Vögeln an manchen Theilen des Körpers die Farbe; wodurch oft Irrthümer veranlaßt werden.

4. Stände aufstellend, fast wie bei Tauchern, gegen den Steiß zu sitzend. — Die beiden letzten sind als charakteristisch zu bemerken.

IV. Die Knäckente. *Anas Querquedula.*

Der Frühjahrszug dieser Entenart dauert vom Anfang Aprils bis zur Mitte desselben Monats. Sie treffen daher auf ihrem hierortigen Sommerstand nicht in Flügen auf einmal ein, ob sie gleich in weit größerer Anzahl, als alle übrigen nordischen Enten, hier hecken. Diese Entenart ist kein reiner Zugvogel, und könnte fast als einheimisch betrachtet werden. Ich habe sie in einigen Provinzen Deutschlands, unter diesen auch in Böhmen, am häufigsten aber hier in Schlesien den Sommer hindurch gefunden.

Ihre Paarzeit beginnt gleich nach ihrer Ankunft, und sie reihen häufig in der Luft. (?) Die Weibchen werden von mehreren Entvögeln öfters bis zur Ermüdung verfolgt. Der nächste und gewandteste unter ihnen wird gewöhnlich der Gatte. Um aber das Gattenrecht nicht zu verlieren, suchen beide im Anfange entweder auf Aeckern, in Wiesen, kleinen Lachen, und nicht selten nahe am Dorfe, sich zu verbergen. Nur in der Luft bemerkt man unter den Entvögeln in der Reihezeit eine Art von Streitigkeit. Belustigend und unterhaltend für den Zuschauer ist es allerdings, wie die Entvögel sich die Gunst der Ente erst durch einen ziemlich lange anhaltenden Wettflug zu erwerben suchen; allein da die Brautwerber einander hierin nichts nachgeben, so endigt sich die Vermählung jedes Mal mit einem Streite in der Luft,

und der Liebesold wird — natürlich dem stärkern zu Theil.

Die Ente legt 10 bis 14 weißgelb gefärbte, länglich ovalrunde Eier, und brütet nicht früher, als mit Anfang des May. Die Jungen kommen in 21 Tagen aus, und sind in der Farbe von den Stockentchen in nichts verschieden.

Ihre Nester findet man an verschiedenen Orten. Sie sind in der Wahl dazu gar nicht ekel. Daher rührt es auch, daß sie oft um ihre Gelege kommen. Man findet ihre Nester in Sommer-Getreidefeldern, an Gärten, auf Wiesen, und in jungen Gehauen, wenn diese Oerter nicht fern von Teichen sind, und meist an Fuß- und Fahrwegen. Sie bereiten sich das Nest in tief ausgescharrter Erde, füttern es mit Grashalmen, und später mit ihren Flaumfedern aus, und wissen es mit stehenden Grasschmielen über der Oberfläche, bis zu einer kleinen Oeffnung, künstlich genug zu verdecken, um von Raubvögeln nicht leicht bemerkt zu werden.

Bis zur Brütezeit wird die Ente vom Entvogel überall begleitet und bewacht; tritt aber diese Periode ein, so verläßt er sie, und die Ente sorgt dann für ihre Jungen allein.

Die Ente nähert sich in der Legezeit ihrem Neste jedes Mal mit der größten Vorsicht; beide Gatten umschweben aber den Ort erst auf einige hundert Schritte einige Mal, wobei sie den kleinsten Gegenstand aufs genaueste beobachten. Erst, wenn alles geheuer und richtig befunden worden, läßt sich die Ente aufs Nest herab; der Entvogel fällt aber in der Nähe ein, und giebt,

im Fall der Noth, mit seinem Geklapper ein Zeichen zur Flucht.

Das zweite Gelege übersteigt selten die Zahl von 7 Eiern; und man findet sogar nach dem halben Julius noch mehrere auf Teichwiesen brütend.

Von der Paarzeit bis zur Mauserung hört man auch vom Entvogel ein gewisses Geklapper, welches dem des Storches ziemlich ähnelt, freilich weit schwächer ist; diese Stimme vernimmt man von ihnen, wenn sie weichen, und wenn sie auf dem Wasser durch irgend etwas gestört werden. Von der Ente hört man jederzeit, und im Herbste auch vom Entvogel, das bekannte Knäack. Jenes Geschäcker aber, welches, nach Winkells Angabe, dem des Ziemers gleicht, ist, meinen Beobachtungen zu Folge, nur ein zänkischer Ausdruck; denn zu Zänkereien, ob es gleich nie sehr ernstlich dabei gemeint ist, sind sie unter sich sehr geneigt. Auf dem Wasser geschieht es aus Nahrungsneid, und in der Luft, weil keins dem andern den Rang zugestehen will.

Die Entvögel mausern sich gegen die Mitte des Juli; bis dahin trifft man sie noch in Schaaren auf den Blänken an.

Die Knäckenten suchen ihr Geäse meist an Teichrändern, auf Lachen, und gern auf Ueberschwemmungen. Gewürm muß ihre vorzügliche Nahrung seyn, weil ich auf den Schnepfenfangplätzen, wo Dohnen nach Strandläufern gestellt, und mit Regenwürmern bestreuet werden, nicht selten mehrere Stücke an jedem Morgen in Laufdohnen fange.

Die Knäckenten werden, weil sie fast beständig in

der Luft herumschwärmen, von den Falken sehr verfolgt. Die Natur hat sie aber mit einem so außerordentlich schnellen Fluge begabt, daß sie jedem Falken Hohn zu bieten wissen. Einzelne verfolgte wetteifern mit dem gewandtesten Falken um die Höhe. Mit einer bewundernswürdigen Schnelligkeit, durch verschiedene Wendungen und durch Hakenschlagen, weiß jede sie ihm bald abzugewinnen, bald blitzschnell in die Tiefe sich herabzusenken. Dies ist oft der gefahrvollste Augenblick für sie. Doch beweist manche in diesem Momente, was sie vermag, indem sie, wenn der Räuber pfeilschnell nach ihr herunterstürzt, dem Stoß ihres Gegners mit einer unglaublichen Schnelligkeit ausweicht, und im Zickzack sich wieder emporschwingt. Dieser, ergrimmt über das Mißlingen, verdoppelt nun seine Anstrengung, und beginnt noch einmal die Verfolgung; allein nach einigen ähnlichen Wiederholungen, und meist fruchtlosem Bemühen, fühlt der Verfolger endlich sein Unvermögen, und giebt, wie beschämt, das weitere Nachsetzen auf. Dergleichen Schauspiele kommen in der Zugzeit der Falken häufig vor, und schon mehrmals hatte ich das Vergnügen Wanderfalken, die sich mit Knäckenten auf diese Weise lange herumgeneckt hatten, aus der Luft zu schießen.

Mit dem ersten Herbstfroste verläßt diese Entenart unsere Gegend ganz. Ein großer Theil überwintert auf den ungarischen großen Gewässern; denn ich fand sie im Winter auf dem Seredschen großen Bruche. Von da, und, wenn ich nicht irre, auch vom Neusiedeler See, werden in gelinden Wintern viele nach Wien und Preß-

burg

burg zum Verkauf gebracht. In strengen Wintern ist dieser Handelszweig weniger bedeutend.

V. Die Löffelente. *Anas Clypeata.*

Diese Entenart kommt gewöhnlich schon gegen Ausgang des Monats März hier an, und es hecken bei uns höchstens gegen 30 Stück.

Ihre Paarzeit ist oft verschieden. Ich fand sie in manchem Jahre bald nach ihrer Ankunft, in andern hingegen erst gegen Mitte des Aprils, gepaart. Ihre wandelbare Paarzeit mag wohl die Folge der in diesem Monate öfters unbeständigen Witterung seyn. Sie besitzt also mit den andern nordischen Enten den besondern Naturtrieb, die in manchem Frühjahr nachkommende rauhe Witterung und Nachtfröste erst vorüber gehen zu lassen. In den Jahren 1816, 1817 und 1819 kamen viele Stockenten und andere Wasser- und Sumpfvögel, durch starke Fröste im April, um ihre Eier; die Löffelenten aber nicht, weil sie sich erst mit Eintritt besserer Witterung zu paaren anfingen. Unter den angeführten nordischen Entenarten ist jedoch diese die einzige, welche früher als die übrigen sich in Deutschland paart und brütet. Aus diesem Grunde mag wohl ihr eigentlicher Sommerstand nicht weit im Norden, und sie auch kein reiner Zugvogel seyn. Ich fand sie in einigen südlichen Provinzen Deutschlands, obgleich überall nur geringzählig, den Sommer hindurch.

Sie reihen gleichfalls in der Luft. Während aber das eheliche Bündniß in den obern Regionen geknüpft wird, geht es, wie bei andern ihrer Verwandten, unter

den Entvögeln nicht gar friedlich zu. Doch dauert dieses Mißverständniß nicht lange; denn die unbegünstigten entfernen sich sogleich bescheiden von dem vermählten Paare, und jene suchen hierauf, wo möglich, einen mit etwas Strauchwerk bestandenen Ort, unweit des Wassers, zum ruhigen Aufenthalte. In diesem legt die Ente 9 bis 14 hellgrünliche zugespitzte Eier, die sie in 22 Tagen ausbrütet.

Die Jungen sind auf dem Oberkörper schwarzbraun, auf dem Unterleibe aber schmutzig gelb, und ihre Stände und Latschen fleischröthlich gefärbt. Bis zur Halbwüchsigkeit sind ihre Schnäbel hellbläulich; dann ändert sich die Farbe bis zur Flugbarkeit ins Rothbraune, endlich beim Entvogel ins Schwarze; so wie auch bei diesem, schon in demselben Jahr, Stände und Latschen vollkommen orangeroth erscheinen.

Mehrere Nester findet man auch an Teichrändern. Die Ente benutzt gewöhnlich eine Vertiefung in der Erde, welche sie mit Grasschmielen und ihren Bauchfedern ausfüttert, und das Nest überhaupt auf der Oberfläche vor spähenden Raubvögeln klüglich verdeckt. Der Entvogel verläßt sie, wenn sie zu brüten anfängt.

Die Ente besitzt vor mehreren andern die besondere Eigenheit, daß sie beim ersten Ueberfall von Menschen sogar ihre schon ziemlich bebrüteten Eier gern verläßt. Beim Aufsuchen der Kibitzeier ereignete sichs einige Mal, wenn ich unvermuthet eine Löffelente vom Neste aufstieß, daß sie das stark bebrütete Gelege auf immer verließ. Dagegen übertrifft sie in der Anhänglichkeit, die sie für ihre Jungen äußert, andere Entenarten. Wird sie,

worüber ich bei mehreren Gelegenheiten erstaunen mußte, mit ihren ganz Jungen vom Menschen oder Hunden überfallen, so entfernt sie sich von ihnen nicht einen Schritt weit, sucht ihren Feind auch nicht irre zu führen, sondern vielmehr sich ihm zu widersetzen, und wird daher nicht selten selbst das Opfer ihrer Zärtlichkeit *).

---

*) Voriges Jahr, im Frühjahr, fiel der besondere Fall vor, daß, als ich in einem Tümpel, nahe beim Flachgraben des hiesigen Großteichs, ein Eisen nach Fischottern legen wollte, unvermuthet eine Löffelente mit ihren noch ganz schwachen Jungen darin war. In der Voraussetzung, daß sie sich bei meiner Gegenwart mit der Hecke davon schleichen würde, beschäftigte ich mich mit dem Legen des Eisens; allein nach beendigter Arbeit sah ich die Alte mit ihren Jungen ganz unbekümmert auf der vorigen Stelle. Des Eisens wegen war ihre Nähe nicht räthlich, und ich suchte sie deshalb von dem Orte zu vertreiben. Beinahe eine Viertelstunde trieb ich mich mit ihr herum, ohne daß ichs dahin bringen konnte, sie von demselben zu entfernen. Endlich, überdrüssig ihres Eigensinns, hieb ich sie sogar mit der Ruthe einige Mal. Trotz dem verließ sie den Ort doch nicht, und behauptete mit ausgebreiteten Flügeln ihren Platz. Es schien sogar, als wolle sie mich zum Mitleid bewegen, sie mit ihren Kindern lieber in Schutz zu nehmen. Meine gegen sie verübte Härte mochte wohl mit Unrecht begangen seyn; denn ich fand mehrere nicht ganz frische Ueberbleibsel von jungen Löffelentchen, die die Fischotter hier und da verzettelt hatte, in diesem Tümpel. Sollte wohl diese Ente ihre, vielleicht seit einigen Tagen, vermißten Kinder noch da zu finden gehofft haben? Unwahrscheinlich ist das nicht. — So nöthig es war, der Fischotter bald habhaft zu werden, so gab ich der Ente doch 12 Stunden Aufschub; denn sie würde sich früher, als jene, im Eisen gefangen haben.

Man verzeihe mir, daß ich bei dieser Gelegenheit hier einen Absprung mehr, und von dem Schaden der gemeinen Fischotter (*Mustela litra*), den sie auch der Wasserjagd zufügt, noch

Auch bei dieser Entenart erfolgt ein zweites Gelege, welches kaum in sechs Eiern besteht.

---

mehr erwähne. Ich will nur diejenigen Waidmänner darauf aufmerksam machen, welche dies noch bezweifeln.

Daß die Fischotter auf Teichen junges Wassergeflügel aller Art, und auch Eier, gerne raubt, diese Erfahrung dürfte vielleicht manchem noch neu seyn; denn ich selbst hatte sie früher, aus Mangel eigener Ueberzeugung, deshalb nie in Verdacht, und erst seit einigen Jahren habe ich die vollgültigsten Beweise davon. Alle die früher verübten Excesse, die ich oft hier an den Teichen mit Aerger ansehen mußte, schrieb ich auf das Sündenregister der Füchse, Iltisse und Raubvögel, welche auch wirklich nicht ganz schuldfrei sind. Nun aber bestätiget sich ihre Raubsucht noch mehr, seitdem ich beim Otternfange den in Hartigs Lehrbuch für Jäger rc. im zweiten Bande bemerkten Stellbrocken, welcher, wie dort gesagt wird, auch in einem frisch getödteten Vogel bestehen kann, anwende; weil ich durch diesen Köder meinen Zweck jetzt früher erreiche. Ich habe jedoch, anstatt des Vogels, auch ein wildes Enten-Ei, und ein Mal ein frisch geschossenes Wasserhuhn zum Abzugsbissen, zum Vorwurf aber jedes Mal entweder Wasserhühner oder Möweneier, und den in Winkells Handbuch für Jäger, im dritten Theile, anempfohlenen Zibeth, auch Moschus, womit ich (mit dem einen oder dem andern) das rein geputzte Eisen mäßig verwittert, angewendet, und mit dem Legen des Eisens verfahre, wie beim Fuchsfange. In Ermangelung der Eier von wildem Geflügel, dürften vielleicht Eier von zahmen dieselben Dienste thun.

Verhindern es daher die Umstände, das Eisen weder unter das Wasser, noch vor dem Aus- oder Einsteig legen zu können, wie dies öfters der Fall ist: so wähle man nur in der Nähe ihres gewöhnlichen Wachorts einen sichern und ruhigen Platz, und lege von Schritt zu Schritt ein Ei, bis zum Eisen. Ich habe die Ueberzeugung, daß durch den Vorwurf und Stellbrocken die Ottern, so gut wie Füchse, in das Eisen zu bringen sind: da jede hier gefangene Otter die vorgelegten Eier, bis auf's letzte, verzehrte.

Die Stimme des Entvogels, von der Paarzeit bis zur Mauserung, ist ein tiefes ähnliches Choack, Choack, welches man von ihnen vernimmt, wenn sie von einem Teiche zum andern ziehen und in der Luft reihen. Nach der Mauserung hört man noch einen andern Laut. Die Stimme der Ente besteht in einem heisern Gach! Gach!

Die Entvögel mausern sich gegen Ende des Juni.

Das Geäse dieser Entenart besteht hauptsächlich in kleinen Fischen, Schalthieren und kleinen Fröschen. Bei einigen erst kürzlich geschossenen schon beflogenen Jungen fand man in ihrem Schlunde mehrere junge Frösche.

Uebrigens liebt diese Entenart ruhige und grosse Gewässer.

Gegen Ende Septembers verlassen die hier ausgekommenen unsere Gegend ganz.

VI. Die Quackente. *Anas Clangula.*

Auch diese Entenart heckt hier fast in jedem Frühjahr, aber selten mehr als sechs Paare. Vermuthlich sind es nur solche, die sich auf ihrem Zuge verspäten. Dasjenige, was ich bei den wenigen hier heckenden bemerkt habe, stimmt völlig mit dem überein, was ich von dieser Entenart in einigen Werken gelesen habe, nämlich: daß sie auch auf Bäumen und unter Ufern gern nistet. Durch einen günstigen Zufall fand ich vor einigen Jahren eine Quackente auf einer alten Kopfweide, und eine andere einmal im Schilfe auf einem hohen Binsenbusche, beide auf zwölf Eiern brütend. In diesem Frühjahre entdeckte ich wieder eine in einem Strauche, unter dem Dammufer, auf acht Eiern. Am folgenden Tag

waren die Eier um eins vermehrt, und die Ente darauf schon brütig. Die Eier sind wasserbläulich gefärbt, und haben beinahe die Größe und Form der Stockenten-Eier. Es war für mich ein erwünschtes Ereigniß, bei der geringen Zahl einmal eine noch nicht völlig brütende Quackente entdeckt zu haben. Ich setzte deshalb von demselben Tage an — um auch bei dieser Entenart hinter die Wahrheit zu kommen — von Zeit zu Zeit meinen Besuch fort, und fand das Nest am 22sten Tage bis auf ein Windei schon leer. Die ganz Jungen konnte ich nicht ansichtig werden. Eigene Ueberzeugung veranläßt mich daher, die Angaben derjenigen Schriftsteller zu bestätigen, welche sagen, daß diese Entenart in der Vermehrungsart mit den Stockenten alles gemein habe. Zugleich aber muß ich bemerken, daß ich nie eine vor Mitte Aprils brütend gefunden habe.

Die Stimme dieser Entenart ist bekannt. Nur beiläufig bemerke ich, daß man vom Entvogel in der Paarzeit, nächst seinem vollen, oft auf einander folgenden, kurz abgebrochenen Quack, noch ein besonderes Geschnarre vernimmt, womit er bei Gefahr sein Weibchen warnt. Der Laut der Ente ist heller tönend, sonst gleicht er dem des Entvogels vollkommen. Sie begleitet denselben noch mit einem Ach! Ach! wenn sie um sich etwas Verdächtiges wahrnimmt, und dies nicht allein ihrer Hecke, sondern auch andern in der Nähe liegenden Enten zur Warnung kund thun will. Zu den Eigenheiten dieser Entenart könnte man daher ihre vorzügliche Aufmerksamkeit rechnen, die in ziemlicher Entfernung das leiseste Geräusch im Rohre wahrnimmt, und stets auf der

Hut ist. Deshalb ist mir das Daseyn dieser Entenart, besonders im Herbste, wo sich meine Entenjagd am Tage hauptsächlich aufs Beschleichen beschränkt, gar nicht willkommen. Besonders lästig aber fällt sie mir im Frühjahre. Denn gerade um diese Zeit, wo andere Entenarten auf den Blänken in gedrängten Haufen beisammen liegen, und durchs Beschleichen die ergiebigste Ausbeute zu verhoffen ist, wird mir sehr oft die schon halbgelungene Mühe durch die vorzügliche Wachsamkeit einiger in der Nähe liegenden Quackenten vereitelt. Kein Schild, Strauch oder andere Maske hilft etwas, wenn eine Quackente da ist. Des Entvogels Quack, und der Ente ihr Ach! Ach! verstehen alle ihre Verwandten nur zu gut; eine Schaar, oft von hunderten, erwacht auf dieses Signal plötzlich aus ihrer tiefen Ruhe, und verläßt in Einem Nu den Wasserspiegel.

Ihre Nahrung besteht hauptsächlich aus Fischen. Wenn sie in derselben Menge, wie andere Entenarten, hier heckten, so müßte man ihnen, bloß des Schadens wegen, den sie den Brutteichen zufügen, mehr als gewöhnlich Abbruch thun. Der Aesung halber trifft man sie meistens auf Brutteichen an.

Sie verläßt uns mit der Stockente zugleich.

Neudorf, bei Reichenbach in N. Schlesien, im Monat Julius 1819.

Gideon Loß.

II.

Instructionen.

Instruction für die Königlich Preußischen Forst-Geometer.

§. 1.

Wenn das Finanz-Ministerium die Vermessung eines Forst-Reviers verordnet, und dem dazu in Vorschlag gebrachten geprüften und beeidigten Geometer die Bestätigung ertheilt hat, so wird demselben alsbald Nachricht davon gegeben und er angewiesen werden, daß er sich, wegen seiner Anstellung, bei dem Oberforstmeister, dem Forstinspector und dem Oberförster, dessen Forst gemessen werden soll, zu melden habe. Von diesem hat sich hierauf der Geometer, in Betreff aller auf die Vermessung Einfluß habenden Gegenstände, besonders aber, ob die Grenzen allenthalben berichtigt sind, oder noch hier und da berichtigt werden müssen, genau unterrichten und sich auch mit dem zu messenden Locale bekannt machen zu lassen. Sollte er aber während der Vermessung über irgend einen Gegenstand zweifelhaft werden, so hat er,

nach genommener Rücksprache mit dem Forstinspektor und Oberförster, deßfalls an die Regierung zu berichten und von derselben die nöthige Belehrung zu erwarten.

§. 2.

Der Geometer ist für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Meß-Instrumente und aller von ihm gemachten geometrischen und arithmetischen Arbeiten verantwortlich, und es wird bei der Revision derselben auf keine Entschuldigung, sie habe Namen wie sie wolle, Rücksicht genommen werden, wenn die gemachten Fehler größer sind, als sie im allgemeinen Reglement für die Feldmesser, vom 29 April 1813, für verzeihlich anerkannt sind.

Nach diesem Reglement hat sich der Geometer überhaupt in allen Stücken zu achten, in so fern die gegenwärtige Instruction keine Abweichung davon erheischt. Besonders aber wird er darauf aufmerksam gemacht, daß auf der großen Special-Karte die Haupt-Hülfslinien, welche roth auszuziehen sind, und, wo möglich, unter sich große Triangel bilden sollen, gezeichnet und im Walde von 50 zu 50 Ruthen, mit fest eingeschlagenen Pfählen versehen seyn müssen, wie solches der §. 23. des allgemeinen Reglement für die Feldmesser ebenfalls vorschreibt.

§. 3.

Alle Forstvermessungen sollen, in Gemäßheit des bestehenden Gesetzes, vermittelst der Normal-Ruthe — die aus 12 Rheinischen oder Preußischen Fußen besteht, und

wenn durchaus kein Grenzstreit Statt findet, nicht fehlen.

§. 9.

Sollten Grenzstreitigkeiten vorwalten, die auf der Stelle nicht beseitigt werden können, so darf die Vermessung dadurch nicht aufgehalten werden. In diesem Falle sind die zweifelhaften Grenzlinien, so wie sie von den streitenden Partheien angewiesen worden, zu vermessen und nach dem Karten-Schema zu zeichnen, bis nach geendigtem Streite diese Grenzlinien berichtigt werden können.

§. 10.

Daß die Grenzmahle oder Grenzzeichen auf der Karte mit Nummern bemerkt werden müssen, um sie in dem Grenz-Register bezeichnen zu können, ist schon oben bestimmt worden. Es soll aber auch, damit man sich auf der Karte besser zurecht finden kann, an den Grenzen angedeutet werden, ob die anstoßenden Grundstücke Feld, Wiese, Wald, Bruch, Wasser rc. sind, und in welcher Direction und Entfernung die nächsten Ortschaften und Etablissements liegen.

§. 11.

In den Forsten selbst kommt es besonders darauf an, daß nichts ausgelassen werde, was den dermaligen Holzbestand und die Beschaffenheit des Forstes im Innern überhaupt betrifft. Es müssen daher die Karten und die dazu gehörigen Register so eingerichtet werden,

daß nicht nur die zum Forsthaushalte gehörenden Gegenstände genau daraus zu ersehen sind, sondern daß auch die nach und nach vorkommenden Veränderungen mit leichter Mühe nachgetragen werden können, folglich die Karten und Register lange Zeit brauchbar bleiben.

§. 12.

Die Haupt-Gegenstände, welche demnach genau gemessen und aus den Karten, dem General-Vermessungs-Register C. und den speciellen Holz-Bestands-Registern D. ersichtlich seyn müssen, sind:

a. Die Holzarten nach ihrer Verschiedenheit.

Beim Herausmessen der mit gleichen Holzarten bewachsenen Flächen soll der Geometer aber nicht zu sehr ins Kleine gehen, und vorher mit dem Forstinspector und Oberförster jedes Jagen besichtigen und sich von denselben genau belehren lassen. Um unnöthige Arbeit zu ersparen, wird bestimmt, daß nur dann eine specielle Herausmessung Statt finden soll:

a. Wenn in einem Distrikte oder Jagen einzelne Parzellen vorkommen, die mit einer andern als der dominirenden Holzart rein bestanden und über einen Morgen groß sind. Wären diese Parzellen aber kleiner, oder wäre die dominirende Holzart auf kleinen Flächen mit einer andern nur stark vermengt, so ist das specielle Herausmessen nicht nöthig.

b. Wenn in einem Jagen beträchtliche Abtheilungen vorkommen, in welchen verschiedene Holzgattungen allenthalben horstweise neben einander stehen,

so ist zwar eine solche Abtheilung auf der Karte besonders zu bemerken; es sollen die einzelnen Horste aber nicht gemessen, sondern es soll eine solche Abtheilung nach der dominirenden Holzgattung colorirt und durch drei kleine in ein Dreieck gesetzte Baumfiguren, wie diese im Karten-Schema für jede Holzgattung vorgeschrieben sind, die Vermengung angezeigt werden.

c. Dasselbe gilt auch für den Fall, wo im dominirenden Bestande einzelne Bäume von einer andern Holzgattung eingesprengt stehen. Eine solche Abtheilung wird dann herausgemessen und auf der Karte, nur durch eine Baumfigur, nach der Zeichnung der untergesprengten Holzgattung, die einzelne Beimengung derselben angedeutet; oder es werden, wenn einige Holzgattungen einzeln eingesprengt sind, die Baumfiguren jeder eingesprengten Holzgattung, in einer Linie nebeneinander eingezeichnet.

2. Das Alter des Holzes.

Der Geometer hat nämlich in jede, mit fast gleichaltem Holze bestandene Abtheilung das Alter des Holzes, das durch Zählung der Jahrringe an einigen zu fällenden Stämmen zu untersuchen ist, mit Zahlen (wie z. B. 110 J.) auf der Special-Karte zu bemerken, und die Flächengröße der Abtheilung in das specielle Holzbestands-Register für jede Holzgattung, unter der gehörigen Classe, einzutragen, und am Schlusse die-

sen Register alle Holzgattungen summarisch zu recapituliren.

Die Classen sind so bestimmt, daß

A. Bei den Eichen-Hochwaldungen,

die von 20 zu 20 Jahren classificirt sind,

das	Holz	von	181	bis	200	Jahren ꝛc.,	die	1ste	Classe
=	=	=	161	=	180	=	=	2te	=
=	=	=	141	=	160	=	=	3te	=
=	=	=	121	=	140	=	=	4te	=
=	=	=	101	=	120	=	=	5te	=
=	=	=	81	=	100	=	=	6te	=
=	=	=	61	=	80	=	=	7te	=
=	=	=	41	=	60	=	=	8te	=
=	=	=	21	=	40	=	=	9te	=
=	=	=	1	=	20	=	=	10te	=

ausmacht, und daß

B. Bei Büchen-Hochwaldungen, und

C. Bei den Nadelholzwaldungen,

die ebenfalls von 20 zu 20 Jahren classificirt sind,

das	Holz	von	101	bis	120	Jahren ꝛc.,	die	1ste	Classe
=	=	=	81	=	110	=	=	2te	=
=	=	=	61	=	80	=	=	3te	=
=	=	=	41	=	60	=	=	4te	=
=	=	=	21	=	40	=	=	5te	=
=	=	=	1	=	20	=	=	6te	=

enthält, daß aber

D. Bei Birken-, Erlen- und Espen-Hochwaldungen, die ebenfalls von 20 zu 20 Jahren classificirt sind,

das Holz	von	41	bis	60	Jahren rc.,	die 1ste	Classe
=	=	21	=	40	=	= 2te	=
=	=	1	=	20	=	= 3te	=

in sich begreift, und daß

E. Bei den zu Klafterholz bestimmten Niederwaldungen, die von 10 zu 10 Jahren classificirt sind,

das Holz	von	31	bis	40	Jahren rc.,	die 1ste	Classe
=	=	21	=	30	=	= 2te	=
=	=	11	=	20	=	= 3te	=
=	=	1	=	10	=	= 4te	=

bildet, und daß

F. Bei den zur Reiserholzzucht bestimmten Niederwaldungen,

welche von 5 zu 5 Jahren classificirt sind,

das Holz	von	11	bis	15	Jahren rc.,	die 1ste	Classe
=	=	6	=	10	=	= 2te	=
=	=	1	=	5	=	= 3te	=

ausmacht.

Zugleich hat der Geometer

die Eichen-Hochwaldbestände,	welche über	100 Jahre
die Buchen-Hochwaldbestände,	= =	60 =
die Nadelholzbestände,	= =	60 =
die Birken- und Erlen-Hochwaldbestände, welche über	. . . .	30 =

die

die zur Klafterholzzucht bestimmten Niederwaldbestände, welche über . . . 20 Jahre
die zu Reiserholz bestimmten Niederwaldungen, welche über . . . . . . 10 „

alt sind, durch nochmalige Ueberdeckung mit der zur ersten matten Anlage gebrauchten Farbe, also durch ein etwas stärkeres Colorit, so bemerklich zu machen, daß der Unterschied zwar nicht grell, aber doch vollkommen deutlich in die Augen fällt.

3. Die Blößen und Sandschellen müssen gemessen und auf die Karte gezeichnet werden:

a. Wenn sie an oder in ganz jungen Holzbeständen oder Schlägen liegen; über 1 Morgen groß sind, und, nach der Angabe der Forstbedienten, jetzt noch künstlich kultivirt werden müssen;

b. Wenn sie an oder in ältern Holzbeständen liegen, und nach dem Ermessen der Forstbedienten von der Beschaffenheit sind, daß sie zu der Zeit, wo der Holz-Bestand abgetrieben und verjüngt wird, durch die nebenstehenden Bäume nicht natürlich besaamt werden können, sondern künstlich kultivirt werden müssen;

Und

c. Wenn sie ganz abgesondert liegen.

Es werden also die kleineren Blößen in den ganz jungen Schlägen, die bei der Taxation nach dem Augenmaße überschlagen werden können, so wie auch die kleinen Blößen in den schon mehr erwachsenen Beständen,

die bei dem einstigen Abtriebe des Holzbestandes von den benachbarten Saamenbäumen natürlich besaamt werden können, nicht gemessen und gezeichnet.

3. Die Räumden.

Unter Räumden werden solche Walddistrikte und Abtheilungen verstanden, die nur noch mit wenigen Bäumen und so einzeln bestanden sind, daß durch sie die Fläche nicht mehr natürlich besaamt werden kann, also nach dem Urtheile der Forstbedienten eine künstliche Besaamung oder Bepflanzung erfordern. Dergleichen Räumden werden besonders gemessen, die Flächen auf der Karte weiß gelassen, und durch Eine Baumfigur, wie sie für die darauf stehende Holzart im Kartenschema vorgeschrieben ist, deren einzelnes Daseyn angezeigt.

4. Die Eichenkämpe, in so fern sie zu Auspflanzungen benutzt werden; gegenfalls sind sie wie die jungen Eichenbestände zu zeichnen.

5. Die Brüche, Wiesen, Seen, Teiche, Flüsse und Bäche. Doch sind die Brüche nur dann aufzunehmen, wenn sie einen Viertheil-Morgen groß und größer sind.

6. Die Alleen, Gestelle und Wege, in so ferne letztere noch befahren werden, oder zur Abfuhr des Holzes künftig dienen.

7. Die Hütungsgrenzen, Beholzungsgrenzen, Wildzäune ꝛc.

8. Die Brücken, Stege, Schleusen, Wehre, Holzrechen, oder Holzfänge und Ablageplätze.

9. Die Wohnungen, Gärten, Aecker, Nachtkoppeln, Theeröfen, Glashütten, Pechhütten, Schmelz- und Hammerwerke, Thiergärten, Sau- und Wolfsfänge, Salzlecken, Futterungsplätze und kurz alles, was sich im Forste befindet und auf Forst- und Jagdwesen Bezug hat.

10. Auch sollen die Berge und Abhänge, selbst wenn sie nur von einiger Bedeutung sind, auf die Karte gezeichnet und, so viel wie möglich, der Wirklichkeit getreu dargestellt werden.

11. Wenn sich Forste finden, welche Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, so soll der Geometer die Linien, wie weit die Ueberschwemmung gewöhnlich geht, bemerken.

12. Endlich soll auch auf jeder Karte, wo sich ein schicklicher Raum dazu findet, eine Rekapitulation der General-Forst-Vermessungs-Tabelle angebracht werden, damit man die Hauptobjecte sogleich summarisch übersehen kann: so wie es sich von selbst versteht, daß Maaßstab, Nordlinie, die erläuternde Ueberschrift, der Name des Geometers und die Jahrzahl, wann die Messung vollzogen worden ist, nicht fehlen dürfen.

§. 13.

Da es nöthig ist, daß alle Forstkarten, sowohl die Special- als die reducirten Karten, nach einer immer gleich-bleibenden Art gezeichnet und colorirt werden, so sollen sie auch künftig nach dem beiliegenden bisher vorgeschriebenen Kartenschema, welches nur einige Zusätze

erhalten hat, bearbeitet, und unter keinerlei Vorwand davon abgewichen werden.

§. 14.

Alle jetzigen Schonungen werden mit einem ganz schmalen dunkelgrauen Strich umzogen, und es wird das Jahr der Einschonung schwarz, die Jahrzahl aber, wo die Schonung wieder aufgegeben worden, in der Folge roth eingeschrieben. Doch soll die Umfassung der Schonungen nicht eher gemacht werden, bis der Taxator dazu seine Einwilligung gegeben hat; weil es vielleicht der Wirthschaftsplan erfordert, daß ein jetzt in Schonung liegender Distrikt vorerst wieder aufgegeben werden muß.

§. 15.

Wenn der Forst vermessen und aufgetragen ist, so soll sich der Geometer, wegen Eintheilung desselben in Jagen, mit dem Oberforstmeister, Forstinspector und Oberförster besprechen und den Plan dazu entwerfen. Bei dieser Eintheilung ist vorzüglich zu beobachten:

1. Daß die sogenannten Hauptgestelle, welche von Morgen nach Abend laufen, und die Feuergestelle, welche von Mittag nach Mitternacht ziehen sollen, wenigstens nicht viel von dieser Direction abweichen;
2. Daß die Jagen, welche nicht an der Grenze liegen, in der Regel 200 Ruthen lang und eben so breit werden, daß aber, wenn bei dieser Eintheilung an den Grenzen allzu schmale und kleine Jagen

entstehen sollten, der Inhalt der Jagen im Allgemeinen verändert und so weit vergrößert werde, daß die Grenzjagen nicht unverhältnißmäßig klein erscheinen;

3. Daß, wo schon alte zweckmäßige Gestelle oder passende Wege befindlich sind, diese bei der neuen Eintheilung benutzt werden, besonders wenn sie durch junge Bestände ziehen;

4. Daß, wo möglich, die Landstraßen auf Gestelle fallen, und

5. Daß die Gestelle zur Holzabfuhre, so viel wie möglich, bequem werden; welches in den Gebirgsforsten oft eine Abweichung von der regelmäßigen Form der Jagen nöthig macht. Ist die Eintheilung nach diesen Bestimmungen projectirt, so werden die Linien der Gestelle mit Tusch auf der Karte punktirt, die Jagen numerirt und die Gestelle mit Buchstaben bezeichnet.

§. 16.

Damit aber die nöthige Gleichförmigkeit bei dem Numeriren der Jagen und dem Bezeichnen der Gestelle beobachtet werde, so sollen die Hauptgestelle mit großen, die Feuergestelle aber mit kleinen lateinischen Buchstaben an beiden Enden so bemerkt werden, daß das erste Hauptgestell gegen Süden mit A., und das erste Feuergestell gegen Osten mit a. bezeichnet wird. Bei den Hauptgestellen folgen die Buchstaben gegen Norden; bei den Feuergestellen aber gegen Westen, und die deutschen Nummern der Schläge laufen von

Osten nach Westen. Wo aber ein Forst noch außerdem in mehrere Haupt-Wirthschaftstheile oder Blöcke abgetheilt ist, werden die Blöcke mit römischen Zahlen bezeichnet.

§. 17.

Ist alles dieses geschehen, so hat der Geometer die Karte, das Grenzvermessungs-Register, die General-Forstvermessungs-Tabelle und das Holzbestands-Register, mit einem Bericht, an den Forstinspector abzugeben, welcher diese Arbeiten mit seinem Gutachten an die Regierung gelangen lassen wird. Diese wird hierauf die Karten alsbald an das Finanzministerium einsenden, welches dieselben durch die Vermessungs- und Taxations-Commission an Ort und Stelle prüfen lassen wird. Bevor dieses geschehen ist, darf die projectirte Eintheilung nicht ausgeführt werden.

§. 18.

Hat der Plan die Approbation erhalten, so werden die Gestelle, insofern keine beständig fahrbare Wege darauf verlegt werden können, eine Ruthe breit, wenn sie aber zu öffentlichen Wegen oder Landstraßen dienen sollen, anderthalb, und wenn es nöthig ist, bis drei Ruthen breit durchgestochen, auch die Nummerpfähle gehörig bezeichnet und gesetzt, und, wo die Aufhauung der Gestelle nicht bald erfolgen kann, die Direction der Gestell-Linien, vermittelst 1½ Fuß breiter, 1 Fuß tiefer und 2 Ruthen langer Gräben, vom Nummerpfahl ab, bemerklich gemacht, und es werden alle Schalm-Linien,

welche Gestelle begrenzen, mit tüchtigen, 2 Fuß aus der Erde hervorstehenden Pfählen, die alle 20 Ruthen weit in 1½ Fuß weite und 1 Fuß tiefe Löcher fest einzuschlagen sind, dauerhaft bezeichnet.

§. 19.

Beim Setzen der, wo möglich von Eichenholz zu machenden, Nummerpfähle, die 8 Zoll im Quadrate dick und 8½ Fuß lang seyn müssen — wovon 2½ Fuß in die Erde kommen — ist zu beobachten, daß sie in die Ecken der Jagen so gesetzt werden, wie man es aus dem Kartenschema sehen kann. Auf diesen Pfählen — wovon meistens zwei für ein Jagen erforderlich sind — werden die Nummern der Jagen rechts und links eingeschnitten oder eingebrannt. Auf der Seite des Pfahles, welche von dem Feuergestelle abgewendet ist, muß die Nummer des Blocks unter der Nummer des Jagens stehen; auf der Seite des Pfahls nach dem Hauptgestell aber, wird der Buchstabe dieses Gestelles angebracht, und auf der Seite, welche gegen das Feuergestell gewandt ist, wird unter der Nummer des gegenüberstehenden Jagens der Buchstabe des Gestelles bemerkt.

§. 20.

Wenn auf diese Art die Vermessung und Eintheilung geendigt ist, so hat der Geometer die reine Special-Karte, die dazu gehörige reducirte Karte, das Grenzvermessungs-Register, die nach den Jagen umgearbeitete General-Forstvermessungs-Tabelle und das specielle Holzbestands-Register,

nebst der Kosten-Liquidation, an die Regierung abzuliefern und seinem Berichte ein Attestat des Oberforstmeisters und des Forstinspectors, daß alle dem Geometer obliegenden Arbeiten beendigt seyen, beizulegen; worauf die Bezahlung der von der Behörde zu revidirenden Liquidation erfolgen wird.

§. 21.

Damit aber wegen Liquidation der Vermessungs- und Zeichen-Gebühren keine Ungewißheit Statt finde, so soll dabei anliegende Taxe E. zum Grunde gelegt werden. Und weil die Geometer gewöhnlich beim Anfange ihrer Arbeit einen Vorschuß verlangen, um während der Arbeit subsistiren zu können, so muß die ungefähre Größe des zu vermessenden Forstes, vor dem Anfang der Arbeit, von dem Oberforstmeister und Forstinspector taxirt, die Vermessungskosten überschlagen, und die Regierung davon benachrichtigt werden. Von diesen muthmaßlichen Kosten wird dem Geometer, auf ein Zeugniß des Oberförsters, daß er die Vermessung wirklich angefangen habe, bis zu einem Viertheil, vorschußweise bezahlt werden. Auch kann der Geometer beim Vorrücken seiner Arbeiten, auf ein Attestat des Oberförsters, verhältnißmäßige weitere Abschlagszahlungen erhalten, er muß aber, bei Einreichung der Liquidation, die bisher abschläglich erhaltenen Gelder mit dem Data des Notifications-Rescriptes bemerken und gehörig in Abzug bringen. Bevor die ganze Arbeit vollendet ist, die Karten und Register geprüft und die allenfallsigen Monita erledigt sind, können die Vermessungsgebühren nie ganz ausbezahlt werden, sondern es muß wenigstens $\frac{1}{4}$ derselben im Bestande bleiben.

§. 22.

Sollte der Fall vorkommen, daß eine Vermessung gegen Diäten vollzogen wird, so müssen die Arbeitstage jedesmal vom Oberforstmeister oder Forstinspector attestirt werden; da ohne dies eine solche Liquidation nicht angenommen werden wird. Die Vermessung gegen Diäten darf aber nur bei Grenz-Regulirungen, und wenn die Umstände es durchaus nicht anders zulassen, Statt finden.

§. 23.

Die Kettenzieher und nöthigen Leute zum Aufhauen der Visirlinien rc. werden dem Geometer, auf Anmelden, vom Oberförster gestellt. Es muß dabei aber auf möglichste Kosten-Ersparung gesehen werden. Der Lohn der Kettenzieher und andern Gehülfen wird, nach Erforderniß, alle 8 oder 14 Tage, auf eine vom Geometer und dem Oberförster unterzeichnete Liquidation, aus der dazu autorisirten Forstkasse bezahlt, und der Forstkassirer hat diese Liquidation alle Monat an die Forstvermessungs- und Taxations-Commission, zur nachträglichen Prüfung und Genehmigung, einzusenden.

§. 24.

Damit aber die Regierung und die eben erwähnte Commission vom Fortgange des Vermessungs-Geschäfts immer unterrichtet seyen, so hat der Geometer, am Schluß eines jeden Monats, beiden unfehlbar anzuzeigen: womit er sich im abgewichenen Monate beschäftigte; wie viele Morgen er schon vermessen hat, wie viele noch

zu vermessen sind, wann er mit der Messung fertig zu werden gedenkt, und wie viel Geld er schon abschläglich auf seine Arbeit empfangen hat. Diesen Bericht soll derselbe durch den Forstinspektor an die Regierung und an die ꝛc. Commission gelangen lassen.

§. 25.

Zur Nachricht für die Commissarien, welche die Revision der Vermessung zu bewirken haben, wird schließlich noch bemerkt, daß ihnen die Art, wie sie dabei zu Werk gehen wollen, überlassen bleibt. Doch sind sie schuldig, ihrem gutachtlichen Berichte ein Revisions-Protokoll beizufügen, worin sie die Diagonal-Linien, und die Winkel und Figuren, welche sie revidirt haben, anzeigen, und, wie sie zugetroffen oder differirt haben, genau bemerken müssen.

Dieses Protokoll soll von den gegenwärtig gewesenen Commissarien und von dem Forst-Conducteur unterschrieben und an das Finanz-Ministerium eingesandt werden.

Berlin, den 13. Juli 1819.

Finanz-Ministerium
v. Klewiz.

B.

Grenz-Vermessungs-Register

für das

Forstrevier

unter der

Forstinspection

Aufgenommen im Jahre

Karte.	Benennung des Forstortes.	Jagen.	Das Grenzmahl ist: (ein Stein, Hügel rc.)	Grenzzeichen.	Grenze des Forstes. Länge der Grenzlinie.			Winkel nach Graden.		Winkel nach der Boussole.		Angrenzer oder Grenznachbar.
No.		No.		No.	Ruthen.	Fuß	Zoll	Grade	M.	Grade	M.	

nach S. 44

r m e ſ

a r e		…ußbare Fläche.									Inhalt in Summa.	
Beſtandener Holzboden in Summa.		…ken un- …ch- …e …che.	Flüſſe und Bäche.		Seen und Pfühle.		Zur Holzzucht nicht nutzbar in Summa.					
Morg.	R.	R.	Mrg.	R.	Mrg.	R.	Morg.	R.			Morg.	Ruth.

Inhalt. Summa.	
Morg.	Rut.

Karte.	No.

D.

Specielle Holzbestands-Tabelle,

die Kiefern-Bestände betreffend, im Forstreviere

Namen des Forstortes.	Jagen.	Schlag.	Abtheilung.	I. Classe von 101 bis 120 Jahren.		II. Classe von 81 bis 100 Jahren.		III. Classe von 61 bis 80 Jahren.		IV. Classe von 41 bis 60 Jahren.		V. Classe von 21 bis 40 Jahren.		VI. Classe von 1 bis 20 Jahren.		Inhalt. Summa.	
	No.	No.	Lit.	Morg.	R.	Morg.	R	Morg.	R.	Morg.	R.	Morg.	R.	Morg.	R	Morg.	Rut.

E.

Taxe für die Forst-Geometer.

		Rthl.	Gr.	Pf.
	A. Vermessungs-Gebühren.			
1.	Wenn ein Forst, oder ein Theil eines Forstes, nach der neuen Instruktion für die Forstgeometer, speciell gemessen und die Arbeit revidirt und richtig befunden worden ist, so erhält der Geometer für die Messung, Kartirung, Berechnung, und für die Anfertigung des Grenzregisters, der General-Vermessungs-Tabelle und Holzbestands-Register:			
	a. in ebenen Forsten pro Morgen . .	—	—	7
	b. in Gebirgs-Forsten aber, und wenn die Arbeit ungewöhnlich mühsam und beschwerlich ist, pro Morgen	—	—	8
2.	Wenn derselbe erst gemessene Forst, oder auch ein in Schläge eingetheilter Forst in Jagen eingetheilt wird, so wird für diese Abtheilung, für die Berechnung auf der Karte, für das Durchstechen der Gestelle, das Setzen der Nummerpfähle und für alle damit in Verbindung stehende Arbeiten, noch besonders bezahlt:			
	a. in ebenen Forsten pro Morgen . .	—	—	2

Ferner:

		ℛ	ℊℊ	₰
	b. in Gebirgs-Forsten pro Morgen .	—	—	2½
3.	Wenn aber eine solche Abtheilung in Jagen nach einer schon früher aufgenommenen Karte bewirkt werden muß, und der Geometer lauter neue Hülfslinien zu messen hat, um die Abtheilung in Jagen machen zu können, so erhält derselbe für die sub 2. bemerkten Arbeiten:			
	a. in ebenen Forsten pro Morgen . .	—	—	3
	b. in Gebirgs-Forsten pro Morgen .	—	—	3½
4.	Wenn der Geometer, welcher einen Forst gemessen und in Jagen eingetheilt hat, denselben auch sogleich ganz oder zum Theil in Schläge eintheilt, und die damit verbundenen Arbeiten auf dem Papiere und im Walde besorgt, so erhält derselbe für die in Schläge abgetheilte Fläche noch weiter:			
	a. in ebenen Forsten pro Morgen . .	—	—	1
	b. in Gebirgs-Forsten pro Morgen .	—	—	1½
5.	Wenn aber ein früher in Jagen abgetheilter Forst jetzt erst in Schläge eingetheilt wird, so erhält der Geometer für alle mit dieser Eintheilung verknüpften Arbeiten auf dem Papiere und in dem Forste:			
	a. in ebenen Gegenden pro Morgen .	—	—	2

Ferner:

		Rt.	Gr.	Pf.
	b. in Gebirgs-Gegenden pro Morgen	—	—	2½
6.	Wenn der Geometer in einem schon früher vermessenen Forste einzelne Blößen, Räumden oder andere Grundstücke aufzunehmen, und in die Special-Karte zu zeichnen und zu berechnen hat, so erhält er für diese Arbeit:			
	a. in ebenen Forsten pro Morgen . .	—	—	6
	b. in Gebirgsforsten aber, oder wenn die Parzelle unter 10 Morgen groß ist, pro Morgen	—	—	7
	Wenn er aber eine besondere Handzeichnung oder Coupon machen muß, so erhält er außerdem auch die sub 11. bestimmten Zeichengebühren.			
7.	Wenn eine Forstgrenze vermessen und aufgetragen werden muß, so wird dem Geometer für die genaue zweimalige Messung der Linien und Winkel, für die Anmerkung der anliegenden Grundstücke, und für die Anfertigung der Karte und des instructionsmäßigen Grenz-Vermessungs-Registers bezahlt:			
	a. in ebenen Gegenden pro laufende Ruthe	—	—	3
	b. in Gebirgs-Gegenden desgleichen .	—	—	4
8.	Wenn der Geometer das Gefälle zu ni-			

Ferner:

		Rthl.	Gr.	Pf.
	villiren hat, wobei er hin und zurück wägen muß, so erhält er für das Nivelliren, Berechnen, Anfertigung der Nivellements-Tabelle und Zeichnung des Profils und des Situations-Plans, pro lauf. Ruthe	—	—	3
9.	Wenn ein Geometer auf Diäten arbeitet, welches gewöhnlich nur bei Grenz-Regulirungen und Taxations-Geschäften geschieht, so erhält er täglich	2	—	—
10.	Wenn dem Geometer eine Arbeit übertragen ist, so werden ihm die, nach dem allgemeinen Diäten- und Fuhrkosten-Reglement, liquidirten Fuhrkosten bis zur Stelle, und nach beendigter Arbeit wieder nach Hause, vergütet, und er kann für diese Reise auch Diäten anrechnen. Für Fuhrkosten während der Arbeit aber, wird dem Geometer nichts gut gethan.			
	B. Zeichen-Gebühren.			
11.	Für eine Special-Karte — à 50 Ruthen auf einen Decimalzoll — genau und sauber zu copiren, incl. Farben, werden bezahlt pro 3 Morgen	—	—	1
	Nota. Eben so viel erhält auch der			

Ferner:

		Rthl.	Gr.	Pf.
	Geometer, für die Zeichnung der reinen Special-Karte nach seinem Brouillon.			
12.	Wenn aber eine Special-Karte nur als Blanquet gezeichnet wird, um nachher erst die Holzbestände einzutragen; so wird pro 6 Morgen bezahlt	—	—	1
13.	Für eine reducirte Karte — à 250 Ruthen auf einen Decimalzoll — zu copiren, incl. Farben, pro 6 Morgen	—	—	1
14.	Wenn eine solche Karte aber nur als Blanquet copirt wird, pro 10 Morgen	—	—	1
15.	Für eine Special-Karte, nach dem Maaßstab von 250 Ruthen auf einen Decimalzoll, zu verjüngen oder zu reduciren und ins Reine zu zeichnen, incl. Farbe, pro 3 Morgen	—	—	1
	Nota. Wenn die Karten viele Berge enthalten und diese gut und genau gezeichnet sind, so wird dafür noch eine besondere Remuneration, nach Befinden der Umstände, bewilligt werden.			
16.	Wenn Karten nach andern, als den oben erwähnten, Maaßstäben umzuarbeiten vorkommen, so wird für das Reduciren ¼ mehr bezahlt, als sub 15. bestimmt ist.			

Ferner:

		Rthlr.	Gr.	Pf.
17.	Leinwand und Papier, welches zu den Karten erforderlich ist, so wie die allenfalls nöthigen Kapseln, und das von dem Zeichner vielleicht angeschaffte Papier zu den Registern und Tabellen, werden liquidirt und besonders bezahlt. Für den Quadrat-Fuß Papier mit Leinwand unterzogen, werden in Rechnung gut gethan	—	6	—
18.	Geometer welche in fixirtem Gehalt stehen, bekommen von den vorhin genannten Vermessungs- und Zeichengebühren:			
	a. wenn ihr Gehalt weniger als 100 Rthlr. beträgt, elf Zwölftel,			
	b. wenn der Gehalt 100 bis 149 Rthlr. beträgt, fünf Sechstel,			
	c. wenn der Gehalt 150 bis 199 Rthlr. beträgt, drei Viertel,			
	d. wenn der Gehalt 200 bis 249 Rthlr. beträgt, zwei Drittel,			
	e. wenn der Gehalt 250 bis 299 Rthlr. beträgt, sieben Zwölftel,			
	f. wenn der Gehalt 300 Rthlr. und mehr beträgt, die Hälfte.			

III.

Naturmerkwürdigkeiten.

Eine merkwürdige Eiche bei Raleigh in Nord-Carolina *).

Vor 60 Jahren war diese Eiche noch ein so schwacher Sprößling, daß der damalige Besitzer des Landgutes dieselbe umgebogen, und die Krone derselben mit dem Federmesser abgeschnitten hat. Gegenwärtig mißt der Stamm dieser Eiche an der Erde fünf und zwanzig Fuß im Umkreis. An der Höhe, wo man die Bäume gewöhnlich schneidelt, ist ihr Umfang funfzehn Fuß. Die Breite der Aeste, von einem Ende zum andern, beträgt 111 Fuß; so daß also der Baum, diese 111 Fuß zum Durchmesser angenommen, eine Fläche von 9512 Quadratfuß beschattet. Rechnet man für jeden Menschen 2 Fuß Raum, so würden also gegen 4756 Menschen unter dieser Eiche Schutz finden können **).

*) Aus der Zeitschrift: Amerika, dargestellt durch sich selbst. No. 17, im Monat März 1819.

**) So sollten die Eichen auch in Deutschland wachsen!!!
Anm. d. H.

IV.

Sachen vermischten Inhalts.

1) Beleuchtung der Abhandlung: Bemerkung über den Aufsatz, Ausmittelung des Schadenersatzes, welcher wegen Behütung einer Schonung verlangt werden kann ꝛc. Im 4ten Hefte des 3ten Jahrgangs des Archivs, S. 31 — 75.

Von dem Forstmeister Herrn Pfeil.

Vor fünf Jahren wurde ich durch mehrere Streitigkeiten über die Ausmittelung des Schadenersatzes bei Beschädigungen, welche Schonungen durch Behütung erlitten hatten, veranlaßt, die Unvollkommenheit unserer Gesetze in dieser Hinsicht zu bemerken, das Unbestimmte und Schwankende bei der Instruktion solcher Prozesse, nach der jedesmaligen Ansicht des Instruenten, wahrzunehmen, die Willkühr zu empfinden, welcher durch die gänzlich fehlenden festen Bestimmungen überall freier Spielraum gelassen ist, und deshalb über diesen Gegenstand nachzudenken. Bei dieser örtlichen Veranlassung war es natürlich, daß mir auch nur örtliche Verhält-

nisse vorschwebten; und da die Bemerkung des Speciellen die Erörterung des Allgemeinen nothwendig herbeiführen muß, so glaubte ich auch das stattgefundene Verfahren immer im Auge behalten zu können, so, daß ich das rügte, was aktenmäßig zu rügen war, und nach dem besondern Bedürfnisse die Versuche zur Befriedigung des Allgemeinen entwarf.

Um den Gegenstand zur öffentlichen Discussion zu bringen, theilte ich die kurze Abhandlung dem Hrn. Herausgeber der Annalen der Societät der Forst- und Jagdkunde mit, welcher sie in das 3te Heft des 2ten Bandes, S. 65—95 aufnahm, wo sie mit meinem Namen bezeichnet ist. — Der Gegenstand ist von ungemeiner Wichtigkeit, und selten wird ein Forstmann seyn, welchen er nicht ansprâche oder nicht einmal angesprochen hätte, da jeder gewiß über Schonungsbeschädigung zu klagen hat. Die Lauropschen Annalen sind nicht so allgemein bekannt, als sie es zu seyn verdienten, und vorzüglich kann eine Kritik und Antikritik dieses Aufsatzes ohne einen Ueberblick desselben, nicht gewürdigt werden: deshalb theile ich ihn hier noch einmal mit, wobei ich wünsche, daß er recht gründlich beleuchtet und durch Aufstellung von etwas Besserem unwidersprechlich getadelt und berichtigt werde.

Ueber Ausmittelung des Schadenersatzes, welcher wegen Behütung einer Schonung verlangt werden kann.

Es liegt in der Natur der Sache, daß, so lange die Forstwissenschaft noch in ihrer Kindheit war, die

Gesetze, welche zum Schutze der Forsten gegeben wurden, bestimmt waren, ihrem Ruin vorzubeugen, und den Besizer, oder einen Andern, gegen Beeinträchtigungen zu sichern, unvollkommen bleiben mußten; da, so lange die Begriffe von einer Sache nicht klar sind, auch die sie betreffenden Feststellungen nicht richtig seyn können. Deshalb fehlen in den mehrsten, wo nicht allen, deutschen Ländern, vollkommen hinreichende und die Sache erschöpfende Gesetze, sobald das Recht aus der Forstwissenschaft entwickelt werden muß. Die Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren bei Devastaions-Prozessen, Ausmittelung des Werths der Waldun, von Entschädigung bei Schadenhütung, der Untersuchung, ob ein Wald bei gewissen Servituten bestehen könne, oder nicht, und andern ähnlichen Fällen, wo s am Tage liegt, daß der Gesetzgeber für das anzuwendende Verfahren, um das Recht auszumitteln, zugleich Forstmann seyn mußte. Das Gesetz, an und für sich, st todt, und nur die richtige Anwendung macht es lebendig. Es gleicht einem Wegweiser mit vielen Armen, der zwar immer die rechte Straße zeigt, aber nur Denjenigen vor dem Irren schützt, der den Sinn der Worte gehörig zu deuten weiß. Welche herrliche Grundzüge des Rechts und der Billigkeit liegen in dem Preußischen Gesetzbuche, so daß man glauben sollte, es bliebe nichts mehr zu wünschen übrig; und wie wenig schützen diese Gesetze vor Beeinträchtigungen des Eigenthums, sobald ihre Anwendung aus den Resultaten der Forstwissenschaft erfolgen soll!

Dies scheint ein harter Vorwurf einer anerkannt

vortrefflichen Gesetzgebung, und es sey uns daher erlaubt, ihn durch ein Beispiel zu belegen. — Ein Vater hinterläßt ein Gut, von dem die Mutter, nach seinem Willen, bis zur Majorennität der Kinder, den Nießbrauch haben soll. Denn soll es ein Sohn annehmen, und die übrigen nach einer gerichtlichen Taxe entschädigen, so daß, nach dem Willen des Vaters, jedes Kind gleiches Erbtheil erhält. Die Haupt-Revenüen des Gutes bestehn in der Forstnutzung. — Die Mutter verheirathet sich wieder, und der nunmehrige Stiefvater, als Administrator des Gutes, greift den Forst offenbar zu stark an. Das Gesetz gab den Kindern Vormünder, welche über das Beste der Minorennen wachen, und den zu starken Einschlag inhibiren. Das vormundschaftliche Gericht bestimmt die Formirung eines Etats, der nicht überschritten werden darf. — Bis hierher that das Gesetz alles, was man von ihm erwarten konnte, weil die Begriffe des Rechtes dem Richter klar, und hinlänglich zur Anwendung, entwickelt waren; nun aber hört er auf bei dem besten Willen, im Stande zu seyn, die Minorennen zu schützen, weil das Gesetz die Bestimmung des Etats dem Sachverständigen überläßt, der, einverstanden mit dem Nießbraucher, den Etat viel zu hoch bestimmt.

Endlich sind die Kinder majorenn, und der älteste Sohn soll das Gut übernehmen. Es wird deshalb eine gerichtliche Taxe davon entworfen, da man sich über den Werth desselben so nicht einigen kann. Der Richter, scheu gemacht durch den früher so hoch formirten Holzungs-Etat, wählt nun einen Forstmann, von dessen Rechtlichkeit und Geschicklichkeit sich wohl eine richtige Werth-

Ausmittelung erwarten ließ. Allein hier sind dem Forstmann, wie dem Richter, die Hände gebunden, da in der justizräthlichen Taxa-Ordnung von Schlesien, wo das Gut liegt, die Art und Weise, wie der Forst abgeschätzet werden soll, ausdrücklich bestimmt ist. Hier heißt es nämlich wörtlich:

Rubr. 15. Holznutzung.

„Eichen, incl. der Mastnutzung einer Eiche, werden „eingetheilt und abgeschätzt in:

1ste Classe	à 8 Rthlr.	Capital.	à Rthlr. 24 Silbergr. Schl. à 3 Kr. oder 9½ Pf.
2te —	à 7 —	—	
3te —	à 6 —	—	
4te —	à 5 —	—	
5te —	à 4 —	—	
6te —	à 3 —	—	

„Kiefern

Mühlwelle à 1 Rthlr. 16 Silbergr.
Breittlötze à 1 Rthlr. 6 Sgr.
Balkenholz à 20 Sgr.
Sparren à 10 Sgr.

„Jedoch wird von diesem Betrage nur ⅓ in Anschlag gebracht. Das Holz ist taxirt à 3000 Rthlr., „kommen in die Taxe 1000 Rthlr., und zwar dazu „bloß alleine in jenen Orten, wo ohne Ruinirung der „Waldungen alljährlich auf 60 Rthlr Schles., à 24 Sgr. „pro Rthlr. verkauft werden kann, das ist ein sicherer „Nachwuchs von Eichen und Kiefern vor Augen liegt, „wo hingegen bei niedrigerer Beschaffenheit auch nur

„⅓ wohl gar ½ in Anschlag zu nehmen seyn würde.
„— Was das lebendige Holz anbetrifft, ist solches,
„nach Maaßgabe der Rechnung und gewissenhafter
„Aussage der Förster und Dorfgerichte, was ohne
„Ruin jährlich wirklich verkauft werden kann, in An-
„schlag zu bringen."

Da die imaginirten Forsten aus einer sehr gut be-
standenen Kiefer- und Eichenwaldung bestehen, wo das
Holz einen ziemlich hohen Werth, das Kiefern pro Ku-
bikfuß 3 gGr., das Eichen 4 und 5 gGr., hat: so giebt
sie in der That einen beträchtlichen nachhaltigen Ertrag
an Zwischennutzung rc., obgleich das haubare Holz ziem-
lich gelitten hat. Das Kiefer-Revier hat 1200 Morgen,
und zwar:

1ster	Classe	von 1	bis	15	Jahren,	200 Morg.
2ter	—	— 15	—	40	—	250 —
3ter	—	— 40	—	70	—	450 —
4ter	—	— 70	—	120	—	300 —

Die drei ersten Classen und ihr Ertrag werden hier
gar nicht berücksichtigt. Bei der vierten kommt es bloß
auf die Anzahl der Stämme an, wonach allein der Werth
des ganzen Forstes berechnet werden muß. Es finden
sich pro Morgen 15 Stämme Balkenholz à 20 Sgr.,
55 Stämme Sparrholz à 10 Sgr., so daß, nach Vor-
schrift der Taxa-Ordnung, dieser Forst 2733 Rthlr. 8 gGr.
taxirt werden muß, der, da er von allen Servituten
befreiet ist und einen vortrefflichen Boden hat, seinem
Besitzer im Durchschnitt über 2 Rthlr. pro Morgen und
also 2400 Rthlr. einbringt. Die Miterben werden da-
her gesetzlich um 48,000 Rthlr., zum Vortheil des Guts-

besitzers verurtheilt. Hätte eine Waldung von 10,000 Morgen zufällig keinen Stamm haubares Holz, so hat sie, nach den Vorschriften der Taxa-Ordnung, auch nicht für einen Pfennig Werth.

Das ist ein Fall, wo das Gesetz nicht gegen Beeinträchtigungen des Eigenthums schützt, weil seine Anwendung aus einer dem Richter fremden Wissenschaft entwickelt werden muß; und wir könnten mehrere andere bei Devastations-Prozessen u. s. w. anführen, wo er von neuem eintritt. Selbst die bloßen Forst-Polizeigesetze sind deshalb so mangelhaft, weil der Gesetzgeber nicht Forstmann genug war, um eine richtige Ansicht der mehr oder weniger nachtheiligen Folgen eines Forstfrevels zu haben. Mit Recht kann man von einem solchen Gesetze erwarten, daß es nicht bloß durch eine angemessene Strafe die Forstfrevel für die Zukunft verhindert, sondern auch dem Beschädigten für den erlittenen Schaden eine vollkommene Entschädigung anweis't. Es muß nach unsern Begriffen die Schwierigkeit einen Forstfrevel zu verhindern, durch die darauf gesetzte erhöhete Strafe aufgehoben werden, so, daß z. B. eine schärfere Strafe darauf stehet, des Nachts ein Klafter-Holzscheit zu stehlen, als am Tage einen Balken abzuhauen. Wenn man in so vielen Ländern, ganz vorzüglich aber auch im Preußischen, die bestehenden Forstgesetze betrachtet, so wird man mit Verwunderung fragen, warum eine Staats-Administration, die so ernstlich das Beste ihrer Bürger will, an deren Spitze die rechtlichsten und aufgeklärtesten Männer stehen, so viel Unpassendes und Unzweckmäßiges ohne Rüge bestehen läßt? — Nicht bloß, daß man ver-

gißt, daß jene Vorschriften gegeben wurden, als man in den Forsten noch in dem Dunkel der verwirrtesten Begriffe tappte — man beachtet auch nicht, daß die Verhältnisse der Forsten, und ihre Bedürfnisse, seit 50 Jahren sich so geändert haben, daß sie ganz andere Ansichten erzeugen, als zu jener Zeit entstehen mußten. Der Staat hat dadurch, daß er die freie Disposition der Grundbesitzer über ihre Grundstücke auch auf die Forsten ausdehnte, einen Schritt gethan, der für die allgemeine Landescultur unstreitig von den vortrefflichsten Folgen seyn wird, wie vielleicht an einem andern Orte näher entwickelt werden wird; denn dadurch allein konnte für jetzt das richtige Verhältniß zwischen Acker, Wiesenland und Forst hervorgebracht, und für die Zukunft eine vollkommene Cultur der Forsten bewirkt werden. Allein durch diese Aufhebung der Vormundschaft des Staats über die Forsten, ist auf der andern Seite auch eine Lücke in der Gesetzgebung entstanden, die noch nicht wieder ausgefüllt ist. — Die Forsten müssen deshalb, weil man den Grundbesitzern freies Eigenthum gab, nicht ohne den Schutz der Gesetze, auch gegen ihre Eigenthümer, wenn es nöthig ist, bleiben. Freiheit des Besitzers ist — wie Freiheit des Menschen —: berechtigt zu seyn, alles zu thun, woraus niemanden Schaden erwächst. Zwar sind ausdrücklich in den Gesetzen die Rechte eines Dritten und der sogenannten Grundgerechtigkeiten, so lange sie nicht abgelöst sind, reservirt; allein diese Rechte sind oft von der Art, daß sie schon unwiderruflich beeinträchtigt sind, ehe eine Reclamation deshalb Statt finden kann. Ueberdem können diese Reclamationen nur negativ wirken; den For-

sten wären aber so sehr Gesetze zu wünschen, die ihr Bestes auch positiv beförderten. —

Alle diese hier nur angedeuteten Rücksichten vereinigen sich nun, uns dringend ein Forstrecht wünschen zu lassen, welches sowohl allen gerichtlichen Erkenntnissen in Forstsachen so zum Grunde läge, daß es die Anwendung der ewig unwandelbaren Grundsätze des Rechts bestimmte, als auch den Forsten den nöthigen Schutz bei ihrer Administration gewährte, und diese überall auf allgemein anerkannte richtige Grundsätze zurückführte, wo sie irren könnte, ohne deshalb die rechtliche Freiheit des Eigenthums zu beschränken. Das Gefühl eines jeden Forstmannes wird leicht die Beweise führen, daß es nicht bloß im Preußischen Staate, sondern auch in den mehresten andern des deutschen Vaterlandes, ein Bedürfniß ist. — Das Recht ist, wie schon gesagt, unwandelbar, und die bestehenden Gesetze bedürfen, wenigstens in dem genannten Staate, keiner Abänderung, um es zu sichern: denn nirgends ist es heiliger geachtet, als im allgemeinen Landrechte und allen später erfolgten Gesetzen; aber es mangelt oft etwas, was den Richter auf den Standpunkt stellen kann, stets die richtige Anwendung des Gesetzes übersehen zu können. In den mehresten Fällen will man dies durch das Gutachten von Sachverständigen thun; aber muß man nicht eben so oft Sachunverständige dazu wählen? — Ueberdem, ist es nicht gerathener, erprobte Erfahrungen, die Ueberzeugung rechtlicher, kenntnißreicher Männer, und den ewig unbestechlichen Buchstaben, an die Stelle der Urtheile unerfahrner und den Ansprüchen, die man an sie machte

oft nicht genug gewachsener Männer, vielleicht nicht einmal ganz unpartheiischer Schiedsrichter, zu setzen?*) Das ist die vollkommenste Gesetzgebung, die nicht bloß alle Bedürfnisse der Gesellschaft am besten umfaßt, sondern die auch der Willkühr am wenigsten überläßt, und die Deutung der Gesetze so klar bestimmt, daß aus der Auslegung der Gerechtigkeit keine Ungerechtigkeit hervorgehen kann.

Wir wollen versuchen, diese allgemeinen Ansichten auf einen besondern Fall anzuwenden. — Unter allen Waldbeschädigungen, ist nächst den eigentlichen Holzentwendungen keine gewöhnlicher, als das Behüten der Schonungen; keine thut dem Walde mehr Schaden, und für keine hat man in der Regel weniger Hoffnung, eine angemessene Entschädigung zu erhalten. Dem Verf. ist keine deutsche Gerichtsordnung und kein Gesetzbuch bekannt, dessen Bestimmungen dahin wirken können; und doch, dünkt ihn, sollte bei einer Beschädigung, wo die Ausmittelung des wirklichen Schadens in der That mit sehr vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, sowohl den Justiz- als Forstofficianten, die zugezogen werden müssen, um so mehr Schritt für Schritt vorgezeichnet seyn, was sie zu thun haben, um dem Beschädigten einen vollkommenen Schadenersatz zu verschaffen, als es in der Natur der Sache liegt, daß immer noch in diesem Falle der Willkühr so viel überlassen bleiben muß. — Wenn

*) Spätere Anmerkung. Wenigstens müssen Diesen allgemeine Schranken und Gränzen vorgezeichnet seyn, in denen sie sich bewegen können und die sie nicht überschreiten dürfen.

sind nicht die Fälle bekannt, wo durch ein verstohlenes, vielleicht nur einige Stunden dauerndes Hüten in einer Schonung die Hoffnung eines Jahrhunderts vernichtet wurde, so daß noch unsere Enkel diese Beschädigung empfinden werden! —

Das allgemeine Landrecht bestimmt in Hinsicht der Schadenhütungen in Schonungen für die Preuß. Staaten Th. I. Tit. 22. Folgendes:

§. 179. Die angelegten Schonungen müssen von dem Eigenthümer durch Gräben, Zäune, oder auf eine andere Art, gehörig befriedet, oder doch die Gränzen derselben so kennbar bezeichnet oder verwischt werden, daß die Hütungs-Berechtigten diese Gränzen, ohne eigenes mäßiges Versehen, nicht überschreiten können.

§. 180. Ist dies geschehen, so ist der Eigenthümer, das in solche Schonungen übertretende Vieh zu pfänden, berechtigt.

§. 181. Das bei solchen Pfändungen zu entrichtende höhere Pfandgeld ist in den Provinzial-Gesetzen und Forstordnungen bestimmt.

§. 182. Unter diesem Pfandgelde ist der Schadenersatz für das Ueberhüten mit begriffen.

§. 183. Will aber der Eigenthümer sich mit dem bloßen Pfandgelde nicht genügen, sondern für den, durch das Hüten in der Schonung, verursachten Schaden besondern Ersatz, nach der Schätzung vereideter Sachverständigen, fordern, so kann er, außer diesem Ersatze, nur das ordinaire in der Provinz vorgeschriebene Pfandgeld verlangen.

§. 184. Das Pfandgeld muß der Eigenthümer des übergetretenen Viehes entrichten, mit Vorbehalt seines

Regresses an den Hirten, durch dessen Verschulden die Schonung verletzt worden ist.

§. 185. Fordert aber der Eigenthümer des Forstes, nach §. 183., besondere Entschädigung, so haftet der Eigenthümer des Viehes nur für das ordinaire Pfandgeld, und für das Verschulden des Hirten nur in so fern, als, nach den allgemeinen Grundsätzen des sechsten Titels, jemand den durch Andere verursachten Schaden erstatten muß. Tit. VI. §. 56. folg.

§. 186. Hirten, Schäfer und anderes Gesinde, welche Schonungen behüten, oder das übertretende Vieh nicht sofort abkehren, sollen, außer dem Schadenersatze, mit nachdrücklicher Leibesstrafe, und allenfalls Festungsstrafe, nach näherer Bestimmung des Criminalrechts, belegt werden. Th. 2. Tit. XX. Abschn. 15.

Obgleich diese Gesetze sich auf die Provinzial-Forstordnungen beziehen, so ist doch z. B. weder in der Holz-Mast- und Jagdordnung für Schlesien vom 19. April 1756, noch im Regulative vom 26. März 1788, etwas über das Pfandgeld für das in Schonungen betroffene Vieh bestimmt. Dem Verf. ist auch noch keine gesetzliche Bestimmung deshalb zu Gesicht gekommen. Observanzmäßig ist das Pfandgeld in der Gegend, wo der Verf. lebt, für ein Pferd 1 Rthlr., für ein Stück Rindvieh 12 gGr., für ein Schaf 2 gGr.; jedoch ist wohl nicht entschieden, ob beide Theile sich bei der Observanz zu beruhigen gezwungen werden können.

Mag die Bestimmung des Pfandgeldes so hoch oder so niedrig seyn, wie sie will, in keinem Falle kann sie als Strafe und als Entschädigung zu jeder Zeit zweck-

mäßig

mäßig seyn. Der Gesetzgeber hat dies auch wohl erkannt, indem er den Beschädigten das Recht zugestehet, eine Würdigung und einen Ersatz des ganzen angerichteten Schadens zu fordern, und das Gesetz selbst muß vollkommen genügen. Mit welchen Schwierigkeiten ist jedoch seine Anwendung verbunden, und wie weit ist der Richter von dem Standpunkte entfernt, von welchem er beurtheilen kann, was dem Beschädigten an Entschädigung gebühre! Er ist mit seinem Urtheile gänzlich dem Gutachten der Sachverständigen überlassen, ohne dies controlliren zu können, und die Ausmittelung greift so tief in das Gebiet der Taxation ein, erfordert mit der größten Unpartheilichkeit so mannigfaltige Kenntnisse, daß in den meisten Fällen es wahrscheinlich seyn wird, einer oder der andere Theil werde verletzt werden. Wir wollen eine Ansicht des nöthigen Verfahrens eines in dieser Angelegenheit zugezogenen Forstverständigen auszubilden suchen, wie sie nach den bestehenden Gesetzen Statt finden muß; sollte es aber nicht möglich seyn, dasselbe durch gerichtliche und unabänderliche Festsetzungen zu vereinfachen, und zugleich den Richter in den Stand zu setzen, ohne Forstmann zu seyn, die Richtigkeit seines Urtheils beurtheilen zu können? — In dieser Hinsicht legen wir dem Leser den folgenden Entwurf vor, nicht mit der Ueberzeugung, daß er keiner Abänderungen und Verbesserungen fähig sey, wohl aber mit der, daß **Eine** angeregte Idee oft **mehrere**, zum Vortheile der Gesellschaft, in Umlauf bringt.

Entwurf

einer Vorschrift zur gerichtlichen Ausmittelung des Schadens, und der vollständigen Entschädigung des Forsteigenthümers, bei Behütung einer Schonung.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Der Zweck dieser Vorschriften ist, bei vorkommenden Schadenhütungen in Schonungen, sowohl durch eine richtige Ausmittelung des wirklich Statt gefundenen Schadens den Forsteigenthümer zu entschädigen, als auch die Schadenhütungen für die Zukunft durch eine angemessene Strafe zu verhüten. Um dies zu erreichen, sollen in jeder Provinz, oder in jedem Departement, diejenigen Forstbeamten ausgewählt werden, zu welchen das Publikum das meiste Zutrauen hat, welche unter Aufsicht und Leitung der Forstdirection und Regierungen ausmitteln, welches der Holzertrag eines Morgens

a. Eichen- und Buchen-Hochwaldes, bei einem 120- bis 150jährigen Turno,
b. Birken, Hornbaum und anderm Hochwalde von 60- bis 120jährigem Turno,
c. Kiefern-, Fichten- und Weißtannen-Walde von 100- bis 150jährigem Turno,
d. Niederwalde von 10- bis 20jährigem Turno,
e. dergleichen von 20- bis 40jährigem Turno

seyn kann,

§. 2.

Diese ernannten Commissarien sollen dabei so verfahren, daß sie die Wälder der Provinz, mit Rücksicht auf die den Holzwuchs begünstigenden oder verhindernden Umstände, in drei Classen theilen, daß der volle Ertrag des Bodens in Anschlag gebracht wird, indem das, was der Forsteigenthümer z. B. durch die Raff- und Leseholz-Berechtigten verliert, bei den besondern Fällen in Abzug gebracht werden kann, daß in der ersten und zweiten Classe des Hochwaldes Nutzholz in Anschlag gebracht werden kann, nicht aber in der dritten Classe und im Niederwalde.

§. 3.

Die besondern Vorschriften zur Art der Ausmittelung des Holzertrags werden den Commissarien besonders ertheilt werden.

§. 4.

Jede Schadenhütung muß der Gerichtsbehörde spätestens in drei Tagen, nachdem sie Statt gefunden hat, angezeigt werden, damit sie sogleich eine Untersuchung verfügen könne.

§. 5.

Es sollen in jedem Oberlandesgerichts-Bezirke zwei oder drei Commissarien ernannt werden, welche sich in Hinsicht ihrer Fähigkeiten, bei der Forst-Examinations-Commission examiniren lassen müssen, welche allein von den Gerichten zu forstmännischen Gutachten ge-

braucht werden können, und nicht unwissende Jäger jeder Art.

§. 6.

In folgenden Fällen findet bloß das bisher in der Provinz üblich gewesene niedre Pfandgeld als Strafe und Entschädigung Statt:

a. wenn die Anzeige der Schadenhütung später als in den bestimmten drei Tagen erfolgt;

b. wenn der Eigenthümer der Schonung auf eine weitere Strafe und Entschädigung freiwillig Verzicht leistet;

c. wenn durch das Hüten kein Schaden in der Schonung angerichtet worden ist. In diesem Falle bekommt die Hälfte des Pfandgeldes der Denunciant, die andere Hälfte die Armenkasse des Ortes;

d. wenn die Entschädigungs-Summe weniger als das Pfandgeld betragen würde, in welchem Falle die Hälfte des Pfandgeldes der Denunciant, die andere Hälfte der Eigenthümer der Schonung erhalten soll.

Vorschriften, die Ausmittelung des Schadens selbst betreffend.

§. 7.

Wenn eine gut bestandene Schonung durch widerrechtliches Hüten so ruinirt worden ist, daß sie für die Zukunft in einer Umtriebsperiode keinen Holzertrag mehr erwarten läßt, so soll der Besitzer, nach den feststehenden Sätzen, so entschädigt werden, daß er ein Capital

erhält, welches mit den Zinsen, dem Ertrage der Schonung für die ganze Umtriebs-Periode, das Holz nach den currenten Preisen berechnet, gleichkommt, wogegen dem Beschädiger die Holznutzung dieses Districts, nach der im Walde eingeführten Forstwirthschaft, und unter Aufsicht des Forsteigenthümers, zustehet.

§. 8.

Ist eine gut bestandene Schonung zwar ganz ruinirt, aber ihr Anbau ist noch thunlich, so ist der Besitzer berechtigt, von dem Beschädiger eine Entschädigung zu fordern, welche

a. dem Ertrage der Schonung, von so viel Jahren als sie alt ist, gleich kommt,

b. die Cultur- und Bewährungskosten, welche erforderlich sind, um sie von neuem wieder anzubauen und länger in Schonung zu behalten.

§. 9.

Die Culturkosten pro Morgen sind, wenn die Cultur und ihre Art von den Sachverständigen bestimmt ist, nach den in den Domainen-Forsten der Provinz üblichen Anschlagssätzen zu bestimmen.

§. 10.

Ist der Forsteigenthümer nur berechtigt einen bestimmten Theil des Forstes in Schonung zu legen, so kann die nur theilweise oder ganz beschädigte Schonung nicht zu diesem Theile gerechnet werden, sondern dem Besitzer stehet zu, sie über den bestimmten Theil in Scho-

nung zu behalten, wogegen der Beschädiger die Hütungs-Interessenten entschädigen muß.

§. 11.

Sobald, nach dem Gutachten der Sachverständigen, festgesetzt ist, der wie vielste Theil des Holzertrages dem Berechtigten zukommt, so muß der Beschädiger auch diesen für eben so viele Jahre entschädigen, als den Forsteigenthümer.

§. 12.

Wenn der Forsteigenthümer durch einen vermehrten Graswuchs, oder auf eine andere Art, einen augenscheinlichen Vortheil davon hätte, daß die Schonung als Blöße liegen bleibt, so soll der Betrag dieses Vortheils bestimmt, und dem Beschädiger zu gute gerechnet werden.

§. 13.

Eine Schonung ist nur theilweise beschädigt, wenn

a. einzelne Stellen in derselben ruinirt sind,
b. wenn der Holzwuchs bloß Nachtheil erleidet, ohne vernichtet zu werden.

§. 14.

Der unter a angegebene Fall tritt auch ein, wenn die Schonung nur stellenweise gut bestanden war. Es muß dann der Flächeninhalt dieser einzelnen beschädigten Stellen ausgemittelt werden, und die Entschädigung erfolgt nach den §§. 7. 8. 9. für den Eigenthümer, und 10. 11. für den Berechtigten.

Wenn die Schonung so verbissen ist, daß der Wuchs des Holzes leidet, ohne daß es eingehet, und von neuem wieder angebauet werden muß, wie dies bei Laubhölzern, die den verlornen Wipfel wieder zu ersetzen vermögen, der Fall seyn kann; so kann der Eigenthümer nur eine Entschädigung des verlornen Zuwachses erhalten. Er soll daher

A. wenn nach dem Urtheile des zugezogenen Sachverständigen die Pflanzen den verlornen Wipfel im ersten Jahre wieder ersetzen können, die Summe der von dem Beschädiger zu zahlenden Entschädigungsgelder nicht den Ertrag der Schonung von Einem Jahre übersteigen.

B. Wenn aber die Schonung so verbissen ist, daß sie nur durch das Abschneiden der Loden oder Pflanzen wieder hergestellt werden kann, und der neue Ausschlag denselben Ertrag verspricht, den die Pflanzen vorher erwarten ließen: so soll, neben Erstattung der dadurch verursachten Kosten, die Entschädigungs-Summe dem Ertrage der Jahre des Alters der Schonung, weniger Eins, gleich seyn, so daß z. B. für eine 5 Jahr alte Schonung der Ertrag von vier Jahren bezahlt werden muß, da anzunehmen ist, daß der Wuchs des Holzes jetzt um ein Jahr rascher seyn wird, als vorher bei den Saamenloden.

§. 16.

Im Fall des Unvermögens der Hirten haftet der Eigenthümer des Viehes für den durch dasselbe ange-

richteten Schaden. Ist auch dieser unvermögend, so tritt verhältnißmäßige Leibes- oder Gefängnißstrafe ein, die aber nur den Hirten, keinesweges den Eigenthümer des Viehes, treffen kann.

§. 17.

Außer den, durch das Vorhergehende nöthig gewordenen Fragen haben die Gerichte noch folgende allgemeine den Sachverständigen vorzulegen, wodurch jedoch keinesweges andere, in besonderen Fällen nöthig werdende, ausgeschlossen werden:

a. Ob die Schonung, welche behütet ist, nach Vorschrift der Gesetze durch Bewährungen oder Bezeichnung der Grenzen derselben, gehörig gesichert ist, und ob nicht eine falsche Anlage derselben, z. B. isolirt mitten in der Viehtreibe und Hütung, die Behütung derselben verursacht habe? —

b. Ob man sich bei der Untersuchung genau so von dem angerichteten Schaden unterrichten kann, daß man vor Verwechselung der in Rede stehenden Schadenhütung mit älteren oder mit Wildschaden gesichert ist? —

c. Ob die von dem Geometer, oder einem Andern, angenommenen Grenzlinien bei der Ausmittelung des Flächeninhalts kenntlich und richtig sind, so daß sich gegen diese keine Einwendung machen läßt? —

d. Ob die Local-Verhältnisse des Forstes bedeutende Einwendungen gegen die Entschädigungssätze zulassen, und in welcher Art diese zu heben sind? —

§. 18.

Sollten in ganz jungen Schonungen Gras-Defraudationen vorfallen, wodurch erweisliche Beschädigungen der jungen Pflanzen Statt finden, so soll die Entschädigung nach gleichen Grundsätzen wie bei den Schadenhütungen ausgemittelt werden, und zwar so, daß die Entschädigungssumme bei dem Hauen mit der Sense doppelt, bei dem Grasen mit der Sichel aber einfach, als Strafe und Entschädigung gezahlt wird, wo denn im ersten Falle die Hälfte der Armenkasse des Ortes zufällt.

Sollte man auf diese Art vielleicht bei jedem rechtlichen Justiz- und Forst-Officianten auf eine zweckmäßige Ausmittelung des durch eine Hütung in einer Schonung angerichteten Schadens rechnen können? — Es scheint wenigstens, als ob bei diesem streng vorgeschriebenen Verfahren man im Allgemeinen gegen Willkühr und ein falsches Urtheil der Sachverständigen, aus Mangel der nöthigen Kenntnisse, mehr als bisher gesichert sey, wenn auch im Einzelnen Fälle eintreten können, wodurch besondere Localverhältnisse die Anwendung der festgestellten Ertragssätze Einschränkung leiden müßte.

Was dasjenige betrifft, was einem zur Ausmittelung des dem Forsteigenthümer gebührenden Schadenersatzes aufgeforderten Forstofficianten obliegt, so wie der Mangel an Vorschriften bei dem Verfahren dabei jetzt Statt findet, so sind unsere Ansichten darüber größten Theils, schon in dem vorstehenden Entwurfe enthalten. — Ohne die Ausmittelung desjenigen, was ein Forst

dem Besitzer durch seinen Holzertrag jährlich bringen kann, läßt sich keine Schätzung des verloren gegangenen Zuwachses denken. Es fällt daher in die Augen, daß bei der in Rede stehenden Ausmittelung eine vollkommene Ausmittelung des Ertrags der Waldung, nach Maaßgabe der bestehenden Bewirthschaftung und des vorgefundenen Bestandes, nöthig wird. Ein solches Geschäft nimmt oft den ganzen Umfang der Kenntnisse eines Forstmannes in Anspruch, und ist mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft. Um unsere Ideen deshalb angewendet darzustellen, wollen wir sie lieber gleich in Beispielen vorzulegen suchen. Wir setzen dabei voraus, daß man den Anbau und die Bewirthschaftung dergestalt nach festen Grundsätzen betreibt, daß man mit Zuversicht Schlüsse auf den künftigen Ertrag der Forsten machen kann. Wäre dies nicht der Fall, so würde man sich lediglich an den statum quo des Zustandes der Forsten und den daraus zu ziehenden Schlüssen halten müssen, da man nur dann von den Resultaten der Vergangenheit und Gegenwart abgehen kann, wenn man schon jetzt der Zukunft mit Gewißheit einen andern Erfolg angewiesen hat. — Zugleich bemerken wir oben, daß die folgenden Beispiele keine Zahlen für einzelne Fälle, sondern nur die Art des Verfahrens, angeben sollen.

Es sey eine Kieferschonung von drei Jahren, die vollkommen gut bestanden war, durch mehrmaliges Behüten mit Schafen so vernichtet worden, daß sie ganz aus der Hand von neuem kultivirt werden muß. Der Forsteigenthümer hat daher als eine Entschädigung zu fordern

a. den Ersatz des verloren gegangenen Holzzuwachses von 3 Jahren in Geld,

b. den Ersatz der von neuem zu ihrer Kultur nöthigen Kulturkosten.

Der Umtrieb in diesem Kieferforste ist auf 120 Jahre festgesetzt, um vorzüglich Mittel- und kleines Bauholz zu erziehen. Der Boden ist von mittlerer Güte. Keine Servituten hindern die vollkommene Benutzung der Produktion des Bodens. Der Holzpreis ist pro Klafter Scheitholz 2 Rthlr., Knüppelholz 1 Rthlr., ein Stamm Mittel-Bauholz 4 Rthlr., ein Stamm kleines Bauholz 2 Rthlr. 12 gGr., ein Bohlholz 16 gGr., eine Lattstange 3 gGr., ein Schock Hopfenstangen 3 Rthlr., ein Schock Bohnenstangen 12 gGr.

Nach sorgfältiger Untersuchung hat man gefunden, daß in diesem Forst keine Bestände sind, woraus man den Ertrag der Zwischennutzungen der Hauptabnutzung, und daher den Zuwachs, genau bestimmen könnte; oder daß sie vorhanden sind. Im ersteren Falle wird man die unter ähnlichen Verhältnissen gemachten Erfahrungen hier anwenden müssen; im zweiten durch genaue Berechnungen und Auszählungen ihre mehrere oder wenigere Anwendbarkeit prüfen und sie berichtigen können.

Es ergiebt sich dadurch, daß die Zwischennutzung pro Morgen:

im 30. Jahre 6 Klafter à 1 Rthlr.	6 Rthlr.
im 45. Jahre 10 Klafter à 1 Rthlr.	10 —
im 60. Jahre 8 Klafter à 2 Rthlr.	
und 8 Klafter à 1 Rthlr.	24 —
Latus	40 Rthlr.

	Transport	40	Rthlr.
im 80. Jahre 8 Klafter Nutzholz à 4 Rthlr.			
und 12 Klaften dergl. à 2 Rthlr.		56	—
im 100. Jahre 6 Klftr. desgl. u. 8 Klftr. desgl.		40	—
Die Hauptnutzung 40 St. Bauholz à 4 Rthlr.			
und 15 Klafter Brennholz à 2 Rthlr.		190	—
	Summa	326	Rthlr.

beträgt, daß folglich auf die jährliche Nutzung circa 2 Rthlr. 16 gGr. pro Morgen kommt. Die Schonung sey 10 Morgen groß, so müßte als Schadenersatz ein Capital gezahlt werden, welches mit seinen Zinsen in 120 Jahren 80 Rthlr. beträgt.

Hierzu kommen die Culturkosten pro Morgen:

a. den verras'ten Boden aufzuhacken à Morgen	1 Rthlr.	12 gGr.	
b. 12 Berl. Schfl. Kienäpfel à 4 gGr.	2 —	—	
c. dieselben auszusäen und zu überschleppen	—	6 —	
Summa	3 Rthlr.	18 gGr.	

Wäre die berührte Schadenhütung Ursache, daß die Schonung gar nicht mehr angebauet werden könnte und als Blöße liegen bliebe, so hätte der Forsteigenthümer ein Capital zu fordern, welches, mit den Zinsen, in 120 Jahren 3260 Rthlr. betrüge.

Die Ausmittelung einer Schadenhütung, wo nur Theile der Schonung beschädigt sind, ist weit schwieriger, und muß schon darum unvollkommen bleiben, weil sich die Beschädigung sehr schwer auf eine bestimmte Masse reduciren läßt. Wir wollen ein Beispiel annehmen, wo eine genaue Ausmittelung sehr schwer, wenn

nicht unmöglich scheint; um unsern Lesern zu versinnlichen, wie wir glauben, daß man sich der Wahrheit am meisten nähern kann; — denn weiter bleibt uns nichts übrig, sobald die Erlangung einer unbezweifelten Gewißheit unmöglich ist.

In einem Buchen- und Eichen-Hochwalde, der nach richtigen forstmännischen Grundsätzen behandelt wird, findet im Monat Juni eine Hütungs-Contravention Statt, so daß die Schafheerde eines Hütungsberechtigten in einer sechsjährigen Schonung zu wiederholten Malen hütet, wo der Bestand vermischte, junge Buchen und Eichen ist. Den Rothbüchen sey nur wenig, und bloß da, wo die Heerde eingetrieben, etwas geschehen, allein die Eichen sind größten Theils verbissen, und haben die jungen Jahrestriebe verloren, so daß ihr Wuchs für mehrere Jahre vernichtet ist, und es zweifelhaft bleibt, ob sie je diese Verletzung wieder vollkommen überwinden werden. Die Eiche ist hier die kostbarere Holzart, und ihr muthmaßlicher Verlust ist sehr zu bedauern. Selten erholt sich eine von den Schafen verbissene Eiche ganz wieder, und es ist zweifelhaft, ob auch durch das Abschneiden der jungen Pflanzen in der angegebenen Jahreszeit ihr Wuchs so weit wieder herzustellen ist, daß sie vollkommen wieder einen neuen Haupttrieb erhalten. Auch eine Nachbesserung der niedergetriebenen Buchen durch Pflanzung ist sehr schwierig, und man muß fürchten, daß durch diese Schadenhütung für immer in diesem Orte Lücken entstehen werden, ohne daß jedoch auch dies für den Augenblick mit Gewißheit angenommen werden kann. Eine Ausmittelung des wirklich angerichteten Schadens ruhet daher auf schwan-

kenden Voraussetzungen, und kann also auch nicht die Bestimmtheit haben, die eigentlich eine gerichtliche Festsetzung immer haben sollte.

Der Flächeninhalt der Schonung beträgt 60 Morgen, und man kann annehmen, daß $\frac{2}{10}$ davon mit Eichen $\frac{8}{10}$ mit Buchen bestanden sind. Es wäre demnach anzunehmen, daß 6 Morgen junger Eichwald beschädigt sind, so wie der beschädigte Buchenaufschlag Einen Morgen einnehmen kann.

Um alle weitläuftige Berechnungen zu vermeiden, wollen wir mit Hartig annehmen, daß der Morgen Eichenwald mit 120jährigem Umtrieb, jährlich 55 Cubikf., der Morgen Buchenwald 57 Cubikf. Zuwachs erzeuge, so wie 10 und 11 Wellen. Den Cubikfuß Brennholz zu 1 gGr., den Cubikf. Eichen-Nutzholz zu 3 gGr., Buchen-Nutzholz zu 2 gGr., das Schock Wellen zu 1 Rthlr. angenommen, gäbe dies pro Morgen Eichwald, $\frac{1}{4}$ Nutz- $\frac{3}{4}$ Brennholz gerechnet, 3 Rthlr. 23 gGr. jährliche Nutzung, für den Morgen Buchenwald 3 Rthlr. 8 gGr., welche man dem Forsteigenthümer für 6 Morgen und 1 Morgen auf 6 Jahre als verloren anrechnen könnte. Er müßte daher, in dem Falle, daß keine Lücken in dem Orte bleiben werden, sondern sich die Schonung vollkommen wieder zuziehen kann, ein Capital als Entschädigung erhalten, welches, mit den Zinsen von 120 Jahren, 182 Rthlr. 12 gGr. betrüge. Im Fall die Eichen jedoch ganz verloren gingen, und auch der Morgen Buchen nicht mehr wieder hergestellt werden könnte, entstehet die Frage: in wie fern der Verlust der Eichen durch die nun mehr Raum erhaltenden Buchen, die

deshalb nun einen stärkern Zuwachs erhalten, und wenigstens zum Theil die Stelle der Eichen einnehmen können, ersetzt werden kann? — Nähme man an, daß die Eichen gar nicht ersetzt werden, so müßte der Beschädiger eine Entschädigungssumme erhalten, die mit den Zinsen von 190 Jahren zusammen 3250 Rthlr. betrüge. Nimmt man an, daß die Hälfte des Verlustes durch den vermehrten Zuwachs der Buchen, oder andern an die Stelle der Eichen tretenden Holzarten, ersetzt werden wird, so würde sich der Beschädiger wenigstens nicht über die Härte des Urtheils beschweren können.

Die unendlich verschiedenen Grade des Schadens werden immer der persönlichen Ueberzeugung des Forstmannes zur Beurtheilung anheim gestellt werden müssen, und nicht leicht wird ein zu einer solchen Ausmittelung aufgeforderter Sachverständiger besser den Umfang seiner Kenntnisse und den Eifer, die Wahrheit aufzufinden, zeigen können, als hierbei. Vielleicht, daß diese Zeilen das Nachdenken eines erfahrnen Forstwirths darauf hinlenken; — sie haben dann ihren Zweck vollkommen erreicht.

Im vierten Hefte des dritten Jahrgangs des Archivs, ist der oben gewünschte Tadel zwar schon in einem so reichlichen Maaße erfolgt, daß ich nicht Ursache hätte, mich noch nach einem weiteren zu sehnen; allein, Theils scheint mir der Begriff der mir vorgeschwebten Ideen ganz verfehlt zu seyn, Theils kann ich das, was der Verf. dieser Bemerkungen tadelt, nicht allemal tadelns-

werth erkennen; Theils sind gegen das, was dort als besser und zweckmäßiger aufgestellt wird, doch auch noch so manche Einwürfe zu machen, und ich glaube mich daher zu einer nähern Beleuchtung jener Bemerkungen, als ziemlich scharfer Kritik, veranlaßt und deshalb hinlänglich gerechtfertigt. Eine Prüfung der von mir öffentlich mitgetheilten Erfahrungen, Rügen, Lehren oder Behauptungen wird mich nie beleidigen; denn ich bin zu frei von einer so großen Selbstsucht, wie sie erforderlich ist, um die Erforschung der Wahrheit dem unangenehmen Gefühl der gekränkten Eitelkeit aufzuopfern. Hätte sich der Verf. jener Bemerkungen damit begnügt, falsche von mir aufgestellte Lehrsätze berichtigen zu wollen, so würde ich, ungeachtet der oben gedachten Veranlassung, doch die Entscheidung stillschweigend dem Publikum überlassen haben, da ich literarische Zänkereien nicht liebe, und die Sache so angethan ist, daß jeder gebildete Forstmann leicht ein Urtheil wird fällen können. Die Bemerkungen begnügen sich jedoch nicht mit der Berichtigung unpassender und unvollkommner Vorschläge, sondern wollen jenem Aufsatze die Tendenz einer wissentlich falschen Herabwürdigung der vaterländischen Gesetze zuschreiben und die darin ausgesprochenen Rügen als grundlos und unrichtig darstellen. Dies muß auf den Charakter des Schriftstellers ein höchst nachtheiliges Licht werfen, und es ist Pflicht der Selbstvertheidigung, sich deshalb zu rechtfertigen. Die Beschuldigung, wissentlich faktische Unrichtigkeiten über die Einrichtungen des Staats zu verbreiten, ist die größte Beleidigung, welche einem Schriftsteller widerfahren kann; deshalb hätte der Verf. jener Bemerkungen

merkungen doch wohl Bedenken tragen sollen, sie so bestimmt auszusprechen. Er hat zwar die Güte gehabt, mich zu schonen, da er mich nicht als Vater des gezüchtigten Kindleins nennt, obgleich mein Name in den Annalen deutlich dabei stehet; allein es ist nicht meine Art, zumal wenn es etwas zu rügen giebt, im Verborgenen zu bleiben, und ich mag dabei so wenig als unbekannte Größe (X), wie als unbemerkte Kleinheit, erscheinen. Für diejenigen Leser des Archivs, welche jenes Heft der Lauropschen Annalen nicht gelesen haben, erkenne ich daher meine Vaterschaft nochmals ausdrücklich an; und da es Pflicht der Eltern ist, ihre Kinder gegen ungerechte Mißhandlungen zu schützen, so muß ich mich schon des kleinen, bereits fünfjährigen, Sprößlings annehmen. Ich halte ihn zwar keinesweges für so vollkommen, daß er keiner Zucht und Zurechtweisung mehr bedürfe; wenn diese jedoch aus einer falschen Ansicht Fehler findet, wo keine sind, und durch ihre Besserungen ihn nur noch unvollkommner macht, so ist es Pflicht, diesem zu wehren. Ein großer Freund von Licht, wird mir der unbekannte Verf. schon diese Beleuchtung verzeihen.

Die Bemerkungen fangen, gleichlautend mit mir, mit der Rüge an, daß man in Hinsicht der Ausmittelung des Schadenersatzes, welcher wegen Behütung einer Schonung verlangt werden kann, nicht die gebührende Aufmerksamkeit bei den verschiedenen Gesetzgebern und ausübenden Forstdirectionen findet. Sie machen diesen den Vorwurf, daß es auffallend sey, eine so große Achtlosigkeit und Mangel an festen Bestimmungen Statt finden zu lassen, da doch der Gegenstand von so hoher

Wichtigkeit sey. Höchst sonderbar und sich widersprechend muß es dabei erscheinen, wenn schon auf der folgenden Seite behauptet wird, daß eben diese von mir gemachten Behauptungen unbegründet sind; daß ich den Gesetzen Mängel anschuldige, welche sie nicht haben; daß ich einseitig nur die unvollkommensten Verordnungen im Preußischen Staat aushebe, und dagegen der bessern gar nicht Erwähnung gethan habe. In starkem Widerspruche mit seiner aufgestellten Behauptung, führt er mehrere Beispiele an, aus denen er S. 40 folgert: „daß Festsetzungen über die Strafe für das Behüten, oder, was hier gleich gilt, über den Ersatz des dadurch verursachten Schadens, gar nicht mangeln.“

Um die Gesetzgeber und Forstdirectionen zu entschuldigen, meinen die Bemerkungen, welche eben die Achtlosigkeit derselben rügten, daß keinesweges Mangel an gehöriger Beachtung an der unvollkommnen Behandlung dieses Gegenstandes Schuld ist, sondern vielmehr

a. die Ueberzeugung von der fast unmöglich mathematisch richtigen Ausmittelung des wirklich durch die Behütung der Schonungen verursachten Schadens;

b. die Gewißheit, daß der auf die genaueste Art ausgemittelte, wahre, volle Schadenbetrag den Forsteigenthümer nur höchst selten von dem Beschädiger erstattet werden könne, da er für diesen in der Regel unerschwinglich, oder mit seinem Verderben verbunden seyn würde, — wo mithin die zur Schaden-Ausmittelung verwendete Zeit, Mühe und Kosten fast immer vergeblich wären.

Diese Entschuldigung dürfte wohl wenig Werth haben. Daß Derjenige, welcher durch Jemanden eine Beschädigung erlitten hat, Entschädigung erhalten müsse, bestimmt sowohl das bürgerliche, als das Naturrecht. Eine Vorschrift, welche für alle Fälle der Beschädigung eine mathematisch richtige Ausmittelung möglich macht, haben wir überhaupt nicht, und können sie nicht haben, weil allgemeinen Gesetzen nie die Eigenschaft gegeben werden kann, daß sie überall gleich passend für jeden einzelnen Fall sind. Können wir aber auch nie auf eine wünschenswerthe Vollkommenheit des Gesetzes rechnen, so bleibt doch immer der Versuch, sich ihr möglichst zu nähern, die heiligste Pflicht eines jeden Gesetzgebers. Es wäre lächerlich und strafbar, ein Gesetz nicht geben oder verwerfen zu wollen, weil es nicht die größtmögliche Vollkommenheit erreichen kann, und auf die größtmögliche Gewißheit Verzicht zu thun, weil die mathematische nicht zu erwarten ist.

Wo möglich noch sonderbarer wäre es, die Bestimmung zur Ausmittelung einer Beschädigung zu verwerfen, weil man vermuthet, daß sie nur selten benutzt werden kann. Kein Gerichtshof in der Welt wird seine Urtheile nach der Möglichkeit der Realisirung modeln. Das Recht muß ausgemittelt und gesprochen werden, weil es Recht ist; und wenn wir auch den Grundsatz nicht annehmen wollen: fiat justitia, pereat mundus; so könnten wir doch dem Richter nicht gestatten, die Ausmittelung eines Schadens zu verweigern, weil die Entschädigung selten ganz geleistet werden kann. Sie wird sehr häufig erfolgen können. Und was hat

der Beschädigte denn in diesem Falle mit jenem gemein, wo dies nicht geschehen kann? Wenn man eine Schuld einklagt, so wird über die Verpflichtung zur Zahlung entschieden, ohne zu fragen, ob der Schuldner im Stande sey, zu bezahlen, oder nicht. Das Gesetz kann wohl Modificationen bei der Vollstreckung des Urtheils, nach den Grundsätzen der Billigkeit, eintreten lassen, wie dies überall geschieht; allein das Urtheil selbst kann dadurch nicht verändert werden.

Die Furcht unnütze Kosten und Weitläuftigkeiten zu verursachen, wäre eben so sonderbar, da die Gesetze hierin schon so bestimmt die rechtlichen Ansichten aussprechen. Ueberall, wo der Verurtheilte zu arm ist, um sie zu bezahlen, werden sie niedergeschlagen, oder der Extrahent muß die nicht niederzuschlagenden berichtigen, was gar nicht unbillig ist, da er in der Regel voraus wissen kann, daß es unmöglich ist, seine Forderungen zu erhalten. Man darf nicht gezwungen seyn, unnöthige Weitläuftigkeiten und Ausmittelungen vornehmen zu lassen; aber man muß es können, sobald man an die Zweckmäßigkeit glaubt. Es bedarf daher auch gar keiner Ausführung, ob es zweckmäßig sey, ein Gesetz zu geben, wodurch der Schaden, welcher durch Behütung einer Schonung entstehet, ausgemittelt wird; sondern Jeder, welcher je diese Beeinträchtigung des Eigenthums erfährt oder erfahren kann, ist berechtigt, es von der Gesetzgebung unbedingt, und so vollkommen zu verlangen, als es zu geben möglich ist. Der vollkommne Schutz des Eigenthums ist das Erste, was die bürgerliche Vereinigung fordert.

Ich gehe nun zu der Bemerkung über, wo mir Schuld gegeben wird, ein gar nicht mehr in Wirksamkeit befindliches Gesetz, die schlesische justizräthliche Taxordnung, angeführt zu haben, und wo mich die Bemerkungen einer absichtlichen Entstellung unserer Verfassung bezüchtigen, da ich die Schonung, welche der Verf. mir zukommen läßt, dankbar vergelten, und eine Menge Widersprüche und den Mangel an logischem Zusammenhange gleichfalls nicht rügen will.

Wenn ich jene Taxordnung als ein in Wirksamkeit befindliches Gesetz aufführte, so geschah dieses, weil ich sie fortwährend mit gesetzlicher Kraft anwenden sah, so wie dies noch jetzt geschieht. Wir wollen uns nicht über die apokryphische Gesetzgebung streiten, da die Nemesis die Rüge deshalb schon übernommen hat, sondern ich will den Verf. der Bemerkungen bloß durch Beispiele überführen, daß diese Taxordnung allerdings noch in Wirksamkeit ist. Ich fordere ihn auf, die Unrichtigkeit derselben darzuthun, oder, wenn er es nicht kann, in Zukunft vorsichtiger mit Beschuldigungen zu seyn, welche den öffentlichen Charakter eines unbescholtenen Mannes angreifen, was er gewiß nicht absichtlich thun wollte. — Im Jahre 1812 wurden die Fürstlich-Carolathischen Allodial-Güter, Kuttlau, Beitsch und D. Tarne nach dieser justizräthlichen Taxordnung taxirt. Wenn dabei die darin vorgeschriebenen Unrichtigkeiten so viel als möglich vermieden wurden, so war dies eigentlich gegen die Instruction, welcher der Taxator, ein eben so rechtlicher als kenntnißreicher Mann, gerade entgegen zu han-

deln gezwungen war; wovon er jedoch Anzeige bei seiner Behörde machte.

Im Jahre 1814 wurde ich zur Taxe des Gutes Mittel-Seyfersdorf im Freistädtischen Kreise in Niederschlesien, so weit sie den Forst betraf, aufgefordert. Der verstorbene Justizrath Anders zu Grünberg, ein höchst rechtlicher Mann und einer der tüchtigsten Justizbedienten, hatte die Leitung dieser Taxe Behufs einer Erbsonderung. Man legte mir die beregte justizräthliche Taxordnung vor, um die Forsttaxe nach den darin aufgestellten Grundsätzen vorzunehmen. Es war leicht zu beweisen, daß sie ein durchaus falsches Resultat gewährte, und ich protestirte mit desto mehr Grund gegen diese Vorschriften, als offenbar die Minorennen dadurch beeinträchtigt wurden. Man erwiederte mir, daß kein Commissarius berechtigt sey, von den ihm ertheilten Vorschriften eigenmächtig abzugehen, daß alle justizräthlichen Taxen nach dieser Taxordnung gemacht würden; und dem zu Folge ist auch die Taxe des Forstes von dem Gute Seyfersdorf nach derselben erfolgt. Das ausgezeichnete Glogauer Ober-Landesgericht, das höchst sorgsame, beinahe peinliche, Pupillen-Collegium, welches die geringsten Kleinigkeiten rügt, sobald sie zum Nachtheil der Minorennen sind, haben auch, so viel ich weiß, diese Taxe passiren lassen. Daß dies in vielen andern mir bekannten Fällen ebenfalls geschehen ist, kann ich dem Verf. leicht actenmäßig erweisen, wenn er mir zur Mittheilung Gelegenheit giebt, da der Raum es hier nicht gestattet. — Ich war und bin deshalb berechtigt, die justizräthliche Taxordnung vom Jahre 1744, welche die Bemerkungen selbst für sachwidrig

erklären, als noch in Kraft anzunehmen; denn mir scheint, eine bessere Kenntniß davon ist nicht zu erhalten, als wenn ich sie von den Gerichten ohne Bedenken anwenden sehe, und selbst anzuwenden gerichtlich aufgefordert werde. — Die Justizräthe taxiren, trotz Merkels Commentar, unbedenklich darnach, und das Ober-Landesgericht genehmigt die Taxen seiner Commissarien. Sehr unrecht scheint es daher von dem Verf., durch factische Unrichtigkeiten das Urtheil des Publicums irre zu leiten. (siehe S. 54). „Selbst wenn der Verf. hiervon keine Kenntniß hatte, die er sich jedoch nothwendig hätte verschaffen müssen, indem es wohl Pflicht ist, nur erst dann öffentliche Behauptungen aufzustellen, wenn sie unwidersprechlich richtig sind:" — so hätte er doch wenigstens wissen sollen, daß die Schles. Gebirgs-Forstordnung gar keine Anwendung auf das platte Land findet. — Gesetzt aber auch, es treten, statt der Taxordnung, die landschaftlichen Abschätzungs-Principien ein, so ist, nach meiner Ansicht, die Sache dadurch wenig gebessert. Wenn auch auf der Einen Seite nicht solche unzweckmäßige Vorschriften bei ihnen Statt finden, so mangeln auf der andern dagegen auch die zweckmäßigen. Ich kenne eine Menge landschaftlicher Taxen; und wenn man sie genau durchgehet, so geräth man in Versuchung, zu behaupten, daß es, trotz dem vorliegenden gedruckten Reglement, gar keine Principien gebe, als höchstens solche, welche den Taxator zweckwidrig binden, wenn er versuchen will, den wahren Werth auszumitteln.

Nichts auf der Welt ist schwankender und mehr der Willkühr der Taxations-Commission ausgesetzt, als die landschaftlichen Forsttaxen, wo ein jeder seinen Weg, höchst selten aber einer den richtigen, gehet. Bald wird ein Forst über die Hälfte zu hoch taxirt, bald ein anderer vielleicht zu einem Drittheile seines wahren Werthes; wovon eben die Mangelhaftigkeit der Vorschriften Ursache ist. Wenn es jemand wünscht, so bin ich bereit, diese, etwas keck scheinende, Behauptung durch Mittheilung von Taxen zu belegen, deren Unvollkommenheit am Tage liegt, ohne daß man nur den Forst, welchen sie betreffen, sehn darf. Es kann dies auch gar nicht auffallen, wenn man weiß, daß sehr häufig nicht hinlänglich unterrichtete Commissarien dazu gebraucht worden, und von den dirigirenden Landesältesten unmöglich so ausgedehnte Forstkenntnisse verlangt werden können, als eine gute Taxation bedingt. Längst war es schon meine Absicht, das Mangelhafte und Unrichtige bei den landschaftlichen Taxen, mit genügenden Beispielen belegt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, da es ein so höchst wichtiger Gegenstand ist; und es wird unfehlbar geschehen.

Sonderbar ist es, die Bemerkungen rügen, daß überhaupt von einzelnen Provinzen des Staats die Rede sey, da die Allgemeinheit des Aufsatzes auch Allgemeinheit der Beweismittel verlange. Mit viel mehr Recht dürfte man doch wohl fordern, daß die Einrichtungen in einem Staate allgemein wären. Sind sie einmal provinziell theilweise besser oder schlechter, so können sie auch nur getadelt werden, wo sie weniger gut

sind. Es wäre eben so ungerecht, das Ganze zu tadeln, weil das Einzelne unvollkommen ist, als thöricht, alles zu loben, wo Manches das Lob nicht verdient. Schon oben ist bemerkt, daß örtliche Wahrnehmungen den ganzen Aufsatz veranlaßten, und die Anführung der provinziellen Gesetze zeigte hinlänglich, daß nur von Einer Provinz gesprochen wurde. Wo gleiche Verhältnisse Statt finden, ist die Anwendung gleich, und wo sie verschieden sind, wird sie niemand machen wollen. Vielleicht könnte man den Verf. der Bemerkungen hier aufmerksam machen, daß bei diesem Tadel der logische Zusammenhang etwas unterbrochen sey. Die Schlesische Gebirgsordnung vom 7. September 1777 betrifft, wie schon gesagt ist, bloß die Gebirgsforsten; und wenn sie zur Entkräftung der gemachten Rüge angeführt wird, so könnte man wieder mit des Verf. Worten bemerken: „daß ihre Erwähnung gar nicht hätte Statt finden müssen; denn die Allgemeinheit des Aufsatzes erfordert auch Allgemeinheit der Beweismittel und deren unumstößliche Richtigkeit."

Wenn man übrigens die Unvollkommenheit unserer Gesetzgebung in Hinsicht des Forstrechts im Allgemeinen rügte, wie S. 65 und 66 der Annalen geschehen ist; so kann es nicht befremden, daß man als Beweis derselben ein so auffallendes Beispiel hervorhob, wenn dies auch wirklich auf den eigentlichen Gegenstand der Abhandlung keinen Bezug hatte. Ich bin fest überzeugt, daß in den Bemerkungen die Allgemeinheit des Tadels ohne Beispiele eben so sehr getadelt worden wäre, als jetzt die Anführung des Beispiels gerügt wurde.

Einen höchst glänzenden Beweis meiner angeblich unrichtigen Behauptung, daß in der schlesischen Forstordnung kein Pfandgeld bestimmt sey, hat sich der Verf. überredet, durch seine Anführung des Tit. 2. §. 2. k. gegeben zu haben. Es ist nicht zu zweifeln, daß ein jeder Leser des Archivs ihm bei dem Lesen dieser Stelle ein Compliment über seinen ausgezeichneten Scharfsinn gemacht haben wird. Er verdient es auch mit Recht; denn er findet etwas darin, was noch niemand vor ihm gefunden hat und niemand nach ihm darin finden wird. So viel als mit gesundem Verstande daraus zu ersehen ist, sollen die Beamten, Magistrate und Schulzen ihre Hirten und Schäfer genau über das Verbot, die Schonungen nicht zu behüten, instruiren; im Fall sie dies aber verabsäumen oder gar den Hirten die Hütung verstatten, in fünf Thaler Strafe verfallen, die Hirten und Schäfer aber, welche vorsätzlich wider das Verbot handeln, mit vierwöchentlicher Forstarbeit, und, bei weiterer Continuation, mit zweimonatlicher Festungsarbeit bestraft werden. In wie fern der Verf. hieraus eine Bestimmung des Pfandgeldes herleitet, ist mir unerklärbar. Nimmt er stets seine Zuflucht zu solchen Beweisen, so können sie ihm nicht mangeln, er mag behaupten, was er will.

Wenn der Verf. die Verordnung vom 6. August 1764 anführt, so hätte er doch wohl wissen sollen, daß sie für Schlesien, welches damals nicht unter dem Forst-Departement und General-Directorio stand, nie in Anwendung gekommen, so wie sie auch für die übrigen Provinzen durch die Verordnung vom 21. September

1796 und 22. Januar 1800 außer Kraft gesetzt ist, und als ein gar nicht mehr bestehendes Gesetz betrachtet wird. Zweifelt er daran, so kann man ihm aktenmäßig beweisen, daß ein Antrag, sich auf Grund derselben zu berufen, gänzlich zurückgewiesen worden ist. Daß die feste Bestimmung eines Pfandgeldes für in den Schonungen betroffenes Vieh, für das platte Land von Schlesien bisher gefehlt hat, und noch fehlt, glaube ich durch die mannigfaltigen und verschiedenen Urtheile der Gerichte dargethan zu haben, da diese sonst doch wohl gleichlautend erkennen müßten. Hier in Carolath wird nur auf das Pfandgeld von 2 gGr. für ein Stück Rindvieh, und für eine große Heerde Schafe nur auf 8 gGr. überhaupt erkannt. In den benachbarten Forsten ist es wieder anders, überall ad libitum, weil nirgend eine feste Bestimmung ist, und die Willkühr des Richters, oder die Observanz, entscheidet. Ja, die Richter sind noch nicht einmal darüber einig, was eigentlich unter dem gepfändeten Viehe zu verstehen ist. — Manche erkennen die Pfändung für gültig, wenn die Denunciation nach der Zahlung erfolgt; andere wollen dieselbe nur für so viel Vieh gelten lassen, als wirklich eingetrieben ist, wohl zu bemerken, daß sie die Befugniß, eine ganze Heerde einzutreiben, gar nicht gestatten, da das Gesetz nur so viel erlaubt, als zur Deckung des Schadens nöthig ist. — Wem ist es zu verdenken, wenn er bei einer solchen Lage der Sache das rügt, was täglich vor Augen liegt und den Forstmann zweifelhaft machen muß, ob überhaupt Gesetze in dieser Hinsicht existiren, da niemand von ih-

rer Existenz etwas wissen will! Hier kann man beinahe allein von der Publicität Hülfe erwarten *).

Daß die Bestrafung der Schadenhütungen zum Theil recht streng vorgeschrieben ist, habe ich nicht bestritten; wenn aber der Verf. der Bemerkungen sagt, daß dies mit dem Ersatze des Schadens einerlei sei: so scheint mir das wieder kein logischer Schluß, indem schwer zu begreifen ist, wie das dem Beschädigten Ersatz gewähren kann, wenn ein Schäfer auf die Festung kommt, da niemand sich durch das Vergnügen entschädigt halten kann, welches das Gefühl einer Genugthuung, durch Bestrafung des Beleidigers, bei Manchem erwecken könnte. Die preußische Forstverwaltung in ein nachtheiliges Licht zu stellen, kann wohl nicht meine Idee gewesen seyn, wenn ich eine Sache rügte, welche gar kein Gegenstand der Forstverwaltung ist, sondern zum Forstrechte gehört. Die Forstverwaltung gehet von den Forstbedienten aus; und diesen tritt der Verf. wohl näher, als ich, wenn er S. 58 glaubt, daß die anscheinend besten nicht wissen würden, wie sie sich, ungeachtet der bestimmten speciellen Vorschriften, bei Ausmittelung des Schadens nehmen sollen. Ich glaube das nicht, sondern vielmehr, daß wir deren genug haben, welche ein solches Geschäft genügend erledigen würden. Daß die Gesetzgebung, so weit sie die Forsten betrifft, noch so unvollkommen ist,

*) Es ist beschlossen, daß die sämmtlichen Forstordnungen des Staats revidirt und verbessert werden sollen. Den gerügten, allerdings großen, Gebrechen wird also bald abgeholfen werden.
A. d. H.

liegt wohl lediglich darin, daß die Gesetze gegeben wurden, als die Ausbildung der Forstwissenschaft noch nicht so weit gediehen war, daß die Rechtswissenschaft hinlänglich durch sie unterstützt werden konnte. So lange die Gesetzgebung für die Forsten rein juristisch bleibt; so lange man bei den Vorschriften, welche zu deren Bestem gegeben werden, das Bedürfniß nicht kennt und beurtheilen kann: ist es auch nicht möglich, in dieser Hinsicht etwas Vollkommnes zu leisten.

Ich gehe nun zu dem Tadel über, welchen der Instructions-Entwurf selbst erfahren hat. Der Verf. der Bemerkungen tadelt hier zuerst bei §. 1 den Vorschlag, zu beständigen Commissarien für die Ausmittelung von Schadenhütungen nur solche Leute auszuwählen, welche das öffentliche Zutrauen hinlänglich besitzen, indem der Staat sich nicht gefallen lassen könne, daß für seine Forsten dem Publikum die Wahl der Forstbeamten überlassen werde. Mir scheint, daß gerade in denen Fällen, wo Schadenhütungen in den Staatsforsten vorfallen, mehr als bei allen andern, darauf gesehen werden muß, daß die zur Ausmittelung des Schadens bestimmten Commissarien das öffentliche Zutrauen hinlänglich besitzen. Wenn — wie dies gewöhnlich der Fall seyn wird, da Privatofficianten in der Regel weniger Ausbildung haben, als die des Staats — Königliche Forstbedienten dazu verwendet werden: so hat der Fiscus gewiß alle Ursache, jeden Anschein von Partheilichkeit zu vermeiden. Man ist in neueren Zeiten überhaupt zu der Idee gelangt, daß das öffentliche Zutrauen ein wesentliches Erforderniß der öffentlichen Beamten sey, worüber das Verlan-

gen nach mehreren neuen Institutionen hinlänglichen Beweis geben kann. Hier besonders, wo der Fiscus durch Einen Forstbeamten als Kläger auftritt, und durch den andern als Sachverständigen über den Grund oder Umfang der Klagen entscheiden läßt, würde jenes öffentliche Zutrauen nothwendig immer bedingt werden müssen. Da das Publikum wohl nur den Vorschlag, und die Regierung immer die Wahl oder Bestätigung haben würde; da zugleich auch eine nothwendige Prüfung bedingt war: so kann hierdurch der Fiscus nie gefährdet werden. Daß es manche Menschen nicht gern sehen würden, wenn dies öffentliche Urtheil über sie ausgesprochen werden sollte, bescheide ich mich indeß recht gern; daß aber dies die beste Würdigung seiner Eigenschaften giebt, ist gewiß. Wie der Verf. glauben kann, daß das Publikum sich einer Partheilichkeit schuldig machen würde, ist wohl nicht leicht zu erklären. Hierzu gehörte, daß Jeder, welcher eine Stimme dabei abzugeben hat, schon im voraus fürchtete, sich einer Schadenhütung schuldig zu machen, und deshalb auch schon im voraus auf die Wahl eines ihm in diesem Falle günstigen Commissarius dächte; was nicht einmal zu etwas helfen könnte, da die Ausmittelung unter Aufsicht und Leitung der Forst-Direction und Regierung Statt finden soll.

Wenn gerügt wird, daß die Umtriebszirkel bei Eichen-Hochwaldungen mit 150 Jahren in manchen Fällen zu kurz angenommen sind, so räume ich die Richtigkeit dieses Tadels ein, und würde dafür 180 bis 200 Jahr setzen. Dagegen ist es lächerlich, wenn 150 Jahr für Nadelholz, als fast in allen Fällen zu lang, gerügt

wurden. Damit ist nicht gesagt, daß diese Auftriebszeit überall festgesetzt werden soll; es kann aber doch seyn, daß sie in einem besondern Falle angenommen werden muß. Solche allgemeine Vorschriften müssen die größte Ausdehnung erhalten, um im Einzelnen überall anwendbar zu seyn. Wenn 150jähriger Kieferwald vortheilhaft seyn kann, so muß auch die Ausmittelung seines Ertrages vorhanden seyn. Diese Bestimmung wird der Verf. mit nicht mehr Recht tadeln, als Cubik-Tabellen, die den Inhalt des Holzes bis 48 Zoll Durchmesser bei 60 Fuß Länge angeben, da doch solches Holz gewöhnlich nicht vorkommt. Wenn der Verf. unbedingt annimmt, daß jedes Mal der größtmögliche Ertrag bei einer Schadenberechnung zum Grunde gelegt wird; so kann man ihm bemerklich machen, daß dies mit der Billigkeit überhaupt nicht stimmt, am wenigsten aber mit der von ihm an andern Orten verlangten. Der größtmögliche Ertrag ist gerade der unwahrscheinliche, und mit Recht könnte sich Jemand beschweren, daß er etwas vergüten solle, wovon keine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß das Grundstück es je gewähren könne. Wie widersprechend tadelt der Verf., wenn er hier den Schadenersatz so sehr steigern will, da er den nach weit billigern Grundsätzen berechneten für zu hoch, und für selten oder nie einzuziehen möglich, erklärt!

Die Eintheilung der Wälder in nicht mehr als drei Classen, nach ihrem verschiedenen Ertrage, ist aus dem Grunde angenommen worden, weil bei solchen Geschäften durch mehr Abtheilungen mehr Schwierigkeiten entstehen, als daß dadurch ein besonderer Vortheil erlangt

wird. Wenn nur drei Classen des Ertrages festgesetzt werden, guter, mittler und schlechter, so wird der Taxator sich leicht entscheiden können, zu welcher Classe er den vorliegenden Fall zu rechnen hat. Je mehr Abstufungen gemacht werden, desto schwieriger wird die Bestimmung, welche anzunehmen ist. Man muß sich bei allen solchen Geschäften sehr in Acht nehmen, daß man, um recht genau zu seyn, sich nicht dadurch in eine Menge von Subtilitäten verwickelt, aus denen man sich schwer heraus findet. Das ganze Geschäft einer solchen Ausmittelung muß in kurzer Zeit beendigt werden, und es lassen sich dabei keine großen Untersuchungen und Nachwuchsberechnungen vornehmen; sondern der Commissarius soll die Classe bestimmen, so wie sie ihm nach den äußern Anzeichen vor Augen liegt. Das kann er nicht, wenn so mannigfaltige Unterschiede gemacht werden, daß sie nicht gleich zu erkennen sind, ohne genaue Untersuchung anzustellen. Da auf eine mathematisch richtige Bestimmung des Ertrages ohnehin wird Verzicht gethan werden müssen, so wird man auch desto leichter sich entschließen können, deshalb darauf zu resigniren, weil der Unterschied nicht durch vielfache Classen genau bestimmt wird. Uebrigens ist der Entwurf nur als Beispiel aufgestellt, wie man leicht aus dem Schlusse der ganzen Abhandlung sehen kann, wo es heißt: die unendlich verschiedenen Grade werden immer der persönlichen Ueberzeugung des Forstmannes anheim gestellt werden müssen, und es kommt daher auf Eine oder zwei Classen mehr nicht an, deren Nothwendigkeit sich ohnehin durch die Untersuchung des Ertrages der

Wälder

Wälder jeder Provinz ergeben würde. Nutzholz ist im Niederwalde deshalb nicht angenommen, weil dasselbe bei ihm in der Regel theils nicht von Bedeutung ist, theils durch die Schadenhütung nicht in gleichem Maaße vernichtet wird, wie im Hochwalde, theils auch, weil der Verkauf desselben zu ungewiß bleibt. Auf einige Handstöcke und Wagendeichseln kann im Ganzen wenig Rücksicht genommen werden, da der Beschädigte mit vielem Rechte demonstriren könnte, daß der ganze Bestand nichts als Wagendeichseln und dergleichen geben würde, ungeachtet der Absatz davon nicht denkbar ist. Es ist deshalb die Annahme desselben ausdrücklich untersagt, um nicht zu einer Menge zweckwidriger Irrungen und Erörterungen Anlaß zu geben. Will man in besondern Fällen den Commissarien die Befugniß ertheilen, von der Regel abzugehen, so kann dies sehr zweckmäßig seyn; jedoch wird dabei immer die Bedingung eintreten müssen, daß die Wahrscheinlichkeit des Verkaufs an Nutzholz aus dem Niederwalde genau nachgewiesen werde. Zur Erleichterung der Ausmittelung wird bei denselben die Bezugnahme auf ältere Rechnungen dienlich seyn, da bei einem gut bestandenen Schlagholze der Material-Ertrag sich in der Regel wenig ändert.

Sonderbar ist der Einwurf bei §. 3, daß bei Privatwaldungen die Ansichten der interessirenden Partheien oft von den Vorschriften wegen Ermittelung des Holzertrags abweichen können, und daß diese sich keine fremde Bestimmung werden vorschreiben lassen. Wenn man den Partheien das Recht einräumen will, jedes Mal ihre Ansichten geltend zu machen, so wird nie eine Entschei-

dung bei einem Rechtsstreite Statt finden können, und alle Versuche einer gesetzlichen Ausgleichung bei Separationen, Dienstablösungen, Pacht-Remissionen und andern Auseinandersetzungen müssen der Gefahr ausgesetzt bleiben, an den verschiedenen Ansichten der Partheien zu scheitern, sobald keine, für die Allgemeinheit als billig erkannte, Entscheidung nach feststehenden Grundsätzen eintritt. Dazu eben werden Gesetze gegeben, daß sie bestimmen sollen, welche Behauptungen und Meinungen als richtig anzuerkennen sind. Es scheint, daß die Ideen bei dem Verf. der Bemerkungen noch schwankend seyn müssen, indem er dem Publikum bald gar keine Stimme bei der Wahl der Commissarien gestattet, bald demselben die Forderung einer andern Verfahrungsart, als das Gesetz vorschreibt, bei Ermittelung des Schadens einräumen will. Eine so mangelhafte Vorschrift, daß sie Jeder mit Recht tadeln kann, muß man gar nicht erst geben; ist sie aber im Allgemeinen richtig, so werden die Commissarien auch wohl den Wunsch der Aenderung zurückweisen können.

Ob in manchen ausgedehnten Provinzen mehr als zwei bis drei Commissarien nöthig sind, muß dem Ermessen der Provinzial-Behörden überlassen bleiben. Die Prüfung dürfte aber schon nach den Aeußerungen in den Bemerkungen unerläßlich nöthig seyn. Daß Viele dieselbe scheuen werden, kann man zugeben; allein Die, welche es thun, sind auch auf jeden Fall unfähig, die ehrenvolle Stelle eines solchen Schiedsrichters zu bekleiden: denn jede der angegebenen Ursachen, Unfähigkeit und Mangel an Kenntniß, Bequemlichkeit und Unlust

zu dem Geschäfte, oder überhäufte Arbeit, machen, dazu untüchtig. Die Furcht, die ersten beiden Ursachen öffentlich einzugestehen oder wenigstens vermuthen zu lassen, das Gefühl des Ehrenvollen einer Wahl dazu, das Bewußtseyn der nöthigen Kenntnisse und der daraus entstehenden Verbindlichkeit sie zu übernehmen, um die Pflicht als Mensch und Staatsbürger zu erfüllen, werden aber gewiß bewirken, daß Diejenigen sich ihr nicht zu entziehen suchen, welche im Stande sind, sie zu bestehen. In wie fern dieselbe mit dem verlangten öffentlichen Zutrauen streiten soll, ist nicht abzusehn; denn dieses wird dadurch nur berichtigt, da Jeder, welcher sie nicht bestehet, zeigt, daß er das Publikum getäuscht hat. Nach dieser Meinung würde jede Anwartschaft auf ein Amt, welche nur unter der Bedingung der zu bestehenden Prüfung ertheilt wird, mit dieser streiten, und niemanden könnte eine solche Anwartschaft ertheilt werden, was doch gerade im Forstwesen so häufig geschieht, und geschehen ist. Hat der Verf. die große Kunst begriffen, sich in die Launen des Publikums so zu schmiegen, daß er Alles Allen recht macht, so hat er fürwahr den Stein der Weisen gefunden, da sonst gewöhnlich eine Partheilichkeit mehr beleidigt, als für sich einnimmt, indem das auf der Einen Seite jemanden kränkt, was einen Andern gewinnen soll. Gewöhnlich erhält nur der rechtliche anerkannt geschickte Mann allgemeine Achtung, der kriechende feile Mensch nur theilweise unsichere Begünstigung, und eine desto stärkere Gegen-Parthei.

Um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, berufe ich mich, in Hinsicht des Einwurfs zu §. 6. c., auf Das-

jenige, was oben, wegen Einwendungen der Partheien überhaupt, gesagt worden ist. — Hat der Beschädigte ohne Grund geklagt, so ist es nicht mehr als billig, daß er dafür zur Strafe, wie bei allen Prozessen, die entstandenen Kosten trägt. Wenn der Verf. der Bemerkungen eine genauere Bestimmung für nöthig hält, so wäre zu wünschen gewesen, er hätte diese auch gegeben.

Warum übrigens die andere Hälfte des Pfandgeldes zur Armenkasse fließen soll, läßt sich Dem, welcher die Ursache davon nicht einsehen kann, leicht erklären. Diese Bestimmung ist nach demselben Grundsatze vorgeschlagen, nach welchem die Strafe für Injurien nicht der Beleidigte, sondern die Jurisdictions-Casse oder die Armen-Casse erhält. Dem einzelnen Bürger kann bloß Entschädigung für erlittenen Verlust zustehen, nicht die Strafe, welche das Gesetz für Uebertretung der gesetzlichen Anordnungen bestimmt. Diese wird gewöhnlich, wo der Fiscus sie nicht für die Staats-Cassen in Anspruch nimmt, zur Unterhaltung des Gerichts, oder für die Armen, als die wohlthätigste Art der Verwendung, und als das leichteste Mittel, für diese einen Fond zu bilden, angewendet, und es kommt bloß darauf an, wem der Verf. sie am liebsten gönnt. Er wird sich doch, wohl oder übel, müssen gefallen lassen, daß ihm das entzogen wird, was ihm nicht gehört; und man muß ihm freundschaftlich rathen, gute Miene zum bösen Spiele zu machen, wenn der Fall einmal eintritt. Ist er nicht Gerichtsherr, und es wird ihm Holz entwendet, so hat er in vielen Ländern auch bloß den Holzwerth als Entschädigung zu fordern, nicht die zwei- oder drei-

fache Strafe. Eine Erklärung, daß er sich diese nicht werde nehmen lassen, obgleich das Gesetz eine andere Verwendung derselben vorschreibt, würde doch sehr auffallend seyn.

Wenn zu d. der Einwurf gemacht wird, daß der Eigenthümer der Schonung nicht wissen würde, ob der Schade weniger beträgt, als das Pfandgeld, so kann man mit Recht erwiedern, daß ja nicht bestimmt ist, daß dies der Eigenthümer ausmitteln soll, sondern daß dies Sache der Commissarien ist, welche, auf Kosten des Beschädigers und auf Verlangen dieses oder des Beschädigten, die Sache bestimmen. Erbietet sich der Beschädiger zu dem Pfandgelde, mit der Behauptung, daß kein größerer Schade, als der Betrag von diesem, geschehen sey, und der Beschädigte behauptet das Gegentheil: so ist es Pflicht eines Jeden, welcher einen Rechtsstreit beginnt, sich vorher von der Lage der Sache zu unterrichten.

Wenn der Verf. der Bemerkungen bei den Vorschriften, die Ausmittelung des Schadens selbst betreffend, die Annahme der currenten Preise tadelt, so bekundet er dadurch seine Neigung, aber nicht seinen Beruf, zur scharfen Kritik. Wem ist es bis jetzt wohl eingefallen, die gegenwärtigen Preise bei irgend einer Ausmittelung zu verwerfen, und sich auf die Berechnung der in Zukunft möglichen einzulassen!! Welches Gericht könnte sich wohl in dieses Labyrinth von Vermuthungen, verschiedenen Behauptungen und Streitigkeiten verwickeln wollen! Ist es nicht thöricht, die gegenwärtige vor Augen liegende Gewißheit zu verwerfen, um dagegen eine ungewisse Vermuthung an ihre Stelle zu setzen? — Wenn

der Verf. die Annahme der gegenwärtigen Preise tadelt, was für welche nimmt er denn an deren Stelle an? — Eine Vermuthung benutzen zu wollen, um eine factische Gewißheit zweifelhaft zu machen, gestattet kein Richter und kein Gesetz, und die Preußischen namentlich sehen dies als verbotene Rabulistereien an! Wie würde der Verf. verlacht werden, wenn ihm eine Schadenhütung im jungen Getreide zu vergüten wäre, und er verlangen wollte, daß auf die zur Zeit der Ernte oder später vielleicht steigenden Marktpreise Rücksicht genommen werden solle! Das Steigen der Getreidepreise kann, wenn sie unter oder nicht über dem Mittelpreise stehen, mit Gewißheit, in einem Zeitraum von 5 bis 6 Jahren, für irgend einen Zeitpunkt angenommen werden; deshalb wird dies doch kein Gericht auf der Welt in seinem Urtheile beachten, selbst dann nicht, wenn der Beschädigte erweislich seine Getreidevorräthe gewöhnlich bis zu hohen Getreidepreisen liegen ließ. — Wie würde dagegen der Verf. sich wundern, wenn ihm jemand in eben diesem Falle die volle Entschädigung verweigerte, weil die Getreidepreise fallen können!

Solche aus der Luft gegriffene Subtilitäten dienen nur dazu, einen Streit so zu verwirren, daß seine Entscheidung verhindert wird, und können schon deshalb nicht beachtet werden, am wenigsten in unserer Gesetzgebung, bei welcher es erkannt ist, daß die wesentlichste Eigenschaft aller Gesetze seyn muß: eine schnelle und bestimmte Entscheidung möglich zu machen. Der Verf. hat den Geist derselben wenig begriffen, wenn er nicht einsieht, daß da, wo absolute Gewißheit der Zu-

kunft unmöglich ist, man immer die Bestimmung der Gegenwart annehmen muß.

Man kann nicht leugnen, daß es eine Inconvenienz herbei zu führen scheint, wenn weiter unten die Bestimmung gerügt wird, daß es dem Beschädiger freistehen solle, bei vollständiger Entschädigung des verloren gegangenen Ertrags eines Waldorts, die Benutzung desselben zu verlangen, da dies zu einem erzwungenen Verkaufe leitet; allein diese Bestimmung kann dem Beschädigten selten nachtheilig werden, und ist nicht zu vermeiden, wenn man nicht Dem, welcher sich vielleicht unabsichtlich der Beschädigung einer Schonung schuldig gemacht hat, den Vorwurf einer Ungerechtigkeit gestatten will. Was will man sagen, wenn der Beschädiger behauptet, der Schade sey zu hoch angegeben, und sich zum Beweise erbietet, das Geld zu zahlen, und die Holznutzung dafür zu behalten? — Die bestehenden Gesetze räumen dies in allen ähnlichen Fällen ein. Gerade hier hat man am wenigsten zu fürchten, daß von diesem Rechte Gebrauch gemacht werde. Diejenigen, von welchen Schonungsbeschädigungen erfolgen, werden wohl selten eine Summe Geld geben, um sie, auch allenfalls mit den Zinsen, in langer Zeit, bei Hochwalde erst nach ihrem Tode, zurück zu erhalten, um ein Besitzthum zu erlangen, welches, seinen Verhältnissen nach, für sie nie den Werth bekommen kann, welchen es für den jetzigen Eigenthümer hat. Man kann sich unter hundert Fällen nicht Einen denken, wo von diesem Rechte Gebrauch gemacht werden würde; aber es ist deshalb nicht überflüssig da, außerdem, daß die Gerechtigkeit und Billigkeit sie verlangt, dadurch eine Ver-

einigung der Partheien, das freiwillige Abstehen von unbilligen Forderungen, denen dadurch Schranken gesetzt werden, so wie das Aufgeben hartnäckiger Weigerung, herbeigeführt werden sollen. Der Verf. hat vielleicht diese Gründe nicht durchschauet; aber das urtheilsfähige Publikum mag bestimmen, ob sie so gehaltlos sind, und ob es besser ist, ein Bedürfniß, dessen Dringendes der Verf. selbst zugestehet, für ganz unzubefriedigend und die Abhülfe für unausführbar zu erklären, oder dieses auf die billigste Weise zu versuchen! — Wie der Verf. die Abtretung der ganzen Benutzung, temporelle Veränderung des Besitzers, mit der Purification der Waldungen vermischen kann, da diese doch gar nichts damit gemein hat, überlasse ich jemanden zu begreifen, welcher seine logischen Schlußfolgen besser versteht, als ich. Beiläufig gesagt, kann es überdies keinen größern Widersacher dieser Purificationen geben, als ich bin, und ich trete daher auch keinesweges von diesem Vorschlage zurück, wie er gutmüthig genug glaubt.

Bei den Einwürfen zu §. 8. drehet sich der Verf. wieder um die Furcht herum, daß der künftige Ertrag des Waldes, und mithin auch der verursachte Schade, nicht mathematisch richtig ausgemittelt werden könne; und man kann ihm immer wieder nichts darauf erwiedern, als daß es Pflicht ist, sich in dieser unvollkommenen sublunarischen Welt der Vollkommenheit, so viel als möglich, zu nähern zu suchen, wenn sie selbst nicht erreicht werden kann, und daß sich jeder beruhigen muß, wenn eine Unmöglichkeit nicht möglich zu machen ist.

Sobald es dem Forsteigenthümer überhaupt frei stehet,

seinen Forst zu kultiviren, oder liegen zu lassen, so muß ihm auch wohl überlassen seyn, das für die Beschädigung einer Schonung erhaltene Geld, nach Belieben, in die Tasche zu stecken, oder zu neuer Kultur zu verwenden. Dieser Zusatz, welchen der Verf. vorschlägt, ist hier ganz überflüssig, und gehört zu der Aufsicht, welche sich der Staat über Privatforsten überhaupt vorbehält. Das ist aber allerdings nöthig zu bestimmen, daß keine Schonung mehr geschont werden darf, wenn nicht Holz darin ist, welches Schonung verlangt.

Durch den Einwurf zu §. 11., daß, sobald der Verf. der Bemerkungen es tadelnswerth findet, daß einem armen Hirten, welcher die Geldstrafen und Entschädigungen nicht bezahlen kann, verhältnißmäßige Gefängniß- oder Leibesstrafe treffen soll, tadelt er die Gesetzgeber aller Völker und aller Zeiten, welche bestimmen, daß da, wo auf Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt wird, diese immer verhältnißmäßig Statt findet. Auch jede Besserungs- oder Ordnungsstrafe wird gewöhnlich im Verhältniß des angerichteten Schadens erkannt, und steigt, je nachdem dieser größer ist, oder das Vergehen in einer vorsetzlichen Uebertretung der Gesetze bestehet.

Bei dem von dem Verf. aufgestellten Beispiele, welches aus der Wirklichkeit entlehnt seyn soll, die gänzliche Vernichtung einer Buchenschonung von 200 Morgen durch verbotene Hütung betreffend, sey mir erlaubt, ebenfalls eine Bemerkung zu machen.

Wenn 200 Morgen Schonung durch Hütung so beschädigt werden sollen, daß sie, nach Herausnahme der Saamenbäume, welche bei Buchen bekanntlich erst sehr

spät geschieht, gänzlich vernichtet werden: so muß eine sehr große Menge Vieh gewaltsam und wiederholt darin gehütet worden seyn. Einer wiederholt gewaltsamen Hütung kann aber der Forstbediente durch schleunige Anzeige an die Gerichte jederzeit vorbeugen, welche, wenn nachgewiesen wird, daß der Schade von dem Eigenthümer nicht ersetzt werden kann, gewiß Anstalten zur Sicherung, nöthigenfalls durch Requisition der executiven Gewalt, treffen werden. Es ist unbedingt anzunehmen, daß eine so große Fläche von schon so großem Holze, als das junge Buchenholz ist, wenn die Saamenbäume herausgenommen werden, ohne Vernachlässigung zweckmäßiger Schutzmittel von Seiten der vorgesetzten Forstbedienten, nicht vernichtet werden kann; dann setzt aber die angegebene Beschädigung, wie auch gesagt ist, eine sehr große Menge Vieh und deshalb sehr viel oder wohlhabende Eigenthümer desselben voraus, welche sie absichtlich und gewaltsam veranlaßten. Das Erstere wird wohl die Entschädigung für den verloren gegangenen Ertrag von 200 Morgen möglich machen; denn selbst, wenn der Morgen jährlich 3 Rthlr. Ertrag gewährte und folglich diese Fläche, zu 5 pCt. gerechnet, 12,000 Rthlr. werth wäre, (was doch nicht der Fall seyn kann, und wovon nur ein Theil verloren gehen könnte): so würde doch von wohlhabenden oder sehr vielen Theilnehmern dieser Schaden wohl berichtigt werden können. Das Zweite, die gewaltsame und absichtliche Hütung, befreiet von dem Vorwurfe der Härte, wenn man die Einziehung der Strafe wirklich verlangt.

Gesetzt auch, die Wiederherstellung dieses Districtes als Buchen-Hochwald wäre unmöglich, was man doch nicht so unbedingt einräumen kann; so ist doch der Glaube, daß auch eine Eichen-Cultur, wegen Mangels an Saamen, nicht erfolgen könnte, zu sehr der Berichtigung unterworfen. Eicheln kann man zur Saat durch ganz Deutschland bekommen; und wenn dieses, nach Oertlichkeit der angegebenen Gegend, nur mit Aufopferung und vielen Kosten geschehen kann, so ist es recht und billig, daß die Beschädiger diese tragen. Die Idee von der Unentbehrlichkeit einer Holzart ist eine Täuschung, welche leicht zu berichtigen ist; und eine vollkommen genügende Entschädigung in Geld wird eben so wohl auszumitteln seyn, als dem Beschädiger in diesem Falle genügen können, zumal da wir gerade im Buchenwalde die meisten und besten Erfahrungen über den Ertrag derselben haben. Wenn der Verf. glaubt, daß Fälle eintreten können, wo für die Beschädigung von Schonungen in der Größe von 14 bis 20 Morgen 3 bis 4000 Rthlr., und auf größeren sogar von 20,000 Rthlrn. verfallen können; so ist es schwer, diesen Glauben mit den praktischen Erfahrungen von dem Ertrage der Forsten, oder von der Möglichkeit bedeutender Schadenhütungen, bei gehöriger Aufmerksamkeit und Umsicht der Forstbedienten, in Uebereinstimmung zu bringen. Der Ertrag von 4 bis 5 Jahren, oder auch mehr, von einer Fläche von 14 bis 21 Morgen wird wohl schwerlich je zu 4000 Rthlrn. für die wenigen Jahre des Verlustes an Holzertrag bis zum Wiederanbau berechnet werden können; und daß 1200 Morgen, ohne Hülfe dagegen zu ver-

langen, durch Hütung in ihrem jungen Holzbestande ganz vernichtet werden, davon dürfte man wohl schwerlich ein Beispiel finden. Durch solche gar nicht in der Natur befindliche Einwürfe und Bedenklichkeiten kommt man dem Zwecke der Befriedigung des wirklichen Bedürfnisses, wie es im praktischen Leben vorfällt, nicht näher. Hätte er — statt 1200 — 12,000 oder gar 20,000 Morgen gesetzt, so würde er die Unmöglichkeit, den Schaden zu vergüten, noch klarer erwiesen haben. Erinnern muß man ihn, daß die Forstgrundstücke, wo der Morgen ohne altes Holz mit 100 Rthlrn. Capital bezahlt wird, im Preußischen Staate wohl unter die seltenen oder gar nicht existirenden Dinge gehören. Gestatten die Forstbedienten das Hüten des einzelnen Viehes durch Kinder von 8 bis 10 Jahren, oder das Herumlaufen des Viehes ohne Hirten, so machen sie sich schon einer grossen Nachlässigkeit schuldig, daß sie nicht auf Abstellung dieses Unfugs dringen; denn die Gesetze gestatten dies nirgends. Da man auch zugleich berechtigt ist, das gepfändete Vieh zur gerichtlichen Verwahrung für so lange abzuliefern, bis Sicherstellung wegen des dadurch angerichteten Schadens erfolgt ist: so dürfen aufmerksame Forstbedienten in Hinsicht des Ersatzes gar nicht so besorgt seyn, indem doch wohl nur selten bei einem schnellen Eintreiben des Viehes, dasselbe mehr Schaden gethan hat, als es selbst werth ist.

Wenn man die Einwürfe des Verf. der Bemerkungen gegen den von mir aufgestellten Entwurf zur Ausmittelung der Entschädigung, wegen Schadenhütung in

Schonungen auf das Wesentliche reducirt, so wird man finden, daß sie sich darauf beschränken, daß er

1. unsere Forstbedienten für zu ungebildet hält, um die nöthigen Ausmittelungen vornehmen zu können, und diese überhaupt verwirft, weil sie nicht ganz mathematisch richtig sind; und
2. daß er überzeugt ist, der ausgemittelte Betrag des Schadens werde selten ersetzt werden können.

Hierauf läßt sich im Allgemeinen noch Folgendes erwiedern. Ohne über die Fähigkeit und Unfähigkeit der Forstbedienten im Preußischen entscheiden zu wollen, bin ich jedoch fest überzeugt, daß es in jeder Provinz so viele fähige Männer giebt, als zu diesem Geschäfte nöthig sind. Sobald die Ausmittelung des Holzertrages für die verschiedenen Classen nach allgemeinen Grundsätzen feststehet, haben die Commissarien nur die Classe des beschädigten Waldes und, wenn die Beschädigung theilweise erfolgt ist, die Fläche zu bestimmen. Dies ist bei einiger Erfahrung nicht so schwer, und wir sehen, daß es von allen Taxatoren täglich geschieht und geschehen muß. Der zu bestimmende Grad der Beschädigung setzt mehr eine sorgfältige Untersuchung und praktische Uebung voraus, als viele theoretische Kenntnisse. Ist aber die Classe des Waldes, die Fläche und der Grad der Beschädigung festgesetzt, so kann die Entschädigung durch die gemeine Rechnung leicht gefunden werden. Die Feststellung der Ertragssätze und die dabei zum Grunde zu legenden allgemeinen Ausmittelungen sind allerdings schwierig, und verlangen einen sehr tüchtigen Forstmann von nicht gemeiner Ausbildung und praktischer Erfah-

rung. Das Bedürfniß derselben ist jedoch in den neuern Zeiten, auch aus andern Rücksichten, so lebhaft gefühlt worden, und wir haben schon so mannigfaltige Beiträge in dieser Hinsicht erhalten, daß wir ihr mit ziemlicher Gewißheit entgegen sehen können, so weit die Unvollkommenheit der menschlichen Berechnungen überhaupt es zuläßt. Ueber den Grund, jede Ausmittelung zu verwerfen, weil sie nicht mathematisch richtig erfolgen kann, habe ich mich schon weitläuftig genug ausgelassen, so daß ich nicht glaube, noch etwas hinzufügen zu dürfen. Eben so glaube ich nicht wiederholen zu müssen, wie unzureichend der Grund ist, wenn man deshalb die Ausmittelung ganz verwerfen will, weil Fälle eintreten können, wo der Beschädiger die ausgemittelte Summe nicht zu entrichten vermag.

Der Verf. der Bemerkungen scheint von der Idee ausgegangen zu seyn, als wenn ich durch die Vorschläge der Ausmittelung des Schadens durch Behütungen eine ganz neue Art der Bestrafungen hätte bewirken wollen; das ist jedoch keinesweges der Fall: denn das allgemeine Landrecht bestimmt bereits Th. I. Tit. 21. §. 183., daß der Eigenthümer einer behüteten Schonung berechtigt ist, Schadenersatz zu verlangen. Um den Justizbedienten Anleitung zu geben, diesen zweckmäßig ausmitteln zu lassen (was, als zur Gerichtsordnung gehörend, betrachtet werden kann), und um den zugezogenen Sachverständigen einen Leitfaden bei ihren Arbeiten zu geben, entwarf ich jene Abhandlung. Mein Gegner hat sie auf eine Art berichtigt, wodurch jene Bestimmung des allgemeinen Landrechts als unzweckmäßig verworfen wird, indem

die dort als rechtlich zu fordernde Entschädigung gar nicht beachtet, sondern alles bloß auf verschiedenartige Bestrafung reducirt wird. Er hat etwas Besseres aufstellen wollen, und da er sich bereits das Prognostikon einer strengen Kritik selbst gestellet hat, so wollen wir ihm diese auch nicht versagen.

Er gehet von dem Grundsatze aus, daß im Allgemeinen nur eine Ordnungsstrafe, dem Umfange der Beschädigung möglichst angemessen, Statt finden soll, daß nur in einzelnen wichtigen Fällen, auf besonders relevante Anträge der Forstbesitzer, Ausmittelungen und Ersatzleistungen Statt finden können, und daß, wenn man die Ordnungsstrafen unerläßlich einziehe, die Furcht den Wald hinlänglich sichern werde.

Eine nähere Prüfung zeigt leicht, daß hierbei ganz falsche Ansichten Statt finden, so wie denn die Classification der Strafen auch durchaus falsch gestellt ist.

Zuerst könnte man die Inconsequenz rügen, daß bei wichtigen Fällen eine Ausmittelung und Entschädigung Statt finden soll, da doch, je wichtiger der Fall ist, desto bedeutender die Unrichtigkeiten werden müssen, und er überhaupt die Ausmittelungen verwirft, weil sie ihm zu schwankend scheinen. Es ist aber damit nichts weiter gesagt, als was bereits im allgemeinen Landrechte viel vollkommener festgesetzt ist, nur daß, wie diese Ausmittelungen geschehen sollen, gar nicht berührt wird. Hierdurch sind wir in dieser Hinsicht nicht weiter gekommen; keine einzige der von dem Verf. angeregten Bedenklichkeiten ist beseitigt, und die Sache aus einem ganz andern Gesichtspunkte genommen, als sie genommen wer-

den muß. Ich habe die Bestrafung nur da beachtet, wo keine Entschädigung möglich ist, und der Verf. erwähnt diese nur beiläufig, da ihm die Strafe als die Hauptsache gilt. Wenn sein Grundsatz richtig ist, daß nur Furcht den Wald beschützt, so läßt sich nicht absehen, warum diese nicht eben so gut erweckt werden soll, wenn die Bestrafung immer im Verhältniß des wirklich angerichteten Schadens Statt findet, als wenn man sie nach der Voraussetzung, wie er möglich seyn könnte, anordnete. Es ist eine höchst paradoxe Idee, Vorschriften zur Ausmittelung des Schadenersatzes durch Bestimmung von polizeilichen Ordnungsstrafen, ohne Berücksichtigung des wirklich entstandenen Schadens, berichtigen und verbessern zu wollen. Daß dies nicht möglich ist, gehet schon aus des Verf. verunglückten Versuche hervor, welcher nie seinen Zweck erfüllen würde, wenn er auch weit weniger Ungerechtigkeiten, Unbilligkeiten und Inkonsequenzen enthielte, als es wirklich der Fall ist. Mit eben dem Rechte und denselben Gründen könnte man die Vorschriften zur Untersuchung einer Walddevastation verwerfen und unpassend finden, und auf die Klagen der Betheiligten bloß Ordnungsstrafen festsetzen. Gewiß, der Verf. wird dies sehr lächerlich finden; und doch sind die Fälle ganz gleich. In Hinsicht der Bestrafung, habe ich gar nicht die Idee gehabt, etwas zu bestimmen, oder vorschlagen zu wollen: dies gehet daraus hervor, daß in Hinsicht des Pfandgeldes nichts festgesetzt wurde, wenn kein Schaden entstanden ist.

Wenn wir das Verhältniß des Pfandgeldes und der Bestrafung berücksichtigen, welches der Verf. als sachgemäße

mäßige Bestimmung vorschlägt, so ist auffallend, daß er keinen Unterschied darin macht, ob die Schonung noch ganz klein und der Beschädigung noch sehr unterworfen, oder ob sie theilweise dem Vieh schon entwachsen war. Ferner muß auffallen, daß der bloße unabsichtliche Ueberlauf mit dem absichtlichen langen Hüten gleich behandelt wird. Jeder Forstmann weiß, daß oft noch Schonungen im Zuschlag behalten werden, und behalten werden müssen, wo der größte Theil der Pflanzen bereits gegen Beschädigung gesichert ist. Es ist bekannt, daß oft Hütungsdistrikte der Schafhütung längst aufgegeben werden könnten, die Aufgabe indeß nicht erfolgen darf, weil Pferde und Rindvieh das Recht haben, den Schafen zu folgen und mit ihnen zusammen zu hüten. Nach den Vorschlägen des Verf. würde die Hütung mit einer Schafheerde in einem solchen Distrikte, wenn sie 500 Stück zählt, mit 166 Rthlr. 16 gGr. Pfandgeld bestraft werden, ob sie gleich nicht den geringsten Schaden gethan hat, dagegen aber das Hüten mit 10 Pferden, welche eine Menge Wipfel von Pflanzen, die nun nicht mehr hinauf kommen können, verbissen haben, mit 10 Rthlr. Es kann unmöglich gleich seyn, ob einige zurückgebliebene Pflanzen, deren Gedeihen überhaupt zweifelhaft ist, beschädigt werden, oder ob eine ganze Kultur vernichtet wird. Eben so würde es die höchste Ungerechtigkeit seyn, einen unabsichtlichen Ueberlauf eben so hart bestrafen zu wollen, wie eine wissentliche und absichtliche Behütung. Der Schaden, welchen die Hütung in einer Schonung verursacht, hängt nicht sowohl von der Gattung des Holzes ab, als von einer

Menge anderer zufälliger Umstände, welche unmöglich so zu klassificiren sind, daß jedes Mal durch das darnach zu bestimmende Pfandgeld der Schade zweckmäßig vergütet würde. Schon deshalb müssen die Bestimmungen des Verf. an sich unrichtig seyn; noch mehr werden sie es aber durch seine falschen Begriffe von der Gefahr, welcher eine oder die andere Holzart bei der Behütung ausgesetzt ist. In Birken und Ellern hat er das Pfandgeld für ein Pferd auf 1 Rthlr. 8 gGr., und für ein Schwein auf 8 gGr. festgesetzt, dagegen aber nur auf 1 Rthlr. für das erstere, und auf 4 gGr. für das zweite in einer Kiefernschonung. Gerade Birken und Ellern sind diejenigen Holzarten, deren Blätter von dem Viehe am wenigsten als Nahrung geliebt werden, und welche deshalb auch am wenigsten durch Behütung leiden. Die Kiefernschonung ist, so lange die Wipfel erreicht werden können, im Frühjahre, wo alles Vieh den jungen saftigen Trieb liebt, dem größten Schaden unterworfen, da in der Regel in ihr wenig Gras zu finden ist, das Vieh daher bloß vom Holze die Nahrung sucht, und die Wipfel sich schwerer, als bei jeder andern Holzart, ersetzen, weshalb der Schaden bei ihr auch am größten seyn kann. Soll das Schwein in einer 1- bis 2jährigen Kiefernschonung nur 4 gGr., in einer gepflanzten, 5 bis 6 Jahr alten, Ellern-Schonung, wo es gar keinen Schaden thun kann, aber 8 gGr. geben, so wird es gar keiner Auseinandersetzung bedürfen, daß dieses unzweckmäßig ist.

Wie inconsequent der Verf. handelt, wenn er eine Entschädigung verwirft, weil die darnach ermittelten Summen, wegen ihrer Höhe, schwer bezahlt werden kön-

nen, wird deutlich werden, wenn man beachtet, daß in den mehresten Fällen die Bestrafung nach den von ihm aufgestellten Pfandgeldsätzen viel strenger wird. Bei aufmerksamen Forstbedienten kann die Schadenhütung nicht so ausgedehnt werden, daß der Ersatz sich gleich über Hunderte oder Tausende beliefe. Dagegen wird, wo oft noch gar kein Schaden geschehen ist, vorzüglich bei Schafheerden, eine ungeheure Summe Pfandgeld zusammen kommen; 600 Schafe, welche sehr häufig in einer Heerde sind, machen schon 200 Rthlr. Pfandgeld, und es gehört nicht viel dazu, um auf diese Art große Summen zu liquidiren, wohl aber recht viel, ehe ein so großer Schadenersatz nöthig seyn wird. Es stimmt schlecht zusammen, wenn der Verf. auf der Einen Seite eine Menge Bedenklichkeiten und Subtilitäten bei der Ausmittelung des Schadens angiebt, und auf der andern denselben bei einem fast unerschwinglichen Pfandgelde gar nicht beachtet. Dagegen hat er eine ganz neue sinnreiche Idee aufgestellt, indem er will, daß man bei der Bestimmung der Pfandgelder die Wohlhabenheit der Gegend beachten soll, wodurch er zu erkennen giebt, daß man andere Gesetze für den Reichen, und andere für den Armen geben solle. Fürwahr, das müßte ein erfreuliches Resultat geben!

Ich glaube, es wird nicht nöthig seyn, durch eine weitere Auseinandersetzung zu beweisen, wie wenig der Verf. den Geist einer gerechten Gesetzgebung aufgefaßt hat, wie unklar seine Ideen sind, wie inkonsequent er in seinen Urtheilen ist, wie weit er von der Anwendung praktischer Kenntnisse und der nöthigen Umsicht eines Verbesserers

entfernt bleibt, und ich überlasse es den Lesern selbst, über seinen Tadel, so wie über seine Verbesserungen, zu urtheilen. Er bedenke, daß man auf Nachsicht nicht Anspruch machen kann, wenn man mit so großer Strenge und Spitzfindigkeit rügt, wo nichts zu rügen ist. Er hat mir den Vorwurf der absichtlich falschen Herabwürdigung unserer Gesetze gemacht, der Dem, welchem sein Vaterland das Höchste und Liebste ist, nicht gleichgültig seyn kann, was die Rücksichtslosigkeit der Beantwortung entschuldigen mag. Frei von Persönlichkeit habe ich bei litterarischen Beschäftigungen keinen andern Zweck, als das Weiterbringen unserer Wissenschaft; und hat er gleichen Zweck, so biete ich ihm freundschaftlich die Hand dazu, ohne Erbitterung, und mit Dank, wenn er mich wirklich berichtigend tadelt.

---

2) Eine neue merkwürdige Nebennutzung aus den Erlen- oder Elsbrüchen.

Vor zwei Jahren kamen von Hamburg einige Speculanten in die hiesige Gegend, und forderten die Tagelöhner und armen Leute auf, **Blutegel** gegen 9 Gr. Preuß. Cour. pro Hundert, zu fangen und an sie lebendig abzuliefern. — Dieser Aufruf ward mit Freuden befolgt, und seit jener Zeit wird der Blutegelfang in den Brüchern und stehenden Gewässern der hiesigen Gegend sehr lebhaft betrieben.

Der Fang selbst geschieht auf folgende Art: der Blutegelfänger (Ilekenfänger, nach der Benennung der Landleute) hat ein, zwölf Zoll im Durchmesser haltendes, blechernes Sieb (Durchschlag), woran ein 1½ Fuß langer Stiel befestigt ist. Mit diesem fischt er nun, nachdem er zuvor das Wasser in den Pfühlen trübe gemacht, und die Blutegel aufgeregt hat, selbige heraus, thut sie in einen mit feiner Leinwand überzogenen irdenen Topf, und liefert sie bei seiner Nachhausekunft sogleich an die Aufkäufer ab.

Wie einträglich diese Fischerei ist, kann man daraus abnehmen, daß sich gegenwärtig sechs Aufkäufer in Seeben, als dem Haupt-Stapelorte für die hiesige Gegend, befinden, von wo aus diese Waare in Fässern, à 5000 Stück, nach Hamburg und von da nach England, und, wie man sagt, dann weiter nach Amerika, zu einer Kur beim gelben Fieber, versandt wird. Die Fässer werden täglich einige Mal mit frischem Wasser versehen, um die Blutsauger bestmöglich zu conserviren.

Im vorigen Jahre, wo der Fang noch nicht so allgemein war, wurden zu Seeben allein 1500 Rthlr. für dergleichen Thiere bezahlt. Da sich jetzt aber schon Kinder von 7 Jahren auf diese Fischerei legen, so wird der Erlös in diesem Jahre gewiß noch weit bedeutender seyn; denn es kann ein Mann, wenn die Witterung warm und gut ist, 4000 Stück, und im ungünstigen Falle doch 100 Stück fangen. Der Reiz zu dieser Fischerei ist daher so groß, daß fast keine Menschen zu den Forst-Culturgeschäften zu haben sind, und die Bauern

keine Tagelöhner bekommen können, um ihre Feldwirthschaft zu betreiben.

Wie mir so eben gesagt wird, giebt man in Hamburg für 1000 Stück dergleichen Blutsauger 80 Mark, und es läßt sich denken, wie viel theurer man sie in England bezahlt, von wo aus sie dann, wieder mit bedeutendem Gewinn, nach Amerika versandt werden.

Oberförsterei Abbendorf, in der Altmark, im März 1819.

Der Forst-Candidat
v. Aurich.

---

3) Die amerikanische Zugtaube *).

(Le pigeon passager. Columba migratoria. *Linn.*)

Die Zugtaube verdient eine ausgezeichnete Stelle in der Naturgeschichte der Vögel, weil keine andere bekannte Vogelart in so ungeheurer, man kann sagen unbegreiflicher, Menge sich für ihre Züge, so wie hinwieder zum Brüten, versammelt. Auch scheint ihren Wanderungen vielmehr das Bedürfniß der Nahrung, als die veränderte Temperatur und der Eintritt der kälteren Jahreszeit zum Grunde zu liegen, da man sogar noch im Christmonat einzelne dieser Vögel in den nördlichen Ge-

---

*) Aus Wilsons American Ornithology.

genden um die Hudsonsbay wahrnimmt. Ihre Ankunft hat ebenfalls keine bestimmte Zeit, und manches scheint dabei vom Zufalle abzuhangen, da sie mitunter in unermeßlichen Schaaren an Orten eintreffen, wo man seit mehreren Jahren nur wenige zu Gesicht bekommen hatte. Ich sah mit Verwunderung solche Züge in der Landschaft Genessee, in Pensylvanien und in mehreren Gegenden von Virginien. Allein diese Schaaren alle glichen doch nur kleinen Nachzügler-Corps, in Verhältniß zu denen, welche ich in den nördlichen Waldungen der Staaten von Ohio, Kentucky und Indiana zu sehen Gelegenheit hatte. Diese ausgedehnten und fruchtbaren Landschaften liefern die Buchecken in Ueberfluß, welche die Hauptnahrung der Zugtaube ausmachen. In der Jahreszeit, wo die Nüsse reifen, kann man am sichersten auf die Ankunft einer verhältnißmäßigen Menge Tauben rechnen.

Bisweilen geschieht es, daß, nachdem der ganze Ertrag ausgedehnter Buchenwälder aufgezehrt ist, in der Entfernung von 60 bis 80 Miglien von dem Taubenheer andere Waldungen entdeckt werden, wohin sie nunmehr des Morgens fliegen, um den Tag über, oder gegen Abend regelmäßig auf den allgemeinen Sammelplatz zurückzukehren. Für diesen letzteren werden jederzeit Wälder gewählt, deren Ausdehnung oft sehr ansehnlich ist; wenn die Tauben sich einige Zeit an einem solchen Orte aufgehalten haben, so wird er völlig unkenntlich. Die Erde ist mit einer etliche Zoll hohen Schichte Taubenmist dicht überzogen. Von Gräsern, Pflanzen und Sträuchern ist keine Spur mehr vorhanden. Der Bo-

den ist mit grossen Baumästen bedeckt, die vom Gewicht der dicht an einander sitzenden Tauben gebrochen worden, und die Bäume selbst sind im Umfange von mehreren tausend Morgen so zugerichtet, als hätte eine Armee Holzhacker sie mit Beilen umgehauen. Eine solche Zerstörung wirkt Jahre hindurch, und es währt lange, bis neuer Pflanzenwuchs ihre Spuren vertilgt hat.

Wenn die Einwohner von der Nähe eines solchen Raubnestes Kunde erhalten, so ziehen sie mit Flinten, Keulen, langen Stangen, Schwefeltöpfen und andern Mordwerkzeugen mehr bewaffnet, zur Nachtzeit dagegen aus; in wenigen Stunden füllen sie ihre Säcke mit Tauben, und beladen ihre Pferde damit. Den Indianern ist ein solches Raubnest sehr erwünscht, und sein Ertrag kann als eine wichtige Einnahmequelle der Völkerschaft gelten. Noch ausgedehnter und wichtiger sind die Brütungslager; in den westlichen Landschaften, deren oben gedacht worden ist, werden sie gewöhnlich in Buchwaldungen und in langen geraden Strecken angelegt. Vor etlichen Jahren ward ein solches nahe bei Shelbyville im Staat Kentucky beobachtet, das sich in der Richtung von Norden nach Süden in einer Länge von mehr als vierzig Miglien auf etliche Miglien Breite ausdehnte. In diesem weiten Waldraume waren alle Bäume voll Nester. So wie die Jungen sich zum Ausfluge rüsteten, trafen die Bewohner der Nachbarschaft von allen Seiten her ein; sie waren mit Wagen, Beilen, Betten und Küchengeräthschaften versehen: die meisten führten ihre Haushaltungen mit, und alle lagerten sich um den ungeheuren Taubenschlag. Verschiedene Personen, die zu-

gegen waren, versicherten mir, der Lärm in diesen Wäldern sey so ungeheuer gewesen, daß sogar die Pferde darüber erschrocken wären, und daß man dem Zunächststehenden, um verstanden zu werden, habe in's Ohr schreien müssen. Der Boden lag voll ungeheurer Aeste, von den Bäumen herabgefallener Eier und junger Vögel. Schweineheerden mästeten sich mit diesen Abgängen. Sperber, Geier und Adler schwebten überall in Menge über den Bäumen, und raubten junge Tauben aus ihren Nestern, während man unten, von 20 Fuß über der Erde bis hinauf in die Gipfel der Bäume, den wunderbaren Anblick eines beständigen Wirbels unzähliger Tauben hatte, die sich durch einander drängten, und deren Flügelschlag ein donnerartiges Getöse machte. Dazwischen hörte man das Niederfallen der Bäume, wozu die Holzhacker die mit Nestern am meisten beladenen auswählen, und dieselben hinwieder so zu fällen verstehen, daß einer zugleich mehrere andere niederreißt, so daß sie sich gleichsam mit Einem Wurfe einige hundert junge Tauben, die den alten an Größe wenig nachstehen, verschaffen.'

Die Umstände, die mir von sehr glaubwürdigen Einwohnern erzählt wurden, finden sich durch das, was ich selbst zu sehen Gelegenheit hatte, größten Theils bestätigt. Ich durchwanderte mehrere Miglien dieses großen Sammelplatzes, auf dessen Bäumen die alten Nester noch standen; an verschiedenen einzelnen Bäumen habe ich mehr als neunzig Nester gezählt. Die Tauben aber hatten in diesem Augenblick die Gegend verlassen, und hielten sich nunmehr, zwanzig bis dreißig Stunden entfernt, an den Ufern des Greenflusses, wie man versicherte,

in gleicher Menge, beisammen auf. Wirklich sah ich sehr viele dieser Vögel über meinem Kopfe in jener Richtung hin und her fliegen. Die Nahrung war in Kentucky gänzlich aufgezehrt, und die Tauben verfügten sich jeden Morgen auf das, wenigstens zwanzig Stunden entfernte, Gebiet von Indiana. Schon um zehn Uhr kamen einzelne zurück, die große Heermasse hingegen traf Nachmittags ein.

Ich hatte die Landstraße verlassen, um die Ueberreste des Sammelplatzes von Shelbyville zu besichtigen, und mit der Flinte im Arm durchwanderte ich den Wald in der Richtung nach Frankfurt, als gegen Ein Uhr die Tauben, welche ich am Morgen nordwärts hinziehen sah, in umgekehrter Richtung, und in solcher Menge, wie ich noch nirgendwo gesehen hatte, zurückkehrten. Als ich bei einer lichten Stelle im Walde, in der Nähe der Kreeck Binson eintraf, wo die Aussicht völlig frei war, zeigte sich mir ein außerordentlicher Anblick. Die Tauben flogen sehr schnell, höher als Schußweite, zugweise in mehrfacher Reihe über einander und dermaßen zusammengedrängt, daß, wenn das Blei sie erreicht hätte, unfehlbar jeder Schuß mehrere treffen mußte. Von der Rechten zur Linken, so weit das Auge reichte, breitete sich der Zug aus, und überall schien er gleich-dicht zu seyn. Um die Dauer der wunderbaren Wanderung zu erfahren, zog ich die Uhr hervor, und setzte mich hin, ihr Ende abzuwarten. Dies geschah um 1½ Uhr. Ich verweilte über eine Stunde; allein, statt abzunehmen, schien der Zug vielmehr sich immer noch zu vergrößern, und sein Flug hinwieder auch schneller zu werden. Um

vor Nacht in Frankfurt einzutreffen, setzte ich meinen Weg fort. Um vier Uhr Nachmittags kam ich vor den Kentuckyfluß nahe bei Frankfurt; und noch jetzt erschien mir der lebendige Strom, welcher über mir hinzog, so ausgedehnt und so dicht, wie er früher gewesen war. Bis nach sechs Uhr Abends sah ich einzelne Abtheilungen fünf bis sechs Minuten lang in südöstlicher Richtung dem Hauptzuge folgen.

Die Buchnüsse machen nicht die einzige Nahrung der Zugtauben aus; sie fressen auch Eicheln, Mais, Buchweizen, Hanfkörner und mancherlei wilde Beeren. Die ungeheure Menge Bucheckern, welche die Tauben verzehren, ist ein Jammer für die Bären, Schweine, Eichhörnchen und andere von Waldfrüchten lebende Thiere. Aus dem Kropfe einer einzigen Taube erhielt ich eine ganze Handvoll vermischter Buchnüsse, Eicheln und Marronen. Um eine annähernde Berechnung des täglichen Bedarfs dieser ungeheuren Schaaren zu erhalten, will man damit anfangen, die Vogelzahl derjenigen zu berechnen, die ich zwischen Frankfurt und dem Gebiet von Indiana fliegen sah. Nimmt man an, dieser Zug sey eine Miglie breit gewesen (ich glaube aber er war bedeutend breiter) und habe in einer Minute eine Miglie zurückgelegt; so mußte, da er vier Stunden ununterbrochen fortdauerte, seine ganze Länge zweihundert und vierzig Miglien betragen. Nimmt man weiter an, daß jede Geviertelle (Yard) dieses beweglichen Körpers drei Tauben enthielt, und multiplicirt man die Summe der Geviertellen des Gesammtraums mit drei, so macht dies zweitausend, zweihundert und dreißig Millionen,

zweihundert und zwei und siebenzigtausend Tauben aus! Eine fast unglaubliche Menge, welche doch wahrscheinlich die wirkliche Zahl noch nicht erreicht. Rechnet man nun für die tägliche Nahrung jeder Taube eine halbe Pinte Buchecken, so würde der Gesammtverbrauch siebzehn Millionen ein und zwanzig Tausend Scheffel (bushels) täglich betragen. Wohl bedurften sie demnach des schnellen Fluges und des Instinktes zur Wanderschaft durch weite Strecken unbebaueter Gegenden, wenn sie nicht bald selbst aus Mangel an Nahrung zu Grunde gehen, oder hinwieder alle Pflanzenerzeugnisse, auch außer den Wäldern, aufzehren sollten *).

---

4) Ist die Theilung gemeinschaftlicher Waldungen vortheilhaft und zulässig?

Es wird viel darüber gestritten, ob die Theilung von Gemeinde-, Mark-, oder überhaupt allen Waldungen, welche ein gemeinschaftliches Eigenthum verschiedener Individuen ausmachen, vortheilhaft und zulässig sey oder nicht.

In Rhein-Preußen wird die Theilung dieser Waldungen eifrigst betrieben, und in einem angränzenden Lande

*) Ich überlasse es dem Leser, so viel von dieser Erzählung zu glauben, als ihm beliebt. — Der Himmel bewahre unsere Wälder vor solchen Zugtauben! Anm. d. H.

bemühet man sich, die Privatwaldungen wieder zu consolidiren und unter eine gemeinschaftliche Verwaltung zu bringen. Dies führt, oberflächlich betrachtet, zu der Meinung, daß die eine oder die andere Landesverwaltung hierbei von unrichtigen Principien ausgehen müsse. Ungeachtet aber des ganz entgegengesetzten Verfahrens, darf man wohl von der Umsicht, Sach- und Localkenntniß der beiderseitigen Verwaltungsbehörden erwarten, daß hier und dort das Verfahren den Umständen angemessen sey, ja selbst, daß dabei von einerlei Grundsätzen ausgegangen werde, und daß die verschiedenartigen Aeußerungen derselben in ihrer Anwendung lediglich von Localverhältnissen abhangen.

Nach dem eben Gesagten ist also die Frage, ob die Theilung gemeinschaftlicher Waldungen vortheilhaft und zulässig sey, im Allgemeinen weder mit Ja, noch mit Nein, zu beantworten, sondern sie ist lediglich von den bestehenden örtlichen Verhältnissen einer Gegend abhängig.

Da indessen in vielen Gegenden Deutschlands diese Frage zur Würdigung und Beantwortung jetzt vorliegt, so wird es nicht ganz unnütz seyn, Dasjenige, worauf es bei Beantwortung derselben zunächst und hauptsächlich ankommt, einer näheren Beleuchtung zu unterwerfen.

Wir verstehen unter Theilung eines gemeinschaftlichen Eigenthums, die Aufhebung alles fernern gemeinschaftlichen Besitzes, so wie der gemeinschaftlichen Nutzung, und die völlig uneingeschränkte freie Disposition über den, jedem Interessenten, nach Maaßgabe seiner Berech-

rechtigung, zukommenden Antheil am Grund und Boden, und über die Erzeugnisse desselben.

Wir können, wie ich glaube und im Verfolg zu erweisen versuchen werde, bei diesem Gegenstand unbedenklich von folgenden Grundsätzen ausgehen:

1) die Theilung gemeinschaftlicher Waldungen ist vortheilhaft und zulässig, wenn die Interessenten dabei gewinnen, das Gemeinwohl aber wenigstens dabei nicht gefährdet wird; oder — was hier gleichbedeutend ist — verspricht dem Interessenten die freie uneingeschränkte Benutzung seines natürlichen Waldantheils Gewinn, und sind die örtlichen Verhältnisse der Gegend so, daß das Gemeinwohl bei der Existenz und dem Fortbestand des zu theilenden Waldes nicht interessirt ist, und es demselben keinen Nachtheil bringt, wenn dieser Waldgrund auch künftig der Holzzucht entzogen und zu andern Zwecken verwendet werden sollte: so ist die Theilung vortheilhaft und zulässig. Es folgt nun von selbst, daß solche

2) unzulässig ist, wenn sie für den Interessenten selbst oder für das Allgemeine nachtheilige Folgen voraussehen läßt, oder, gleichbedeutend, wenn zu Deckung der unentbehrlichen Bedürfnisse der Gegend, die Erhaltung der ungetheilten Waldungen in ihrem nachhaltigen Bestand und Ertrag nothwendig wird, oder, wenn der (jedoch seltene) Fall eintritt, daß der Interessent vorabsichtlich aus der gemeinschaftlichen Administration mehr Nutzen ziehet, als bei freier Benutzung seines Antheils.

Die Erfahrung hat schon an vielen Orten zur Genüge erwiesen, daß die Theilung gemeinschaftlicher Besitzungen, in der Regel von großem Nutzen ist, und keinen Zweifel leidet, wenn von der Theilung gemeinschaftlicher Weiden, Triften rc. die Rede ist. Torfmoore indeß scheinen darin eine Ausnahme zu machen, und ihre gemeinschaftliche Nutzung nach bestimmten Gesetzen, unter Aufsicht eines Vorstandes, angemessener zu seyn, weil der Ausstich, wie bekannt, sowohl wegen des gegenwärtigen Torfgewinns, als auch der nachherigen Benutzung des abgetorften Landes, nach gewissen Regeln geschehen muß, und der Einzelne, theils aus Unwissenheit, theils aus Nachlässigkeit oder Gierde nach augenblicklichem Gewinn, oft gegen diese Regeln und gegen seinen eigenen und den Vortheil der Uebrigen handeln würde.

Was nun insbesondere die Theilung von gemeinschaftlichen Waldungen betrifft, wobei, der Natur der Sache nach, nicht der Miteigenthümer allein, sondern auch das ganze Publikum interessirt ist, weil ihm alles daran gelegen seyn muß, von der Erhaltung und zweckmäßigen Verwaltung derjenigen Waldungen versichert zu seyn, woraus es nachhaltig eins der nothwendigsten und unentbehrlichsten Bedürfnisse beziehen soll; so wird die Zulässigkeit derselben, Seitens der Landesverwaltung, dahin bedungen werden müssen, daß außer dem Vortheil der Interessenten, auch der des Allgemeinen hierbei berücksichtiget werde, und daß nöthigen Falls auch hier die alte Regel, der Vortheil des Einzelnen steht dem des Allgemeinen nach, zur Anwendung komme.

Holz bedarf Jedermann, die Erhaltung der zu Def-

kung der unentbehrlichsten Holzbedürfnisse erforderlichen Waldungen liegt daher im Interesse Aller. Die Erhaltung eines Waldes in seinem nachhaltigen Bestand und Ertrag, ist aber schwieriger, als die Erhaltung eines Ackers, einer Wiese ꝛc. Es gehört dazu eine kunstmäßigere Behandlung, die, wie die tägliche Anschauung lehrt, nur wenige Privatpersonen verstehen. Fehler bei der Landwirthschaft begangen, sind in kurzer Zeit wieder gut zu machen; Fehler in der Waldwirthschaft zuweilen kaum in Jahrhunderten (wenn z. B. von der Erhaltung alter Eichenbestände die Rede ist). Hieraus fließt die besondere Verbindlichkeit der Landesverwaltung, für die Erhaltung der, zur Deckung der Holzbedürfnisse erforderlichen, Waldungen zu sorgen, und keine Proceduren mit diesen Waldungen zuzulassen, wodurch die Holzproduktion derselben verhindert, aufgehoben oder gefährdet wird.

Es ist (wie ich bereits im dritten Heft des ersten Jahrganges des Forst- und Jagd-Archivs von und für Preußen gezeigt habe) keinesweges meine Meinung, daß die Ausmittelung und der Ueberschlag des unentbehrlichen Holzbedarfs einer Gegend und des zu diesem Behuf erforderlichen Waldgrundes engherzig calculirt werden müsse. — Das wahre Bedürfniß ist von dem eingebildeten oft himmelweit verschieden, und das letztere kann kein Gegenstand der öffentlichen Vorsorge seyn. Steigende Holzpreise mögen wohl Zeichen vermehrter Holz-Consumtion, oder Abnahme der haubaren Holzvorräthe seyn; aber sie geben noch keinen Beweis von absolutem Mangel an dem zum unentbehrlichen Bedarf

darf erforderlichen Holz. Das Steigen der Holzpreise kann vielmehr, in den meisten Fällen, als dem allgemeinen Wohl förderlich angesehen werden: denn fast überall wird mehr Holz consumirt, als nothwendig ist; die steigenden Preise geben aber zunächst Veranlassung zu Ersparnissen in der Holz-Consumtion (bekanntlich bringt uns Deutsche gewöhnlich nur die Noth zum Neuen, Besseren), und in gleichem Maaße mit der Ersparniß wird zu Gewinnung anderer, dem Lande nützlicher Produkte Holzgrund disponibel, welcher bisher nur zu Deckung entbehrlicher und bloß in der Einbildung beruhender Bedürfnisse nothwendig war.

Man lasse also immer die Holzpreise, und mit ihnen auch den Capitalwerth der Waldungen, noch steigen. Werden sie dem Käufer allmählig empfindlich und sauer aufzubringen, so wird er auch auf Mittel denken und solche finden, um den Aufschlag in Geld, durch Ersparniß am Material, zu decken.

Fast nirgends steht das Holz auf seinem wahren Werth, d. h. der Morgen Holzgrund trägt noch nicht so viel ein, als der Morgen Acker von gleicher Bodenqualität. Daher mag die Landesverwaltung bei Bestimmung der zum Bedarf der Landesconsumtion zu conservirenden Waldungen im Allgemeinen nicht zu ängstlich seyn, besonders, wenn es nicht Gegenden trifft, wo der Wald den Einwohnern den Hauptnahrungserwerb gewährt, und der Boden für den Ackerbau ungünstig ist, wo also das Wohl der Einwohner hauptsächlich oder lediglich von der pfleglichen Erhaltung aller vorhandenen Waldungen abhängt und in demselben Verhältniß steigt,

wie die Holzproduktion bestimmt. Hohe Holzpreise und Mangel kommen nur allmählig; Brennholz kann aber durch den Anbau schnellwüchsiger Schlaghölzer in wenigen Jahren angezogen werden, und wird angezogen, wenn der Holzpreis seine Schranken zu übersteigen drohet, und der Ertrag aus dem Holzgewächs, mit Berücksichtigung der dabei gegen den Feldbau zu ersparenden vielen Arbeiten, ökonomisch vortheilhaft erscheint.

Hieraus ergiebt sich, daß die Vorsorge der Landesverwaltung sich weniger auf die Erhaltung der Brennholzwaldungen, dagegen mehr und hauptsächlich auf die der Bau- und Nutzholz-Waldungen erstrecken müsse, weil diese mehrere Menschenalter bis zu ihrer Brauchbarkeit erfordern, und im Bauwesen, beim Ackerbau und Gewerbe unentbehrlich, der hohen Transportkosten halber auch nicht aus fernen Gegenden herbeizuschaffen, mithin als ein wahres Bedürfniß des Landes anzusehen sind.

Reichen die Domainen-Waldungen der Provinz hin, die Bedürfnisse zu decken, so ist ohne Zweifel, sowohl die Theilung der vorfindlichen gemeinschaftlichen Waldungen, als auch der uneingeschränkte freie Waldbesitz für den Eigenthümer dem Gemeinwohl zuträglich, selbst dann, wenn zugegeben werden müßte, daß vorabsichtlich die meisten Waldbesitzer aus Unverstand 2c. ihre Waldungen devastiren und eine Zeitlang, ihrem eigenen und, dem Gemeinwohl zum augenblicklichen Schaden, unbenutzt liegen lassen würden, da gewiß auch die Zeit der Erkenntniß nicht ausbleiben, und man endlich jedes Grundstück zu demjenigen benutzt sehen wird, wozu es sich, rücksicht-

lich seiner Lage, Boden-Qualität und des Bedarfs seines Eigenthümers, am besten eignet.

Reichen die Domainen-Waldungen nicht hin, die Bedürfnisse des Landes zu decken, so müssen nothwendig die noch ungetheilten Gemeinde- rc. Waldungen, und, wenn es nöthig ist, selbst die Privatwaldungen hierzu herangezogen und von der Staatsverwaltung die Controlle über die darin zu führende regelmäßige Bewirthschaftung übernommen werden; doch muß dies nicht in einer weiteren Ausdehnung geschehen, auch die Freiheit des Eigenthümers, hinsichtlich der Benutzung, nicht mehr beschränkt werden, als es das Wohl des Ganzen nothwendig erfordert.

In unserm deutschen Vaterlande wird es indessen nur wenige Gegenden geben, wo es nöthig seyn dürfte, auch Privat-Waldungen zu Deckung der absoluten Holzbedürfnisse des Landes heranzuziehen, und die Domainen-Walduhgen werden in den meisten Fällen hierzu mehr als hinreichen.

Ist nun auf die eine oder die andere Weise der Landesbedarf gedeckt, so kann das Publicum, welches dabei nun weiter nicht mehr gefährdet ist, auch gegen die Theilung der sich, außer den zur Conservation bestimmten Waldungen, weiter noch vorfindenden gemeinschaftlichen Waldungen nichts mehr einzuwenden haben, und es wird daher auch von Seiten der Landesverwaltung die Genehmigung zur Theilung zu geben seyn, es müßte solche denn (was aber gewiß zu den seltenen Ausnahmen gehören wird) dem Interessenten selbst zum Nachtheil gereichen.

In der Regel wird der Interessent bei der Theilung gewinnen, wenn, wie oben vorausgesetzt, nach geschehener

Theilung, den Betheiligten eine freie uneingeschränkte Benutzung des ihnen zufallenden Antheils zusteht und sie nicht gebunden sind, fortdauernd Grund und Boden zur Holzzucht zu benutzen, sondern jede ihrem Interesse angemessene Aenderung damit vornehmen können.

Wollen wir auch den Grund, daß gewöhnlich dergleichen gemeinschaftliche Waldungen nicht sonderlich gut administrirt werden, und dem Interessenten nur einen verhältnißmäßig geringen Nutzen abwerfen, nicht gelten lassen, weil dagegen eingewendet werden kann, daß, wo dies der Fall ist, man die Administration verbessern und die Revenüen auf ihren höchsten nachhaltigen Ertrag bringen könne und müsse; so ist es doch einleuchtend, daß die Betheiligten durch die Acquisition eines Privat-Eigenthums reelle Vortheile genießen, welche bei der gemeinschaftlichen, besten Administration, nicht Statt finden können. Auf jeden Fall erlangen sie dadurch die aus dem Eigenthum entspringende große Annehmlichkeit, nöthigen Falls, und zu jeder ihnen vortheilhaft scheinenden oder sonst beliebigen Zeit, über ihr Eigenthum disponiren zu können. Dann ist zu berücksichtigen, daß jede Administration mit Lasten verknüpft ist, welche den reinen Ertrag, zum Nachtheil der Interessenten, schmälern müssen, und daß, wenn auch die Administration mit möglichster Umsicht verfährt und alle Quellen der Einnahme, zum Vortheil der Betheiligten, auf das Sorgfältigste benutzt, so, daß selbst durch die Theilung der einzelne Interessent keinen höheren nachhaltigen Ertrag aus dem ihm zufallenden Antheil zu ziehen im Stande wäre, es diesem doch immer weniger darauf ankommen wird,

diesen seinen Antheil jährlich regelmäßig zu beziehen, als vielmehr darauf, sein Eigenthum gerade in dem Augenblick benutzen zu können, wenn er es bedarf.

Ferner erwachsen für den Interessenten, nach Maaßgabe der Bodengüte und des vorfindlichen Holzbestandes, noch weitere, mehr oder minder wichtige, Vortheile aus der Theilung gemeinschaftlicher Waldungen. — Verwaltungsbehörden gehen bei der Verwaltung der ihnen anvertrauten Waldungen von ganz andern Principien aus, als ein Privat-Waldbesitzer. Der jährliche Holzbedarf des Publicums erfordert, daß eine Forstverwaltung, neben dem größtmöglichen, auch zugleich einen jährlich gleichmäßigen nachhaltigen Ertrag bezielen.

Der Privat-Waldbesitzer, welcher keine Verbindlichkeit hat, für die Bedürfnisse des Publicums zu sorgen, bindet sich an diese Regeln nicht, weil sie ihm meistens nachtheilig seyn würden, sondern er benutzt, nach Maaßgabe des Holzbestandes, bei seinem Holzverkaufen den sich darbietenden Vortheil des Augenblicks.

Ist der Boden von der Güte, daß die Umwandelung in Acker oder Wiese Vortheil verspricht, so wird er mit der Rodung des Holzes nicht säumen, und dabei um so mehr Vortheil haben, je höher das Capital ist, welches aus dem wegzuräumenden Holze zu lösen steht, und welches oft den Capitalwerth des Grund und Bodens bedeutend, ja wohl zehnfach übersteigt; wovon man sich leicht durch Berechnung des Werths eines haubaren Holzbestandes pro Morgen, überzeugen kann. Wir wollen z. B. den Bodenwerth, taxirt als Ackerland, pro Morgen zu 40 Rthlr. annehmen; es müßte also (um

„den zehnfachen Bodenwerth zu erhalten) auf dem Morgen für 400 Rthlr. Holz stehen. Bestehet der Wald aus haubaren Eichen, so würden, der Kubikf. Bauholz zu 4 Gr. berechnet (abgesehen von dem Zopf- und Reiserholz) 2400 Kubikf. Bau- und Nutzholz, oder 48 Stämme zu 50 Kubikf. ꝛc., auf dem Morgen vorhanden seyn müssen; was bekanntlich bei einem guten Boden, und in einem Alter von 180 bis 200 Jahren, bei der Eiche nicht viel ist.

Da nun ein angemessener Boden als Ackerland mehr, denn als Wald, aufbringt; so würde, nach dem eben gegebenen Beispiel, der Eigenthümer von seinem gerodeten Walde nicht allein einen höheren Ertrag als Ackerland beziehen, sondern auch von jedem Morgen Wald ein Capital aus dem verkauften Holz lösen, wofür er zehn Mal so viel Fläche an Ackergrund kaufen und daraus also für die Folge mindestens zehn Mal so viel jährlichen Nutzen ziehen könnte, als ihm der Wald nachhaltig einbrachte. Wobei noch in Betracht kommt, daß das Abnutzen vom Acker jährlich in die Tasche fällt, bei der Holzzucht aber der Nutzen oft lange ausbleibt, und dadurch an Zwischenzinsen viel verloren wird, und endlich, daß alles Risico, welches mit dem Besitz eines Waldes verknüpft ist, als Brand, Kriegsverheerung, Frevel ꝛc. bei Ackerland wegfällt, wenigstens damit in keinem Verhältniß steht.

Aber auch in dem Falle, wenn sich der Grund und Boden zur Umformung in Ackerland oder Wiesen nicht eignet, wird oftmals der Interessent eines gemeinschaftlich besessenen Hochwaldes, bei der Theilung desselben,

schon dadurch bedeutend gewinnen können, daß er seinen Antheil zu Niederwald umformt, indem er durch Verkauf des Bauholzes ein sogleich nutzbares baares Capital erwirbt, und die kurze Umtriebszeit in Niederwaldungen ihm die Aussicht läßt, auch den ganzen Ertrag desselben als Niederwald noch selbst, und vielleicht mehrmals, zu beziehen; während er bei der Hochwaldzucht, wenn das Holz seine Haubarkeit noch nicht erreicht hat, während seiner Lebzeit vielleicht nur einen sehr geringen Nutzen zieht, und den Hauptertrag lediglich seinen Nachkommen hinterlassen muß, mithin, wenn er auch den Hauptertrag, da er doch seinen Erben zu gut kommt, nicht rechnen will, doch an Zwischenzinsen bedeutend verliert.

Wir haben nun die Fälle angeführt und erörtert, wo die Theilung gemeinschaftlicher Waldungen für die Interessenten vortheilhaft erscheint, und wo die Landesverwaltung sich veranlaßt finden muß, dergleichen Theilungen zuzulassen, weil sie dem Gemeinwohl nicht nachtheilig sind, vielmehr demselben dadurch indirecten Vortheil bringen, daß der zu theilende Gegenstand in der Folge zu einem höheren Ertrage benutzt, Betriebsamkeit und Erwerb mancher Art hierdurch erzeugt und befördert, also der Wohlstand im Allgemeinen vermehrt wird. Wir haben auch schon die Fälle berührt, wo die Theilung der gemeinschaftlichen Waldungen als unzulässig zu betrachten ist, und wollen nun zum Schluß diesen letzteren Gegenstand noch etwas genauer durchgehen.

Wenn von Theilung gemeinschaftlicher Waldungen in Gegenden die Rede ist, wo die schlechte Qualität des

Bodens keine andere oder keine vortheilhaftere Benützung desselben, als zur Holzzucht, zuläßt, und, was hier gewöhnlich der Fall ist, die Bewohner fast ausschließlich ihren Erwerb aus dem Walde ziehen, und wo der Betrieb Holz consumirender Gewerbe auf der pfleglichen Erhaltung aller vorhandenen Waldungen beruhet, und deren Flor und Ausdehnung nur mit der zunehmenden Holz-Production wachsen kann: da wird die Theilung der gemeinschaftlichen Waldungen als unzulässig zu betrachten seyn,

1) weil sie das Gemeinwohl gefährdet,

2) weil auch der Interessent nichts dabei gewinnt.

In dem vorliegenden Fall ist das Wohl des Ganzen unzertrennlich mit der Conservation der Waldungen, sowohl nach ihrem Flächeninhalte, als nach ihrer Ertragbarkeit, verknüpft. Es stehet also ad 1 zu erweisen, daß die Holzproduction eines in Administration stehenden gemeinschaftlichen Waldes durch die Theilung desselben vermindert wird.

Abgesehen davon, daß die Erfahrung in so vielen Gegenden laut für diese Behauptung spricht, wird es doch auch nicht schwer werden, den Beweis hierüber mit hinreichenden Gründen zu führen.

Es liegt im Begriff der Theilung, daß es jedem Interessenten frei stehet, den ihm angefallenen Theil nach eigenem Willen zu benutzen und zu bewirthschaften. Sollte nun, auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit, angenommen werden können, daß alle Betheiligte, oft mehrere Hunderte an einem und demselben Walde, gute Wirthe sind, die sich ernstlich bemühen, ih-

ren Waldtheil gut und nachhaltig zu bewirthschaften? Werden nicht viele, auch ohne schlechte Wirthe zu seyn, zu Benutzung augenblicklicher Vortheile, durch den Reiz zum Gewinn, ihren Waldantheil über die Gebühr angreifen? Und angenommen, dies Alles wäre der Fall nicht — steht es zu erwarten, daß jeder einzelne Interessent die zur richtigen Behandlung eines Waldes erforderlichen Kenntnisse besitze, und daß er nicht, auch mit dem besten Willen, häufig gegen die Regeln der Holzzucht fehle, und dadurch dem nachhaltigen Ertrag des Waldes schade? Wer mag es endlich dem einzelnen Interessenten verargen, da ihm hier keine besondere Verpflichtung für das gemeinsame Wohl obliegt, wenn es sein wahrer oder eingebildeter Vortheil erheischt, z. B. seinen Waldtheil, nachdem er das darauf befindliche Holz versilbert, in eine Viehhut umzuwandeln? —

Hierzu kommt noch der höchst wichtige Umstand, wenn von der Theilung eines Hochwaldes die Rede ist, daß, je mehrere Participienten vorhanden, desto weniger es möglich wird, den Wald ohne einen gemeinschaftlichen Plan und Uebereinkunft über die gleichförmige Behandlung des Ganzen (mit andern Worten, Administration) als Hochwald richtig zu behandeln. Dem Sachverständigen wird es einleuchtend seyn, daß solche kleine Flächen, von vielleicht Einem Morgen und noch weniger, welche noch dazu gewöhnlich aus schmalen langen Streifen bestehen, unter den hier bestehenden Verhältnissen und mannigfaltigen Berührungen mit den Angrenzern, wegen deren willkührlicher Wirthschaft, Hauung und Behütung ihrer Antheile, von dem einzelnen Interessenten,

durchaus nicht als Hochwald mit gutem Erfolg behandelt werden können.

Niemand wird endlich leugnen, daß ein Wald, der im gemeinsamen Schutz und Aufsicht steht, gegen Frevel und Bosheit besser gesichert ist, als wenn er in hundert Theile getheilt wird, und jeder Besitzer seinen Theil selbst beschützen soll, wo, je mehrere Menschen sich im Walde herumzutreiben befugt sind, auch desto mehr Veranlassung, und zwar zu leicht zu verheimlichenden Freveln, sich finden muß.

Diese Gründe werden hinreichen, um den aufgestellten Satz zu erweisen, daß die Holzproduction eines gemeinschaftlichen Waldes, durch die Theilung desselben, in der Regel abnimmt, weshalb solche in dem vorliegenden Fall von der Landesverwaltung nicht zugegeben werden darf, selbst dann nicht, wenn der ad. [illegible] aufgestellte Satz: daß auch der Interessent bei der Theilung nichts gewinne, unrichtig befunden würde. Nach dem Vorausgeschickten kann es nur wenige Fälle geben, wo der Interessent hierbei keinen Vortheil haben sollte, wenigstens haben kann, wenn er es danach angreift, und ich bin selbst der Meinung, daß bei jeder Theilung, ohne Ausnahme, aus der Localität und zufälligen Umständen wenigstens einzelne Interessenten Vortheile gegen den früheren gemeinschaftlichen Zustand erhalten können. Wenn aber auch dieses der Fall ist, so wird doch, bei den vorangeführten Localverhältnissen, der größere Theil der Interessenten darum aus der Theilung keinen Vortheil ziehen, weil, wie oben dargethan, bei der Selbst-

Verwaltung kein höherer nachhaltiger Holzertrag erzielt werden kann, und eine anderweitige höhere Benutzung des Bodens, als aus der Holzzucht, durch die Localumstände verhindert wird.

Wir kommen nunmehr auf einen andern Fall, wo ebenfalls die Theilung der gemeinschaftlichen Waldungen nicht zulässig ist. Wenn es nämlich in einer Gegend an Brennholz bereits mangelt, oder der Mangel mit Grund zu befürchten stehet, und keine Surrogate, als Steinkohlen oder Torf, denselben decken können; oder wenn es an Bau- und Nutzholz mangelt, und die noch ungetheilten Waldungen zur Deckung der unentbehrlichen Bedürfnisse erforderlich sind, weil die Zufuhr von Außen entweder mangelt, nicht zureicht oder der hohen Transportkosten halber nicht anwendbar ist: so tritt zwar gewöhnlich der Fall ein, daß durch Theilung der gemeinschaftlichen Waldungen, die Interessenten bedeutend gewinnen können, daß aber auch, weil (wie oben erwiesen) eine Abnahme der Holz-Production die Folge davon ist, das Gemeinwohl dadurch gefährdet wird, und deshalb die Theilung nicht zugelassen werden kann.

Für den Betheiligten ist es allerdings hart, seinen persönlichen Vortheil dem des Allgemeinen aufopfern zu müssen; es ist aber doch auch auf der andern Seite wieder zu beachten, daß derselbe gegen die bisherigen Verhältnisse, bei Suspendirung der Theilung, nicht verliert, daß er nur ein beschränktes Waldeigenthum erworben hat, und daß, wenn durch eine Theilung solches zu seinem Vortheil in ein unbeschränktes Eigenthum ver-

wandelt werden soll, er nur auf Kosten des Gemeinwohls gewinnen kann. Schon dann würde ja die Theilung eines Waldes unterbleiben müssen, wenn dadurch die Rechte anderer einzelner Privatpersonen gekränkt würden; um so mehr wird dies rechtlich hier der Fall seyn müssen, wo unbestritten bisher das Publikum berechtigt war, auf den Natural-Ertrag des Waldes zur Befriedigung seiner unentbehrlichen Holzbedürfnisse Rechnung zu machen, durch die Theilung aber, wie oben gezeigt, diese Berechtigung verloren, wenigstens sehr gefährdet werden würde.

Einige wollen, bei solchem Verhältnisse müsse eine motivirte Theilung der gemeinschaftlichen Waldungen Statt finden, nämlich mit Vorbehalt der Verbindlichkeit für jeden Interessenten, daß er in dem ihm zufallenden Waldantheil den Waldbestand in seiner Integrität erhalte und solchen nach richtigen forstwirthschaftlichen Principien bewirthschafte. Ich glaube indessen, es wird sich aus dem Vorausgeschickten schon zur Genüge abnehmen lassen, daß weder dem Allgemeinen, noch auch selbst den Interessenten mit einer solchen motivirten Theilung gedient seyn könne, da der Zweck derselben dadurch verloren geht. Denn, soll der Eigenthümer nicht willkührlich, sondern nach feststehenden forstwirthschaftlichen Grundsätzen wirthschaften, so muß wieder eine Aufsicht da seyn, welche sein Verfahren controllirt; (welcher Gewinn gegen eine stehende Administration?) Soll er nicht nutzen dürfen, wenn er's bedarf, nicht roden, wenn er es nützlich findet, nicht hüten, Streu hacken etc., wenn er es nöthig hat; — was nützte ihm

dann eine Theilung? Auch haben wir vorhin gezeigt, daß der Betheiligte außer Stand ist, obige Bedingungen zu erfüllen.

Es giebt aber auch leider noch gemeinschaftliche Waldgründe, welche, außer dem Namen, nichts mehr mit dem Walde gemein haben, und in ihrem verwüsteten Zustande nur ein großes Bild der vorausgegangenen unverantwortlichsten Mißhandlung darstellen. Es fragt sich nun, was ist mit solchen, keinen Ertrag mehr liefernden Böden, von Holz entblößten, verangerten, durch Plaggenhieb oft auch noch des wenigen vorhandenen tragbaren Bodens beraubten Districten zu machen? Soll man sie theilen, auf gemeinschaftliche Kosten wieder mit Holz anbauen, oder in ihrem jetzigen erbärmlichen Zustande lassen? Da in der Regel an solchen Orten auch die Viehhute nichts werth ist, so kann, mit wenigen Ausnahmen, der Interessent keinen Vortheil aus einer Theilung erwarten, die ihm baares Geld kostet, und wobei das acquirirte Eigenthum ihm keinen Ertrag verspricht. — Dergleichen Ländereien gänzlich unbenutzt liegen zu lassen, gereicht dem Allgemeinen, wie dem Interessenten, zum Nachtheil, und die Cultivirung des Bodens mit einer oder der andern geeigneten Holzart findet Anstand, da sie kostbar und oft bei den Interessenten nicht fertig zu bringen ist, weil es ihnen ein allzu großes Opfer scheint, eine, wenn auch werthlose, Hute daran zu geben, und noch obenein baare Kosten aufzuwenden, um Holz anzuziehen, wovon vielleicht erst ihre Kinder und Kindeskinder Vortheile haben.

Für solche Fälle, meine ich, müßte die Gesetzgebung dazwischen treten, und bestimmen, daß, wenn die Betheiligten nach vorhergegangener Aufforderung zur Cultivirung solcher Blößen mit Holz, sich hierauf nicht einlassen wollen, diese zum Vortheil des Staats eingezogen, und die Cultur auf Kosten der Landes-Casse vorgenommen werden solle, daß jedoch den Betheiligten anheim zu stellen, binnen vier Jahren nach vollendeter und gelungener Cultur das cultivirte Grundstück gegen Erstattung der Cultur- und Aufsichtskosten, nebst 5 Procent Zinsen, und eben so viel als Entschädigung für das Risico der Anlage (da bekanntlich oft auch mit größter Vorsicht gemachte Culturen dennoch mißrathen) wieder zu übernehmen, nach Verlauf dieser Zeit aber für ein Eigenthum des Staats zu erklären.

Ich habe oben (S. 128) den Satz aufgestellt, daß, wenn der Holzbedarf der Gegend gedeckt sey, die Theilung der gemeinschaftlichen Waldungen ohne Zweifel dem Einzelnen und Allgemeinen vortheilhaft sey, selbst dann, wenn zugestanden werden müßte, daß, höchstwahrscheinlich, die neuen Privat-Waldbesitzer, aus Unverstand &c. ihre Waldungen devastiren und einige Zeit zu ihrem und des Allgemeinen augenblicklichen Schaden unbenutzt liegen lassen würden, da doch die Zeit der Erkenntniß gewiß nicht ausbleiben und man endlich doch jedes Grundstück zu demjenigen benutzt sehen würde, wozu es, mit Rücksicht auf Lage und Boden und den Bedarf seines Eigenthümers, sich am besten eignet.

Ich muß indessen gestehen, daß mir derselbe bei der Durchlesung einige Verlegenheiten und den Wunsch abgenöthiget hat, daß doch die Stunde der Erkenntniß nirgends zu lange ausbleiben möge, weil, wo dies der Fall ist, die dadurch verloren werdenden Zinsen gar oft den Capitalwerth weit übersteigen, und die Folgen hiervon rückwirkend, selbst dem Allgemeinen um so nachtheiliger werden müssen, je häufiger Fälle der Art vorkommen, da nothwendig alle Vortheile, welche bisher aus der Produktion solcher Grundstücke, durch Betrieb und Verdienst mancher Art, für das Allgemeine hervorgingen, so lange verloren gehen, als dieselben keinen Ertrag liefern.

Wir müssen freilich wohl (um es mit dem precären Wesen, das wir menschliche Vernunft nennen, nicht zu verderben) annehmen, daß jedes Individuum über das, was ihm zuträglich und nützlich ist, selbst am besten zu urtheilen vermöge, und es daher auch am besten sey, einem Jeden, so viel als möglich, freien Spielraum in seinem Wirken zu lassen, und ich werde mich darum auch wohl hüten, obigen Satz zurückzunehmen; aber ich muß doch auch sagen, daß mir Fälle genug bekannt sind, wo dieser schöne Funke Gottes nur allzu lange schläft und viel Unheil dadurch veranlaßt wird. Ich kenne getheilte Waldflächen, wo die meisten Antheile devastirt sind und wo vorabsichtlich auch die übrigen Waldantheile in wenigen Jahren gleiches Schicksal haben und außer einer erbärmlichen Viehhute keinen Ertrag mehr abwerfen werden, weil hier, wo es an aller Zucht und Ordnung und an jeder Aufsicht fehlt, der Einzelne auch mit dem besten

Willen, es nicht vermag seinen Waldantheil zu erhalten, und das alte Holz vor dem Raubgesindel, das junge aber vor dem fremden Weidevieh zu schützen. Dabei ist vorauszusehen, daß in den nächsten 50 Jahren die Lage der Dinge sich nicht viel ändern wird, welches theils darin liegt, daß die Menschen selbst in der Cultur noch zu weit zurück sind, ihren Vortheil bei Erhaltung des Waldes nicht einsehen, am wenigsten aber geneigt sind, Kosten auf die Erhaltung und Beschützung des Waldes zu wenden, woraus sie zwar täglich Nutzen ziehen, solches aber nicht bemerken, und anerkennen, eben darum, weil von Vater und Großvater her, der Nutzen täglich, und in kleinen Portionen, wie es der tägliche Bedarf mit sich bringt, abfällt. Dann ist auch der Boden größten Theils zum Ackerbau nicht ergiebig genug, um als solcher bebauet zu werden; zum Theil ist auch schon Ueberfluß an Ackerland vorhanden und dem Anbau der Blößen hinderlich. Wenn es nun nicht zu verkennen ist, daß dergleichen aus Theilungen von gemeinschaftlichen Waldungen hervorgehende Waldverwüstungen eben so sehr zum Nachtheil des Eigenthümers selbst gereichen, und demselben durch die entbehrten Nutzungen oft in wenigen Jahren eine dem Grund-Capital gleichkommende Summe entziehen, als auch zum Nachtheil des Gemeinwohls alle Vortheile vernichten, welche in steigendem Verhältniß aus der Naturalproduction, durch Betriebsamkeit, Gewerbe und Umschlag hätten erreicht werden können: so verdient dieser Gegenstand um so mehr Beachtung, je bedeutender in einer Gegend die zu theilenden

den gemeinschaftlichen Waldungen sind, und es wird um so anschaulicher, wie nützlich und nothwendig es sey, daß von Seiten der Landesverwaltung dahin gewirkt wird, daß sich die Interessenten vor der Theilung über die künftige vortheilhafteste Benutzung des Grundes und Bodens besprechen und über etwa theilweise Rodung zu Aeckern und Wiesen, und theilweise Fortbenutzung als Wald nach bestimmten Regeln, übereinkommen. Ist die Theilung einmal geschehen, so kann man, womit auch alle Erfahrungen übereinstimmen, sicher darauf zählen, daß nachher Viele, wo nicht die Meisten, bei den aus der Theilung hervorgegangenen Unordnungen und Mißbräuchen interessirt sind, und daß sie zu besseren Einrichtungen die Hände nicht mehr bieten werden. Wird auch die Freiheit der Einzelnen hierdurch etwas beschränkt; so geht doch eines Theils diese Beschränkung aus eigenem Willen hervor, andern Theils sichert sie das wahre Interesse der Betheiligten selbst und das des Allgemeinen.

Nach dem Vorhergehenden würden also bei weitem in den meisten Fällen die Landesverwaltungen keine Ursache haben, Theilungen von gemeinschaftlichen Waldungen ihre Genehmigung zu versagen; aber sie werden allerdings immer Ursache haben, dahin zu wirken, daß solche, auf die für den Einzelnen und das Ganze vortheilhafteste Weise, ausgeführt werden. Es stehet dieses auch vollkommen in der Macht der Verwaltungsbehörden, ohne deren Sanction keine Theilung Statt finden kann, und die, vermöge ihrer Stellung, schon bei der Einleitung der Theilung, durch die von ihr ernannten Theilungs-

Comissarien entscheidend dahin wirken können, daß durch die Theilungs-Bedingungen eben sowohl der Vortheil der Betheiligten bezweckt, als auch das Allgemeine gegen Benachtheiligung geschützt wird.

Düsseldorf, August 1819.

v. Mülmann,
Oberforstmeister.

V.
Gedichte.

1) Jägerlied.

Ihr wackern Gesellen, wer gehet mit mir?
Wer will in den Bergen mit jagen? —
Mich treibt es hinaus — es läßt mich nicht hier!
Als könnt' ich die Decke nicht tragen;
Als engten die Wände die Brust mir fast ein;
Als bürg' die Geliebte der dunkelnde Hain:
So ist mir — ich kann es nicht sagen!

Zum Walde, zum Walde da sehn' ich mich hin;
Da kann ich wohl ruhen und rasten!
In's Freie da ziehet den Jäger der Sinn;
Da fühlt er die Decke nicht lasten.
Es ist ihm so wohl, es ist ihm so leicht,
Wenn er das wankende Dickigt erreicht:
Drum lasset zum Walde uns hasten.

Zum Jäger da taug' ich vor allem allein,
Zum Jäger da bin ich geboren!
Ich lasse die Liebe, lasse den Wein;
Das Jagen hab' ich mir erkoren.
Mir bietet nicht Freude der marmorne Saal,
Mir weitet die Brust nicht das festliche Mahl;
Zum Walde, da hab' ich geschworen!

Und ehrenwerth ist auch der Jägersmann wohl,
Drum wußt' ihn der König zu ehren;
Denn als der Ruf zum Kampfe erscholl,
Da rief er die Jäger zu Wehren:
„Kommt heran, meine wackere Jägerschaar!
„Wer bietet die Brust jetzt zum Schilde mir dar?" —
Und Tausende ließen sich hören.

Zum Kampfe da trieb sie ein fröhlicher Muth,
Wo's galt, nicht zu wanken, gleich Feigen;
Mag fließen, mag spritzen das Herzensblut,
Sie wollen als Jäger sich zeigen.
Und wanken und weichen das mögen sie nicht,
Und wenn auch die Erde in Stücken zerbricht,
Das ist so dem Jäger zu eigen!

Jetzt hat er geschlagen, weil er es gemußt,
Gern eilt er zum Walde nun wieder;
Es ist nicht der Kampf seines Lebens Lust;
Mehr sind es der Nachtigall Lieder.
Zu pflegen, zu warten die keimende Saat,
Zu nützen dem Enkel mit Rath und mit That,
Das treibet ihn rastlos nun wieder.

Drum dünkt's mich was Hohes ein Jäger zu seyn;
Drum mag ich mit keinem nicht tauschen,
Und mag nicht lassen den heiligen Hain,
Wo Süßes die Wipfel mir rauschen.
Was manchem die Seele umdunkelt mit Nacht,
Was manchem das Leben zum Räthsel wohl macht,
Das kann ich gelös't da erlauschen.

W. Pfeil.

2) Des Jägers Morgenlied.

Auf, Brüder, auf in's Freie!
Es ruft der Hörner Schall!
Schon pfeift die Rüttelweihe
Hoch überm Wasserfall.
Schon krächzt am stillen Weiher,
Wie am bemoos'ten Ried,
Der silberfarbne Reiher
Sein heis'res Morgenlied.

Hört ihr die Hähne krähen?
Sie thun den Morgen kund.
Auf! laßt uns Wild erspähen
Im düstern Waldesgrund!
Es zieht dem dunkeln Schatten,
Wo Sicherheit und Ruh
Sich mit der Kühlung gatten,
Dem Föhrendickigt, zu.

Voran mit leisem Tritte
Geht das erfahrne Thier;
Die Kinder in der Mitte,
Zuletzt des Waldes Zier.
Wie majestätisch prangen
Am stattlichen Geweih
Die schwarzgefärbten Stangen,
Er trägt sie stolz und frei!

Hört ihr den Rehbock schröcken!
Er steht am dunkeln Schlag
In dichtbelaubten Hecken,
Und grüßt den jungen Tag.
Wohl äs't sich ihm zur Seite
Das zarte, schlanke Reh,
Und giebt ihm das Geleite
Hinab zum kühlen See.

Drum, Brüder, auf in's Freie!
Ergreift das Feuerrohr!
Schon schwingt die Königsweihe
Zum Himmel sich empor.
Schon heulen laut die Hunde,
Und wiehernd stampft das Roß —
Verloren ist die Stunde,
Die ungenützt verfloß.

Diezel.

3) Der consequente Jagdliebhaber.

Kleant durchstreift mit eingeschrumpftem Magen
Den Wald. Er kennt nichts Süßeres als Jagen;
Und treibt ihn zur Verzweiflung einst die Noth,
So wett' ich meinen Kopf, er schießt sich todt.

J.

4) Klagelied eines Jägers.

Diana! die du schützest, die dich ehren
Und deinem Dienste ihre Tage weihn;
O, möcht'st du meine frommen Wünsche hören,
Und sie an der Erfüllung Faden reihn.

Ich nahte einst zu deinem Heiligthume,
Und schwur dir, theure Göttin, treu zu seyn;
Gelobte, recht zu dienen deinem Ruhme;
Da ließest du mich dir zum Jünger weihn.

Du sprachst: der Jäger soll das Wild nicht morden,
Er soll sein Freund, er soll sein Hüter seyn;
Und sicher, wie die Lämmer zu den Horden,
Zieh es zu seinem dunklen Walde ein.

Den Ueberfluß will ich ihm gern gewähren,
Er soll des sichern Rohres Beute seyn;
Die Jagdlust soll die stille Brust ihm nähren,
Er tausche sie um keine Wollust ein.

Ich ehrte, Göttin, dein Gebot von Herzen,
Drum höre huldreichst meine Klagen an,
Womit, gebeugt von so gerechten Schmerzen,
Ich wage deinem Tempel mich zu nah'n.

Wenn du bei stillen, sonnenwarmen Tagen
Weilst, auf des Blocksbergs Wipfel, deinem Thron,
Wirst du die Nachbarn hetzen sehn und jagen
Acht Tage vor Bartholomäi schon.

So geht's dann fort, bis zum gewünschten Ende,
Und das verlängern sie dem Anfang gleich,
Auf daß der letzte nicht Erbarmung fände,
Der letzte Unterthan in deinem Reich.

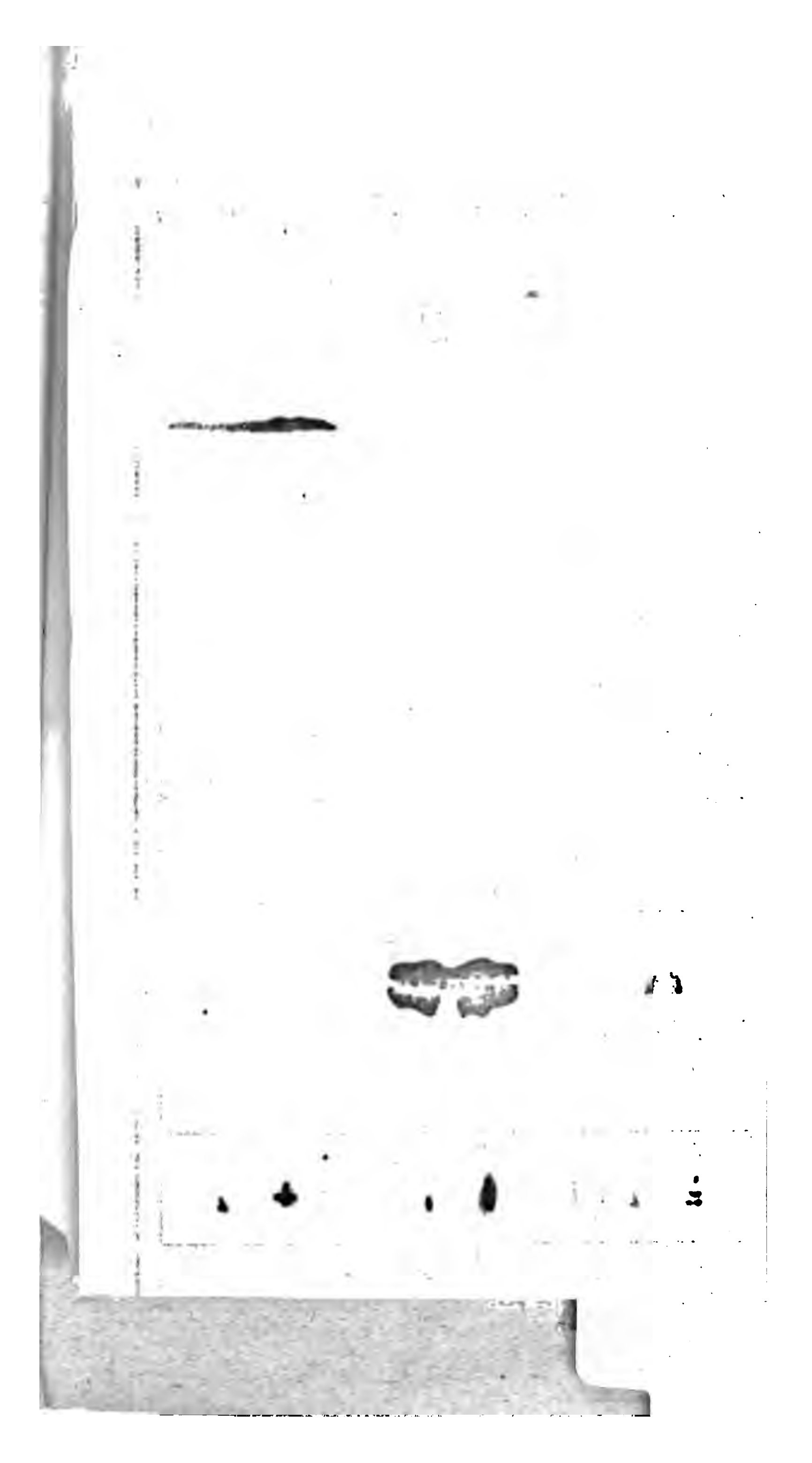
Was hilft's, daß auch noch manch Gerechter lebet,
Der dein Gebot in seinem Herzen trägt,
Der noch dem Sündenfall entgegen strebet,
Und den geringen Rest des Wildes pflegt!

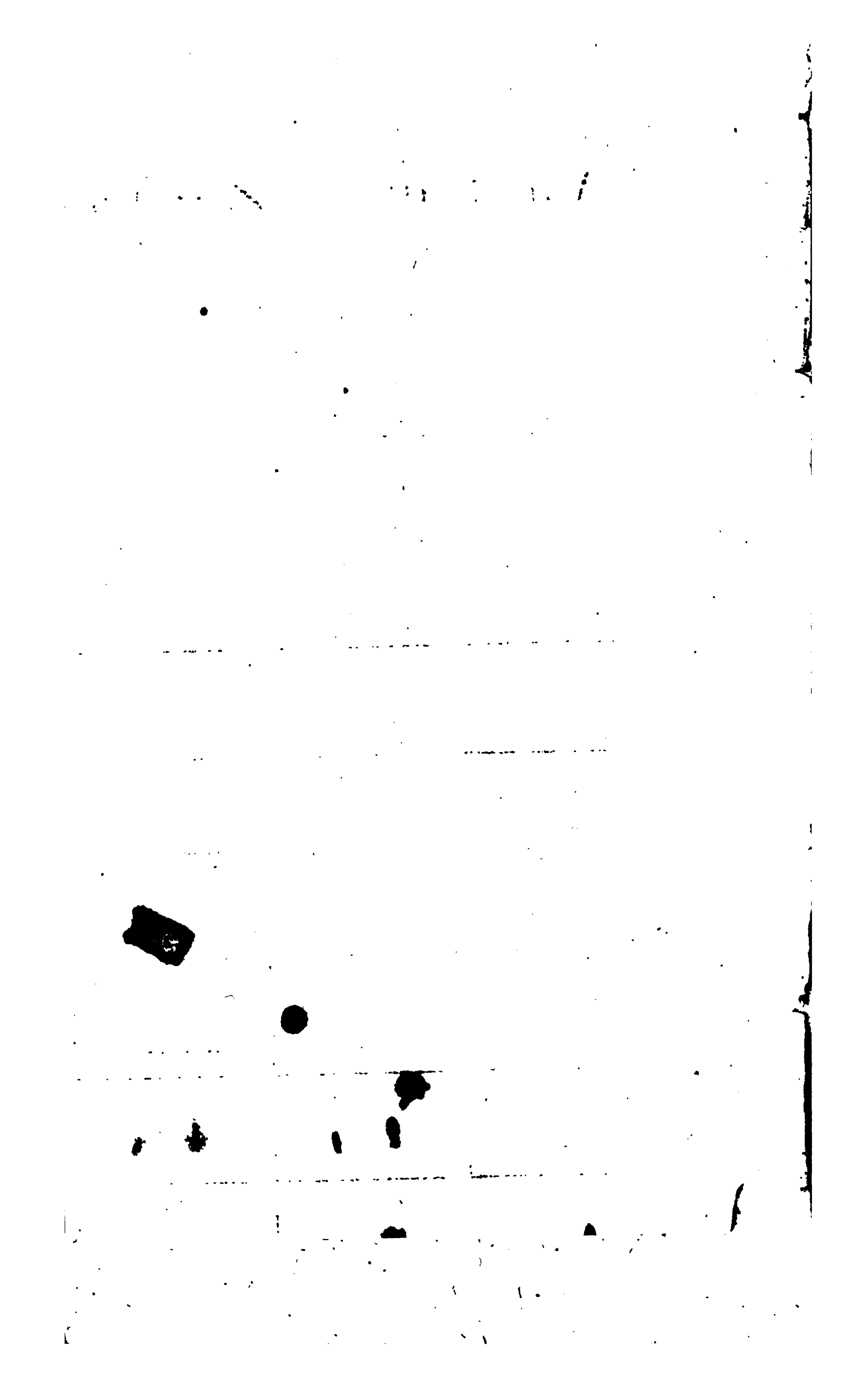
Sie schonen nicht; von allen Seiten brechen
Die wilden Hunde in die Grenzen ein;
Kein Mittel solchen Spott und Schmach zu rächen,
Sie dürfen ungestraft des Raub's sich freun.

O heile, Göttin, der Gerechten Wunde!
Ergrimme, lege deinen Zorn darein,
Zerschmettre diese langgebeinten Hunde,
Verstumme die, so durch die Wälder schreyn.

Gieb den Gesetzen Kraft, dein Wort zu schützen,
Daß nicht der Frevel deines Dieners höhnt,
Und droh' Dem mit deiner Rache Blitzen,
Der sich ein Herr, ein Gott des Wildes wähnt.

Keßler.






3 2044 102 883 923